

Evaluation der Kinderbetreuungsgesetzgebung im
Kanton Zug

Bericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Zug

Luzern, den 18. März 2011

Ruth Feller-Länzlinger (Projektleitung)
feller@interface-politikstudien.ch

Birgit Laubereau (Projektmitarbeit)
laubereau@interface-politikstudien.ch

Sarah Fässler (Projektmitarbeit)
faessler@interface-politikstudien.ch

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
I EINLEITUNG	9
1.1 Hintergrund	9
1.2 Fragestellungen der Evaluation	10
1.3 Aufbau des Berichts	10
1.4 Begriffe und Definitionen	11
1.5 Dank	12
2 METHODISCHES VORGEHEN	13
2.1 Dokumentenanalyse	13
2.2 Interkantonaler Vergleich der Qualitätsanforderungen	14
2.3 Gespräche mit den Vollzugsverantwortlichen	15
2.4 Schriftliche Befragung von Einrichtungen	16
2.5 Schriftliche Befragung von Eltern	17
3 ERGEBNISSE ZU DEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN	19
3.1 Formale Aspekte	19
3.2 Inhaltliche Aspekte	20
3.3 Notwendigkeit eines Nachfolgegesetzes	34
3.4 Fazit	35
4 ERGEBNISSE ZUM VOLLZUG	39
4.1 Vollzug durch kantonale Stellen	39
4.2 Vollzug in den Gemeinden	43
4.3 Fazit	49
5 ERGEBNISSE ZU DEN WIRKUNGEN	51
5.1 Wirkungen auf die Quantität des Angebots	51
5.2 Wirkungen auf die Qualität des Angebots	57
5.3 Wirkungen auf die Zielerreichung	61
5.4 Fazit	63
6 BEANTWORTUNG DER EVALUATIONSFRAGEN UND EMPFEHLUNGEN	65
6.1 Beantwortung der Evaluationsfragen	65
6.2 Empfehlungen	75

ANHANG	79
A1 LITERATURVERZEICHNIS	79
A1.1 Kantonale Dokumente	79
A1.2 Nationale Dokumente	80
A2 BEFRAGTE PERSONEN	81
A3 INTERKANTONALER VERGLEICH	83
A3.1 Untersuchte Qualitätsanforderungen	83
A4 BEFRAGUNG DER EINRICHTUNGEN	85
A4.1 Fragebogen	85
A4.2 Darstellung zu Optimierungen	90
A5 BEFRAGUNG DER ELTERN	91
A5.1 Fragebogen	91
A5.2 Weitere Darstellungen	93
IMPRESSUM	99

ZUSAMMENFASSUNG

Ende des Jahres 2012 laufen das Kinderbetreuungsgesetz und die Kinderbetreuungsverordnung im Kanton Zug aus, welche seit 1. Januar 2007 in Kraft sind. Als Grundlage für die notwendigen Revisionsarbeiten an der Kinderbetreuungsgesetzgebung wurde in der zweiten Hälfte 2010 im Auftrag des Regierungsrates eine externe Evaluation durchgeführt.

Fragestellungen und Methodik

Die zentralen Fragestellungen der Evaluation betreffen die Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen, die Umsetzbarkeit in der Praxis und mögliche Vollzugsprobleme sowie die Wirkungen auf die Quantität und die Qualität der Betreuungsangebote. Zudem wurden Wirkungen auf die drei Ziele des Gesetzes, nämlich die Förderung der Entwicklung der Kinder, der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie der Integration und Chancengleichheit unter den Kindern, untersucht. Zur Beantwortung dieser Fragen wurden Gespräche mit 24 Vollzugsverantwortlichen aus allen Gemeinden und 6 Personen von kantonalen Stellen geführt. Zudem wurde je eine schriftliche Befragung aller 81 Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung und von 728 Eltern, die ihr Kind familienergänzend betreuen lassen, durchgeführt. Eine Auswertung der verfügbaren Dokumente sowie von Informationen der interkantonalen Internetplattform „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ ergänzte die genannten Informationsquellen.

Ergebnisse

Die Evaluation ergab, dass die Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug grundsätzlich von Seiten der kommunalen und kantonalen Vollzugsverantwortlichen sowie der Einrichtungen eine hohe Akzeptanz geniesst. Eindeutig wird eine an die bestehende Gesetzgebung anschliessende Gesetzgebung nach bisherigem Muster verlangt. Im Detail wurden hierzu einige konkrete Punkte benannt, die optimiert respektive korrigiert oder präzisiert werden sollten. Hierzu zählt beispielsweise ein Regulierungsbedarf für Einrichtungen mit einem Betreuungsaufwand unter 25 Stunden pro Woche wie Spielgruppen sowie Freizeit- und Ferienangebote. Der interkantonale Vergleich zeigt, dass die Zuger Kinderbetreuungsgesetzgebung im Wesentlichen dieselben Qualitätsanforderungen aufgenommen hat wie die anderen Kantone. Zug stellt beim Betreuungsschlüssel sowie bei der Sicherheit und der Hygiene vergleichsweise hohe Anforderungen. Vergleichsweise gering geregelt sind die Vorgaben zu den Räumlichkeiten. Die Mehrheit der befragten Einrichtungen im Kanton Zug beurteilt die aktuelle Regelung der Qualitätsanforderungen zum Betreuungsschlüssel, der Sicherheit, der Hygiene, der Ausbildung des Personals und der Räumlichkeiten positiv.

Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen

Es besteht eine hohe Zufriedenheit mit der Kinderbetreuungsgesetzgebung. Die Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen ergibt formal einen Optimierungsbedarf bezüglich der Verweise zu anderen Gesetzgebungen, unpräziser Formulierungen beziehungsweise inkonsistenter Passagen sowie einzelner unklarer Begrifflichkeiten. Inhaltlich bleibt unklar, ob dem Kanton weitere Kompetenzen übertragen werden sollen bezüglich Er-

lass und bei der Kontrolle der Qualitätsanforderungen. Einzelne Vorgaben sollten präzisiert, ergänzt oder reduziert werden. Probleme bestehen vor allem bei der Regelung der Aufsicht der Einrichtungen im Schulbereich und bei den Schnittstellen zur Schulgesetzgebung.

Beurteilung des Vollzugs

Der Vollzug durch die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung wird von den kommunalen Vollzugsverantwortlichen sehr positiv beurteilt. Insbesondere die Beratungsleistungen werden als praxisorientiert und hilfreich eingestuft und die Vernetzungsaktivitäten vor allem durch die Leitungsstellenkonferenz werden sehr geschätzt. Eine Bedarfsermittlung durch die Koordinationsstelle wird vor allem vor dem Hintergrund des nötigen Aufwands und aus Datenschutzgründen vereinzelt kritisch gesehen. Der Vollzug in den Gemeinden gelingt insgesamt gut. Es konnte eine zunehmende Professionalisierung in der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis festgestellt werden. Trotzdem zeigt sich nach wie vor eine sehr heterogene Praxis des Vollzugs und nicht alle gesetzlichen Vorgaben werden gleich gut eingehalten. Schliesslich gibt es Lücken in der Aufsicht von Einrichtungen im Schulbereich.

Beurteilung der Wirkungen

Quantitativ hat das Angebot an Einrichtungen für familienergänzende Betreuung im Kanton Zug seit Inkrafttreten der Kinderbetreuungsgesetzgebung zugenommen. Der Versorgungsgrad wurde zwischen 2005 und 2009 gemäss Betreuungsindex um knapp 7 Prozentpunkte auf 17 Prozent gesteigert. Aktuell gibt es 81 Einrichtungen und die Anzahl Plätze wird auf ungefähr 1'000 Plätze im Vorschulbereich und 3'000 Plätze im Schulbereich geschätzt. Diese werden gemäss Hochrechnungen der Evaluation von 3'100 bis 5'100 Kindern belegt. Die Zunahme wird jedoch nicht der Gesetzgebung zugeschrieben, sondern einem gesellschaftlichen Trend. Aus Sicht der befragten Eltern gibt es bei der Verfügbarkeit der Angebote in Wohnortnähe vor allem für kleine Kinder noch Lücken. Zudem können ein Drittel der Kinder im Vorschulalter nicht zum gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden, da Wartelisten bestehen. Schliesslich gibt es Hinweise darauf, dass in einzelnen Gemeinden ein Mangel an subventionierten Plätzen im Vorschulbereich besteht. Die Qualität der Kinderbetreuung konnte durch die Gesetzgebung gesteigert werden. Auch dies wird jedoch nicht vollumfänglich der Kinderbetreuungsgesetzgebung, sondern auch fachlichen Entwicklungen zugeschrieben. Die Eltern sind grossmehrheitlich zufrieden mit der Qualität der von ihnen genutzten Kinderbetreuungsangeboten. Am ehesten unzufrieden sind die Eltern mit den Betreuungszeiten und Kosten.

Die Ziele der Kinderbetreuungsgesetzgebung (Förderung der Entwicklung der Kinder, der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung, der Integration und Chancengleichheit) sind bislang in unterschiedlichem Grad erreicht. Die Förderung der Entwicklung des Kindes ist zumindest für einen Teil der Eltern ein nennenswerter Grund für die Anmeldung in der Einrichtung. Die grosse Mehrheit der befragten Eltern ist zwar zufrieden damit, jedoch ist ein pädagogisches Konzept derzeit keine Bewilligungsvoraussetzung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird massgeblich durch die Kinderbetreuungsgesetzgebung gefördert, könnte allerdings noch weiter verbessert werden, indem die Betreuungslücken in den Gemeinden behoben würden. Das Ziel der Förderung der Integration und Chancengleichheit unter den Kindern wird nur bedingt

erreicht. Fremdsprachige und sozial benachteiligte Familien scheinen das Betreuungsangebot noch zu wenig zu nutzen. Allerdings weist die Hälfte der befragten Einrichtungen Sprachförderungskonzepte für Kinder nicht deutscher Muttersprache auf, was auf eine gewisse Nachfrage hinweist. Dieses Angebot ist allerdings den kommunalen Vollzugsverantwortlichen nicht bekannt.

Aufgrund der Ergebnisse werden folgende Empfehlungen formuliert:

Empfehlung 1: Die bestehende Gesetzgebung weiterführen

Die Stärken der bisherigen Gesetzgebung sollten beibehalten, aber die Dynamik des Bereichs Kinderbetreuung adäquat einbezogen und die Entwicklungen auf nationaler Ebene (KiBeV) berücksichtigt werden. Dabei sollen die Hinweise der folgenden Optimierungsfelder in die Nachfolgegesetzgebung einfließen:

- Eine nutzerzentrierte Herangehensweise in der Kinderbetreuungsgesetzgebung führt dazu, dass die Qualitätsanforderungen nicht mehr an den Einrichtungen orientiert werden, sondern an den unterschiedlichen Betreuungseinheiten, welche die Einrichtungen anbieten.
- Die Gleichstellung der Einrichtungen soll hergestellt werden, indem nicht nur von privat organisierten, sondern auch von öffentlich getragenen Einrichtungen im Schulbereich (mit Betreuungseinheiten wie Mittagstisch, Randstundenbetreuung) eine Betriebsbewilligung verlangt wird. Dadurch kann die Qualität der Betreuung über alle Einrichtungen gleichermaßen gesichert werden.
- Schliesslich sollen Änderungen in den Details der Kinderbetreuungsgesetzgebung vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um die Klärung von Begrifflichkeiten (geregelter Trägerschaft, Finanzierung, finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten, pädagogische Betreuung, Notfallkonzept) und um Präzisierungen (Betreuungsverhältnis statt Gruppengrösse, Raum pro Kind, Anzahl Räume insgesamt, Anzahl betreute Kinder in Tagesfamilien, brandschutztechnische Bewilligung). Zudem werden Reduktionen (Verzicht auf eine Bewilligungspflicht von Tagesfamilien zugunsten einer Bewilligungspflicht von Tageselternvermittlungen) und Ergänzungen der Qualitätsanforderungen (Pädagogisches Konzept, Bewilligungs- und Aufsichtspraxis für Angebote unter 25 Betreuungsstunden pro Woche, Anforderungen für altershomogene Gruppen, Gewichtung des Betreuungsaufwandes je Alterskategorie) vorgeschlagen.

Empfehlung 2: Abgleich zwischen der Kinderbetreuungsgesetzgebung und der Schulgesetzgebung vornehmen

Eine grosse Stärke der Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug ist die Tatsache, dass die Betreuung von Vorschul- und Schulkindern aus einer Hand geregelt wird. Es bestehen allerdings Kompatibilitätsprobleme im Schnittbereich zwischen Kinderbetreuungs- und Schulgesetzgebung. Wir empfehlen dem Kanton Zug, diesen Schnittbereich in einem Nachfolgegesetz eindeutig zu regeln. Dazu schlagen wir vor, die gesamte Betreuung der Vorschul- und Schulkinder wie bisher in *einer* Gesetzgebung zu regeln. Dabei ist allerdings im Gesetz festzulegen, wie Schulgesetz und Kinderbetreuungsgesetzgebung ineinander greifen und unter welchen Umständen welche Bedingungen oder Anforderungen zur Anwendung kommen.

Empfehlung 3: Qualitätssicherung optimieren und Qualitätsentwicklung fördern

Die Professionalisierung der Qualitätssicherung der Kinderbetreuung sollte weiter vorangetrieben werden. Wir schlagen hierfür drei Massnahmen vor, nämlich eine Standardisierung der Aufsicht mit Hilfe eines Leitfadens, die Festlegung der Aufsichtsverantwortlichen in den Gemeinden für die privaten und öffentlichen Angebote im Schulbereich sowie die Garantie, dass die Dokumentationen über die Aufsichtsbesuche dem Kanton zuhanden der Oberaufsicht zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich der Qualitätsentwicklung soll der Einbezug von Aufsichtspersonen für die Einrichtungen im Schulbereich in der bereits bestehenden Leitungsstellenkonferenz erfolgen sowie die Entwicklungen im Fachbereich aufgenommen und für die Gemeinden nutzbar gemacht werden.

I EINLEITUNG

In diesem einleitenden Kapitel wird der Hintergrund der Evaluation der Kinderbetreuungsgesetzgebung des Kantons Zug dargestellt und die Fragestellungen dazu werden erläutert. Zudem wird der Aufbau des Berichts aufgezeigt.

1.1 HINTERGRUND

Am 1. Januar 2007 sind das Kinderbetreuungsgesetz und die Kinderbetreuungsverordnung im Kanton Zug in Kraft getreten. Das auf sechs Jahre befristete Gesetz bezieht sich auf die Betreuung von Kindern im Vorschulalter und von schulpflichtigen Kindern ausserhalb der obligatorischen Unterrichtszeit (insbesondere in Tages- und Halbtagesstätten, bei Mittagstischen, in Tagesfamilien sowie durch eine Randzeitenbetreuung).

Gemäss Gesetz erteilen die elf Gemeinden im Kanton Zug Betriebsbewilligungen von Angeboten zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Zudem obliegt den Gemeinden die Aufsicht über diese Einrichtungen. Dabei wird insbesondere überprüft, ob den Qualitätsanforderungen der Kinderbetreuungsverordnung entsprochen wird. Dem Kanton obliegen die Oberaufsicht über die familienergänzende Betreuung sowie die Beratung und Unterstützung der Gemeinden. Ausserdem hat der Kanton die Aufgabe, periodisch den Bedarf an Einrichtungen für die familienergänzende Kinderbetreuung zu ermitteln, und er ist für die Koordination und die Vernetzung der Angebote zuständig.

Ende des Jahres 2012 läuft die Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug aus. Zudem werden im Entwurf der neuen Kinderbetreuungsverordnung des Bundes (KiBeV) die Kantone verpflichtet, Ausführungsbestimmungen zur KiBeV zu erlassen. Wann die KiBeV in Kraft treten wird, ist allerdings zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt.¹ Um die notwendigen Revisionsarbeiten am Kinderbetreuungsgesetz auf einer guten Informationsbasis durchführen zu können, hat das Sozialamt des Kantons Zug dem Regierungsrat vorgeschlagen, das Kinderbetreuungsgesetz einer externen Evaluation zu unterziehen. Am 29. Juni 2010 hat der Regierungsrat die Finanzierung einer externen Evaluation der Konzeption, der Umsetzung und der Wirkungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung durch *Interface Politikstudien Forschung Beratung* beschlossen.

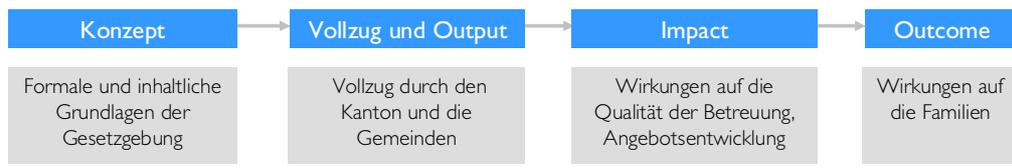
Das Ziel der Evaluation ist es, der Auftraggeberin im Hinblick auf die anstehende Revision der Gesetzgebung operative und strategische Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug aufzuzeigen.

¹ Die Vernehmlassung des zweiten Entwurfs wurde Ende 2010 abgeschlossen.

1.2 FRAGESTELLUNGEN DER EVALUATION

Zur Evaluation der Kinderbetreuungsgesetzgebung wird auf das Wirkungsmodell des Politikzyklus zurückgegriffen. Mit diesem Modell wird das logische Ineinandergreifen von gesellschaftlichen Zielsetzungen (enthalten im Konzept), Handlungen der Verwaltungsstellen (Vollzug), erbrachten Leistungen (Output), Reaktionen der Zielgruppen (Impact) und Wirkungen bei den Betroffenen (Outcome) aufgezeigt.² Die Darstellung D 1.1 stellt das Wirkungsmodell grafisch dar.

D 1.1: Fragestellungen der Evaluation des Kinderbetreuungsgesetzes (Übersicht)



Quelle: eigene Darstellung.

Die Evaluation wird entlang der skizzierten Stufen der Wirkungsentfaltung strukturiert. Während auf der *Konzeptebene* die formalen und inhaltlichen Grundlagen der gesetzlichen Regelungen untersucht werden, bezieht sich die *Evaluation des Vollzugs und des Outputs* auf die Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes durch den Kanton und die Gemeinden. Bei der Evaluation des *Impacts der Gesetzgebung* auf die Zielgruppe der Anbieter von Betreuungsangeboten wird der Einfluss der Gesetzgebung auf die Qualität der Betreuung in den unterschiedlichen Einrichtungen und die Entwicklung des Angebots an familienergänzender Kinderbetreuung betrachtet und bewertet. Schliesslich gehen wir der Frage nach, welche *Outcomes* die Kinderbetreuungsgesetzgebung bei den Familien ausgelöst hat. Hierzu zählt einerseits die Zufriedenheit der Eltern mit dem Angebot (qualitativ und quantitativ). Andererseits soll die Zielerreichung des Gesetzes beurteilt werden, also, ob beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Gesetzgebung erleichtert worden ist, wie dies das Kinderbetreuungsgesetz gemäss § 1, Abs. 2 lit. a bezweckt.

1.3 AUFBAU DES BERICHTS

Die nachfolgenden Kapitel enthalten nach der Beschreibung der Methodik und der Datenquellen in Kapitel 2 die Untersuchungsergebnisse der Evaluation. Die Abfolge der Kapitel orientiert sich an den Ebenen des Wirkungsmodells der Evaluation: Kapitel 3 beschreibt die Ergebnisse zu den gesetzlichen Grundlagen, Kapitel 4 die Ergebnisse zum Vollzug und Kapitel 5 die Ergebnisse zu den Wirkungen (Outcome und Impact). Die Kapitel 3 bis 5 bilden die Grundlage für das Kapitel 6 mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, welches entlang der Fragestellungen der Evaluation gegliedert ist. In den einzelnen Kapiteln sind die Ergebnisse der verschiedenen Datenquellen beziehungsweise der verschiedenen Befragungsgruppen abschnittsweise ausgewiesen.

² Balthasar, Andreas (2000): „Evaluationssynthesen: Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen.“, in: Leges – Gesetzgebung & Evaluation (1): S. 13–26.

I.4 BEGRIFFE UND DEFINITIONEN

Der besseren Lesbarkeit halber wurden im Bericht folgende Begriffe mit der hier aufgeführten Bedeutung verwendet:

- Der Begriff *Kinderbetreuungsgesetzgebung* bezeichnet das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (BGS 213.4) und die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14. November 2006 (BGS 213.42) des Kantons Zug.
- Der Begriff *Betreuungsangebote* umfasst Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter und für schulpflichtige Kinder ausserhalb der Schulzeiten sowie Tagesfamilien.
- Zu den Einrichtungen im *Vorschulbereich* zählen Kinderkrippen, Tagesheime und zum Teil Tageskindergärten, wenn der Schwerpunkt der Einrichtung bei der Betreuung der kleineren Kinder liegt.
Zu den Einrichtungen im *Schulbereich* zählen Mittagstische, Horte, Tagesschulen, Randzeitenbetreuungsangebote/Nachmittagsbetreuung, Aufgabenhilfe und Tageskindergärten, wenn der Schwerpunkt der Einrichtung bei der Betreuung von Kindergartenkindern liegt.
Tagesfamilien sind keine Einrichtungen und es werden dort Kinder aus allen Altersgruppen betreut. Die Ergebnisse für diesen Bereich werden gesondert aufgeführt.
- Zu den *ländlichen Gemeinden* im Kanton Zug werden die Gemeinden Neuheim, Menzingen, Oberägeri, Unterägeri und Walchwil gezählt. Zu den *städtischen Gemeinden* werden die Gemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Risch, Steinhausen und die Stadt Zug gezählt.
- Der Begriff *kommunale Vollzugsverantwortliche* bezeichnet im vorliegenden Bericht sowohl Personen aus den Sozialabteilungen der Gemeinden, welche für die Bewilligung und Aufsicht der vorschulischen Kinderbetreuung zuständig sind als auch Verantwortliche aus dem Bereich des Betreuungsangebots für schulpflichtige Kinder. Dies können je nach Gemeinde Personen aus dem Schulrektorat oder speziell für die Koordination, die Leitung oder die Aufsicht beauftragte Personen sein, welche bei der Schulverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung angestellt sind (vgl. auch Abschnitt Gespräche mit Vollzugsverantwortlichen).
- Zu den *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* zählen die Verantwortliche der Koordinationsstelle für familienergänzende Betreuung des Sozialamts sowie Vertretende der amtlichen Lebensmittelkontrolle, des Amtes für Feuerschutz und der Schulaufsicht. Bei der Auswertung der Gespräche wurden wegen der kantonalen Perspektive hier auch die Aussagen der Leiterin des Vereins Tagesfamilien Kanton Zug einbezogen, welcher eigentlich zu den Einrichtungen zu zählen ist und nicht mit dem Vollzug des Gesetzes im engeren Sinne befasst ist.

1.5 DANK

Wir möchten uns bei all jenen Personen aus der Verwaltung der Gemeinden und aus dem Bildungsbereich sowie bei den Anbietenden von Kinderbetreuungsangeboten bedanken, die sich für ein persönliches Interview zur Verfügung gestellt haben und durch ihre fachkundige Auskunft wertvolle Informationen und Hintergründe für diese Evaluation lieferten. Des Weiteren gilt unser Dank den Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen der Kinderbetreuung und den Eltern, die sich die Zeit für die schriftliche Befragung genommen haben und wertvolles Feedback zum Kinderbetreuungsgesetz aus ihrer Sicht gegeben haben. Zudem danken wir dem Verein Tagesfamilien Kanton Zug und den kommunalen Vollzugsverantwortlichen, die durch ihre Unterstützung die Befragungen der Eltern ermöglichten. Vor allem aber möchten wir uns bei der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung für die konstruktive und unkomplizierte Zusammenarbeit bedanken.

Die Evaluation kombiniert quantitative und qualitative Erhebungen und basiert auf folgenden Datengrundlagen.

2.1 DOKUMENTENANALYSE

Die Dokumentenanalyse erfolgte in zwei Schritten:

- In einem ersten Schritt wurden die vorliegenden Dokumente – die kantonalen und nationalen Gesetze und Verordnungen im Bereich der Kinderbetreuung, Empfehlungen zur Umsetzung der Verordnung und Berichte – analysiert (vgl. Anhang A1). Die Dokumentenanalyse bildete die Grundlage für die Erarbeitung der Erhebungsinstrumente.
- In einem zweiten Schritt wurden die Bewilligungs- und Aufsichtsberichte der Gemeinden ausgewertet. In Darstellung D 2.1 wird dargelegt, aus welchen Gemeinden Bewilligungs- respektive Aufsichtsberichte in die Auswertung einfließen. In Neuheim liegen keine solchen Berichte vor und in Walchwil wurde nicht danach gefragt. Ebenso existieren über öffentliche Einrichtungen im Schulbereich keine Aufsichtsberichte. Die Analyse der Berichte erfolgte nach zwei Gesichtspunkten. *Erstens* wurde der Aufbau der Berichte untersucht. *Zweitens* wurde geprüft, wie gut die Qualitätsanforderungen im Artikel 3 und im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung bei der Vergabe einer Betriebsbewilligung oder im Rahmen eines Aufsichtsbesuches beachtet wurden.

D 2.1: Übersicht über die ausgewerteten Bewilligungs- und Aufsichtsberichte

Gemeinde	Bewilligungsberichte	Aufsichtsberichte
Baar	X	X
Cham	X	X
Hünenberg		X
Menzingen	X	X
Neuheim		
Oberägeri		X
Rotkreuz		X
Steinhausen		X
Unterägeri		X
Walchwil		
Zug	X	X

2.2 INTERKANTONALER VERGLEICH DER QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Der interkantonale Vergleich befasst sich mit den Qualitätsanforderungen des Kantons Zug und denjenigen anderer Schweizer Kantone. Im Zentrum dieses Vergleichs stehen die Standards zur Betreuungsqualität gemäss der Kinderbetreuungsverordnung (Artikel 3 und Anhang) sowie die Empfehlungen der Direktion des Innern zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Hygiene und Sicherheit. Der Vergleich erfolgt gestützt auf die Angaben zu den Qualitätsanforderungen anderer Kantone auf der Internetplattform des Bundes „Vereinbarkeit Beruf und Familie“ des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) sowie die Expertise von Interface.³

Für den interkantonalen Vergleich wurde ein Vorgehen gemäss folgenden Schritten gewählt:

1. Für den Vergleich wurden diejenigen Qualitätsanforderungen herangezogen, welche im Kanton Zug gesetzlich geregelt sind. Dazu zählen die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel, zur Ausbildung, zu den Räumlichkeiten, zur Sicherheit, zur Hygiene sowie zu den Aufnahmebedingungen.
2. Ausgehend von den Angaben in der Zuger Kinderbetreuungsverordnung wurden für jede Qualitätsanforderung verschiedene Kriterien formuliert. Beispiel: Für die Qualitätsanforderung Ausbildung gibt es gemäss Verordnung zwei Kriterien: 1) Bildungsabschlüsse des Personals; 2) Weiterbildungsanforderungen an die Leitung von Betreuungseinrichtungen. Ergänzt wurden diese Kriterien vereinzelt mit weiteren Kriterien, die sich aufgrund der Qualitätsanforderungen einer grossen Anzahl anderer Kantone ergaben. Dies trifft insbesondere auf die Qualitätsanforderungen zu den Räumlichkeiten zu.
3. Pro Kriterium wurde eine Skala definiert, welche die Regulierung der kantonalen Vorgaben in keine Vorgaben, schwach, mittel und stark einteilt. Dabei wurde sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Gewichtung vorgenommen. Zum einen wurde untersucht, wie präzise und ausführlich eine Vorgabe formuliert wurde. Zum anderen wurde eine inhaltliche Hierarchisierung vorgenommen. Beispiel: Bildungsabschlüsse auf Tertiärebene wurden höher eingestuft als solche auf Sekundarstufe II. Den Einteilungen der Skala wurde ein Wert zugewiesen (keine Vorgaben = 0, schwach = 1, mittel = 2, stark = 3).
4. Die Summe der Werte der jeweiligen Kriterien ergibt den Wert eines Kantons für eine bestimmte Qualitätsanforderung. Dieser Wert wurde wiederum in eine Skala (keine Vorgaben, schwach, mittel, stark) eingeordnet. Die Einteilung der Skala in schwach, mittel und stark erfolgte durch Drittelung der maximal erreichbaren Punktzahl, welche durch die Anzahl Kriterien bestimmt wird. Beispiel: Wenn die Bildungsabschlüsse des Personals in einem Kanton als mittel (= 2) und die Ausbildungs- und Weiterbildungsanforderungen an die Leitung als stark (= 3) eingestuft wurden, ergibt dies eine Summe von 5 für die Qualitätsanforderung Ausbildung. Im interkantonalen Vergleich entspricht diese Summe einer starken Regulierung,

³ Vgl. <<http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?lang=de>> (besucht 14. Mai 2010).

da dieser Wert im oberen Drittel (Bereich 5 bis 6) der maximal erreichbaren Punktzahl von 6 liegt.

Dieses Vorgehen zur Erstellung eines interkantonalen Vergleichs weist drei methodische Grenzen auf. *Erstens* hängt der interkantonale Vergleich von der Aktualität der Informationen der Internetplattform von SECO und BSV ab. Diese wurde im Juni 2010 das letzte Mal aktualisiert und ist zum jetzigen Zeitpunkt einigermaßen aktuell. *Zweitens* wurde im interkantonalen Bereich die unterschiedliche Verbindlichkeit der Qualitätsanforderungen der einzelnen Kantone nicht berücksichtigt. Mit der Schaffung des Kinderbetreuungsgesetzes und der -verordnung verfügt der Kanton Zug über eine der verbindlichsten Qualitätsanforderungen. In den anderen Kantonen finden sich die Qualitätsanforderungen in der Regel in vom Direktionsvorsteher unterschriebenen Richtlinien oder Weisungen. Diese sind verbindlicher als das Grundlagenpapier eines Kantons oder die Empfehlungen zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Hygiene und Sicherheit der Direktion des Innern des Kantons Zug. *Drittens* hängt der interkantonale Vergleich von den für die einzelnen Qualitätsanforderungen identifizierten Kriterien ab. Die Identifikation zusätzlicher Kriterien oder das Weglassen von Kriterien kann zu Verschiebungen im interkantonalen Vergleich führen.

2.3 GESPRÄCHE MIT DEN VOLLZUGSVERANTWORTLICHEN

Um die Sichtweise der Gemeinden auf die Kinderbetreuungsgesetzgebung zu erhalten, wurden insgesamt 21 Gespräche mit 24 Vollzugsverantwortlichen aus allen Gemeinden des Kantons Zug geführt. Die Gesprächspartner und -partnerinnen setzten sich aus zwei Gruppen zusammen:

- Erstens führten wir Gespräche mit zwölf Personen aus den Sozialabteilungen der Gemeinden, welche für die Bewilligung und Aufsicht der vorschulischen Kinderbetreuung zuständig sind.
- Zweitens wurden weitere zwölf Verantwortliche aus dem Bereich des Betreuungsangebots für schulpflichtige Kinder befragt. Die Aufsicht über das schulische Betreuungsangebot ist jedoch nicht in allen Gemeinden gleich organisiert. So wurden je nach Gemeinde Personen aus dem Schulrektorat oder speziell für die Koordination, die Leitung oder die Aufsicht beauftragte Personen befragt, welche bei der Schulverwaltung oder bei der Gemeindeverwaltung angestellt sind.

Der Begriff *kommunale Vollzugsverantwortliche* bezeichnet beide Gruppen, sofern nicht explizit anders beschrieben.

Zusätzlich wurden mit *Vollzugsverantwortlichen auf kantonaler Ebene* Gespräche geführt. Dazu zählen die Verantwortliche der Koordinationsstelle für familienergänzende Betreuung sowie Vertretende der amtlichen Lebensmittelkontrolle, des Amtes für Feuerschutz und der Schulaufsicht. Für die Auswertung der Gespräche wurden hier auch die Aussagen der Leiterin des Vereins Tagesfamilien Kanton Zug einbezogen, welcher eigentlich zu den Einrichtungen zu zählen ist und nicht mit dem Vollzug des Gesetzes im engeren Sinne befasst ist.

Die Gespräche wurden persönlich oder telefonisch realisiert. Eine Person nahm schriftlich Stellung zu den Fragen. Eine Liste aller befragten Personen findet sich im Anhang.

2.4 SCHRIFTLICHE BEFRAGUNG VON EINRICHTUNGEN

Im Rahmen der schriftlichen Befragung der Einrichtungen wurden alle im Kanton Zug befindlichen Krippen, Tageskindergärten, Horte, Tagesschulen, Randzeitenbetreuungsangebote und Aufgabenhilfen befragt. Es handelt sich somit um eine Vollerhebung der Einrichtungen. Tagesfamilien wurden nicht befragt.

Erhebungsablauf und Auswertung

Der anonyme Fragebogen wurde gestützt auf die Dokumentenanalyse und die Gespräche mit den Vollzugsverantwortlichen erarbeitet. Er enthält grösstenteils geschlossene Fragen. Ein erster Entwurf des Fragebogens wurde der Verantwortlichen der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung sowie drei Krippenleiterinnen zur Beurteilung vorgelegt. Ihre Kommentare wurden im Fragebogen berücksichtigt. Im Oktober 2010 wurde der Fragebogen mittels Begleitbrief und Rückantwortcouvert von der kantonalen Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung an die Leitungspersonen von insgesamt 81 Einrichtungen versandt. Grundlage bildete eine Adressdatei der Koordinationsstelle, welche in Einrichtungen im Vorschul- und im Schulbereich unterteilt war. Nach zehn Tagen wurde an alle Einrichtungen ein Erinnerungsschreiben verschickt. Die Auswertung erfolgte mit dem Softwarepaket SPSS für Windows Version 11.01. Prozentangaben beziehen sich auf gültige Angaben ohne fehlende Werte und wurden auf ganze Zahlen gerundet.

Charakterisierung der antwortenden Einrichtungen

Von den 81 im Kanton Zug existierenden Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung haben 60 geantwortet, was einem Rücklauf von 74 Prozent entspricht. Die antwortenden Einrichtungen spiegeln die Grundgesamtheit relativ gut. Im Vergleich zur Grundgesamtheit haben mehr Einrichtungen aus dem Schulbereich als aus dem Vorschulbereich an der Befragung teilgenommen. Ebenfalls haben Einrichtungen aus ländlichen Gemeinden leicht häufiger geantwortet als solche aus städtischen Gemeinden. Die Aufteilung in Einrichtungen mit und ohne Subventionen ist die gleiche wie in der Grundgesamtheit. Von den antwortenden Einrichtungen haben zudem 30 Prozent eine öffentliche und 70 Prozent eine private Trägerschaft.

D 2.2: Charakterisierung der Einrichtungen

	Grundgesamtheit		Antwortende Einrichtungen	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Einrichtungen insgesamt	81	(100)	60	(100)
im Vorschulbereich	45	(56)	32	(53)
im Schulbereich	36	(44)	28	(47)
in städtischen Gemeinden*	70	(86)	51	(85)
in ländlichen Gemeinden**	11	(14)	9	(15)
subventioniert	43	(53)	32	(53)
nicht subventioniert	38	(47)	28	(47)
mit privater Trägerschaft	Unbekannt	-	42	(70)
mit öffentlicher Trägerschaft	Unbekannt	-	18	(30)

Legende: * = Baar, Cham, Hünenberg, Risch, Steinhausen, Zug; ** = Neuheim, Menzingen, Oberägeri, Unterägeri, Walchwil.

2.5 SCHRIFTLICHE BEFRAGUNG VON ELTERN

Die hauptsächliche Zielgruppe des Kinderbetreuungsgesetzes sind Familien und Kinder im Vorschul- oder Schulalter. Deshalb wurden Eltern befragt, die für die Betreuung ihrer Kinder familienergänzende Angebote, das heisst Einrichtungen und Tagesfamilien, im Kanton Zug nutzen.⁴

Stichprobenziehung

Für die schriftliche Befragung von Eltern wurde eine Stichprobe gezogen. Hierbei handelte es sich um Eltern, die subventionierte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in ländlichen und städtischen Gemeinden im Kanton Zug nutzen. Als Rücklauf wurde ungefähr 30 Prozent erwartet.⁵ Die Stichprobe enthält bewusst relativ mehr Familien aus ländlichen Gemeinden und relativ weniger Angeboten mit kürzeren Betreuungszeiten wie Mittagstische und Freizeitbetreuung.

Erhebungsablauf und Auswertung

Im November 2010 wurden vom Sozialamt des Kantons Zug insgesamt 728 Eltern direkt mit Begleitbrief, Fragebogen und Rückantwortcouvert angeschrieben. Nach zwei Wochen wurde an alle Eltern ein Erinnerungsschreiben verschickt. Der Fragebogen wurde nur in deutscher Sprache verfasst. Die meisten Themen wurden geschlossen abgefragt, um quantitative Auswertungen zu ermöglichen. Daneben wurde den Befragten in offenen Fragen auch die Möglichkeit zu weiteren Kommentaren gegeben (vgl. Fragebogen für Nutzerfamilien von Einrichtungen im Anhang). Diese Angaben wurden

⁴ Kinderkrippen/Tagesheime, Tageskindergärten, Horte, Tagesschulen, Randzeitenbetreuungsangebote/Nachmittagsbetreuung, Aufgabenhilfen und Tagesfamilien.

⁵ Die Grundgesamtheit wurde anhand einer orientierenden E-Mail-Umfrage des Sozialamts des Kantons Zug im Oktober 2010 bei den kommunalen Vollzugsverantwortlichen bestimmt. Diese Schätzung ergab insgesamt 1'834 Nutzerfamilien von subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesfamilien im Kanton Zug (Stand Oktober 2010). Zu beachten ist, dass hier zum Teil Mehrfachnennungen enthalten sind und keine Angaben zur Nutzung von Betreuungseinrichtungen im Schulbereich in Baar und Oberägeri vorliegen.

zur Orientierung für die qualitative Einordnung von Antworten genutzt und nicht systematisch ausgewertet. Die Auswertung erfolgte mit dem Softwarepaket SPSS für Windows Version 11.01. Prozentangaben beziehen sich auf gültige Angaben ohne fehlende Werte und wurden auf ganze Zahlen gerundet. Der Erhebungsablauf wurde mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zug abgestimmt und von diesem gutgeheissen.

Charakterisierung der antwortenden Eltern

Von den 728 angeschriebenen Eltern haben 424 geantwortet, was einem Rücklauf von 58 Prozent entspricht. Es sind sowohl Haushalte mit nur einem Elternteil als auch Elternpaare vertreten, niedrige bis hohe Einkommensklassen, Schweizer Mütter und Mütter mit anderem kulturellen Hintergrund, Einkind- und Mehrkindfamilien. Daher gehen wir davon aus, dass die Resultate der Umfrage die Meinung der Eltern im Kanton Zug gut repräsentiert. Die Darstellung DA 8 im Anhang gibt eine Übersicht über Merkmale der antwortenden Eltern, getrennt nach Nutzern von Einrichtungen und von Tagesfamilien.

In diesem Kapitel wird die Gesetzgebung über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Zug auf konzeptioneller Ebene beurteilt. Einerseits werden die konzeptionellen Grundlagen einer Innensicht unterzogen. Dazu werden die Aussagen der *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sowie die Resultate der Befragung der *Einrichtungen* zu den formalen (vgl. Abschnitt 3.1) und den inhaltlichen Aspekten (vgl. Abschnitt 3.2) des Kinderbetreuungsgesetzes sowie zur Notwendigkeit eines allfälligen Nachfolgegesetzes (vgl. Abschnitt 3.3) wiedergegeben. Andererseits werden die Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuungsverordnung durch eine Aussensicht untersucht. Zu diesem Zweck wird das Ausmass der Regulierung des Kantons Zug im Rahmen eines interkantonalen Vergleichs der Regulierung in anderen Kantonen gegenübergestellt (vgl. Abschnitt 3.2.3). Schliesslich werden die konzeptionellen Grundlagen im Fazit beurteilt (vgl. Abschnitt 3.4).

3.1 FORMALE ASPEKTE

Die formalen Grundlagen der Kinderbetreuungsgesetzgebung werden von den befragten *kommunalen* und *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* als gut beurteilt. Geschätzt werden die knappe Formulierung und die allgemein gehaltenen Bestimmungen. Der Vorteil einer schlanken Gesetzgebung liegt gemäss den Befragten darin, dass die Vollzugsbehörden einen Spielraum für individuelle der Situation in der Gemeinde angemessene Lösungen haben.

Eine Mehrheit der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* kann nicht beurteilen, ob das Gesetz und die Verordnung juristisch korrekt geregelt sind. Sie sind jedoch der Meinung, dass grundsätzlich die korrekten Begrifflichkeiten verwendet wurden. Gewisse der folgenden Vorgaben bedürfen nach Aussage der Befragten einer Präzisierung:

- Eine befragte Person weist darauf hin, dass das Gesetz nicht klar definiert, dass nur öffentlich unterstützte Betreuungseinrichtungen auf das steuerbare Einkommen und Vermögen abgestützte Elternbeiträge einführen müssen. Für private, nicht subventionierte Angebote können solche Beiträge schliesslich nicht verlangt werden (Kinderbetreuungsgesetz, Art. 3, Abs. 1, Bst. e; Kinderbetreuungsverordnung, Art. 4).
- Einzelnen Gesprächspartnerinnen und -partnern ist nicht klar, was mit den Nachweisen der geregelten Trägerschaft, der Finanzierung, der pädagogischen Betreuung oder des Notfallkonzepts gemeint ist, welche die Einrichtungen erbringen müssen. Dabei werden genauere Angaben mit weniger Interpretationsspielraum gewünscht (Kinderbetreuungsverordnung, Art. 3, Bst. a, b, d).
- Missverständlich sind auch die Vorgaben betreffend Anzahl Kinder, die in einer Tagesfamilie betreut werden dürfen. Unklar ist, ob eine Tagesfamilie drei fremde Kinder gleichzeitig oder aber verteilt auf die Woche betreuen darf (Kinderbetreuungsverordnung, Anhang).

- Laut zwei Gesprächspartnerinnen und -partnern sollten die Vorgaben zu den Räumlichkeiten bei den Tages- und Halbtagesstätten noch genauer beschrieben werden. Einer Person ist unklar, ob es für Kinder unter zwei Jahren einen dritten Raum braucht oder einer der zwei bestehenden Räume dafür verwendet werden kann (Kinderbetreuungsverordnung, Anhang).

Von den *kantonalen* und einzelnen *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* wird darauf hingewiesen, dass inzwischen Betreuungsangebote entstanden sind, welche nicht mehr in die im Gesetz beschriebenen Kategorien – Tages- und Halbtagesstätten, Mittagstische, Tagesfamilien, Randzeitenbetreuung – eingeordnet werden können oder sich in einem Grenzbereich mehrerer Kategorien befinden (vgl. Kinderbetreuungsgesetz, Art. 2. Abs. 2). Das Gesetz bildet die in den letzten Jahren sehr dynamisch verlaufende Entwicklung in der Kinderbetreuung nicht mehr getreu ab.

Weiter geht aus den Gesprächen mit *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* ein Präzisierungsbedarf bei Schnittstellen zu anderen kantonalen und eidgenössischen Gesetzen hervor. In Bezug auf die Lebensmittelhygiene wird von einer befragten Person ein Verweis auf die entsprechende Bundesgesetzgebung als sinnvoll erachtet. Die jetzige Bestimmung in der Kinderbetreuungsverordnung ist mit der Aufforderung zur Hygienepflege sehr vage (Kinderbetreuungsverordnung, Art. 3, Abs. 1, Bst. e). Bezüglich des Brandschutzes ist die jetzige Bestimmung in der Kinderbetreuungsverordnung, welche die Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften verlangt, nach Aussage einer interviewten Person unpräzise formuliert (Kinderbetreuungsverordnung, Art. 3, Abs. 1, Bst. g). In älteren Gebäuden ordnet die Brandschutzbehörde auf die Verhältnisse angepasste Massnahmen an, die nicht immer vollumfänglich den Brandschutzvorschriften entsprechen.

3.2 INHALTLICHE ASPEKTE

Die Inhalte der Kinderbetreuungsgesetzgebung stossen sowohl bei den *kantonalen* und den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sowie den *Einrichtungen* auf eine hohe Akzeptanz. Die Gesetzgebung hat zu einer Klärung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beigetragen und sich als praxistauglich erwiesen. Dennoch besteht aufgrund der seit Einführung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen und der dynamischen Entwicklung in der Kinderbetreuung ein Optimierungsbedarf. Dies kann eine stärkere oder eine schwächere Regulierung bedeuten. Unterschieden nach Gesetz (vgl. Abschnitt 3.2.1) und Verordnung (vgl. Abschnitt 3.2.2) werden mögliche Anpassungen, gestützt auf die Aussagen der *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* und der Befragung der *Einrichtungen*, diskutiert. Eine Übersicht über die Beurteilung der Optimierungsvorschläge durch die Einrichtungen ist in der Darstellung DA 7 im Anhang A4 zu finden.

3.2.1 KINDERBETREUUNGSGESETZ

Bezug nehmend auf das Kinderbetreuungsgesetz wurde der Regulierungsbedarf in Bezug auf die Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen im Schulbereich diskutiert.

Kompetenzaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Gemäss dem Kinderbetreuungsgesetz ist nur der Regierungsrat berechtigt, Qualitätsanforderungen an private und gemeindliche Angebote auf Verordnungsstufe festzulegen (Kinderbetreuungsgesetz, Art. 3, Abs. 2). Dies hat zwei Nachteile. Einerseits brauchen Anpassungen der Qualitätsanforderungen in der Verordnung Zeit, sodass nicht schnell genug auf die sehr dynamische Entwicklung in der Kinderbetreuung reagiert werden kann. Andererseits können die Qualitätsanforderungen in der Verordnung nicht im Detail festgelegt werden. Dadurch entsteht ein Interpretationsspielraum, der zu einer unterschiedlichen Umsetzung der Qualitätsanforderungen in den Gemeinden führen kann. Um diese Nachteile aufzuheben, könnte dem Kanton mehr Kompetenzen im Vollzug übertragen werden, indem im Gesetz eine Delegationsnorm geschaffen würde. Damit würde die Direktion des Innern ermächtigt, in einem Reglement detailliertere und verbindliche Qualitätsanforderungen zu erlassen.

Seitens der *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* hätte eine solche Delegationsnorm den Vorteil, dass der Kanton seine Oberaufsicht besser wahrnehmen könnte. Zudem könnten solche Richtlinien die Rechtssicherheit erhöhen und zu einer Standardisierung der Umsetzung beitragen. Allerdings hat der Wunsch von kantonaler Seite nach einer Delegationsnorm aufgrund der guten Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden und der hohen Akzeptanz der vom Kanton erlassenen Empfehlungen für die Umsetzung der Kinderbetreuungsgesetzgebung nachgelassen.

Von den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* spricht sich eine Mehrheit für eine Delegationsnorm der Direktion des Innern aus. Sie versprechen sich davon eine schnellere Reaktion auf Entwicklungen in der Kinderbetreuung und gleiche Qualitätsstandards für alle Gemeinden. Jene Gesprächspartnerinnen und -partner, die gegen eine Delegationsnorm sind, weisen auf die Gefahr einer Einschränkung der Gemeindeautonomie oder einer Überregulierung hin. Ebenso wird betont, dass die Unterschiede zwischen den Gemeinden (noch) sehr gross sind, woraus unterschiedliche Probleme resultieren, die unterschiedliche Lösungsansätze erfordern. Auch soll zuerst sichergestellt werden, dass die Anforderungen aus Gesetz und Verordnung eingehalten werden, bevor neue verbindliche Richtlinien erarbeitet werden. Mehrere Gesprächspartnerinnen und -partner vertreten ausserdem die Ansicht, dass kantonale Richtlinien für die Gemeinden nur verbindlich gemacht werden können, wenn sich der Kanton an der Finanzierung des gemeindlichen Kinderbetreuungsangebots beteiligt.

Die *Einrichtungen* wurden ebenfalls zur Notwendigkeit einer Delegationsnorm befragt. Drei Fünftel der befragten Einrichtungen sind dafür, dass die Direktion des Innern über das Kinderbetreuungsgesetz und die -verordnung hinaus verbindliche Qualitätsrichtlinien erlassen kann. Knapp ein Drittel ist dagegen. Einer weitergehenden Kompetenzerweiterung des Kantons stehen die Einrichtungen skeptischer gegenüber. So ist nur knapp die Hälfte der befragten Einrichtungen für eine Ausübung der Bewilligung und Aufsicht zentral durch den Kanton zu begeistern. Gut ein Drittel möchte keine solche Kompetenzerweiterung des Kantons. Bei Einrichtungen mit öffentlicher Trägerschaft äusserte sich gar die Hälfte ablehnend.

Bewilligung und Aufsicht der Einrichtungen im Schulbereich

Bei der Regelung der Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen im Schulbereich bestehen aktuell zwei Probleme:

- *Erstens* brauchen private Einrichtungen im Schulbereich gemäss *Vollzugsverantwortlichen* sowohl eine Privatschulanerkennung durch die Direktion für Bildung und Kultur basierend auf der Schulgesetzgebung als auch eine Betriebsbewilligung durch die Gemeindebehörden gestützt auf die Kinderbetreuungsgesetzgebung. Beide Gesetzgebungen kennen jedoch unterschiedliche Qualitätsanforderungen.

Das Problem der unterschiedlichen Qualitätsanforderungen könnte dadurch gelöst werden, dass die Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder in einer Gesetzgebung – der Schulgesetzgebung – geregelt würden. Die Meinungen zu einer solchen Lösung gehen, sowohl bei den *Vollzugsverantwortlichen* der Gemeinden als auch der Schulen auseinander. Für die einen steht der Betreuungsaspekt dieser Angebote im Vordergrund, weshalb sie auch zusammen mit den vorschulischen Betreuungsangeboten geregelt werden sollen. Für die anderen soll die Zusammenarbeit mit der Schule gefördert werden, sodass die Unterstellung unter die Schulgesetzgebung bevorzugt wird.

Die *Einrichtungen* wurden ebenfalls gefragt, was sie von der Regelung der Bewilligung und Aufsicht im Schulgesetz halten. Von den im Schulbereich tätigen befragten Einrichtungen lehnen 45 Prozent diesen Vorschlag ab. Nur 29 Prozent sprechen sich dafür aus.

- *Zweitens* sind zwar private, nicht aber öffentliche Einrichtungen einer Bewilligungspflicht unterstellt. Dies kann neben der Ungleichbehandlung der beiden Einrichtungstypen auch zu Unterschieden in der Qualitätssicherung zwischen den vor allem im Vorschulbereich tätigen privaten Einrichtungen und den öffentlichen Einrichtungen im Schulbereich führen (vgl. auch Abschnitt 4.2.2).

Entsprechend stellt sich die Frage, ob an die Schule angegliederte öffentliche Betreuungsangebote einer Betriebsbewilligung bedürfen. Sowohl die *kantonalen* als auch die *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sind in dieser Frage unterschiedlicher Meinung. Für einen Teil der Befragten ist die Qualitätssicherung durch die Angliederung an der Schule bereits gegeben. Für den anderen Teil, sowohl Gemeinde- als auch Schulvertretende, sollen Betreuungseinrichtungen für schulpflichtige Kinder ebenfalls bewilligt werden. Dies soll nicht nur deren Qualität sichern und gleiche Bedingungen für alle schaffen. Eine offizielle Bewilligung der schulischen Betreuungsangebote würde diese auch legitimieren, indem sie deren Qualität gegenüber der Öffentlichkeit belegt. Eine befragte Person weist darauf hin, dass die Aufsicht über Einrichtungen geklärt werden müsse. Es sei unklar, wer dafür verantwortlich ist, dass die Qualitätsanforderungen von den schulischen Betreuungsangeboten eingehalten werden.

Die *Einrichtungen* wurden ebenfalls gefragt, was sie von einer Unterstellung von schulergänzenden Betreuungsangeboten unter die Bewilligungspflicht halten. Für diesen Vorschlag sprechen sich 68 Prozent der Befragten aus. Bei den im Schulbereich tätigen Einrichtungen sind es 63 Prozent.

3.2.2 KINDERBETREUUNGSVERORDNUNG

Bezüglich der Kinderbetreuungsverordnung waren die Bestimmung der bewilligungspflichtigen Betreuungsangebote sowie die Qualitätsanforderungen in Artikel 3 und in den Anhängen der Verordnung Gegenstand der Erhebungen.

Bestimmung bewilligungspflichtiger Angebote

Zurzeit sind Tages- und Halbtagesstätten, Tagesfamilien, Mittagstische und die Randzeitenbetreuung für Schulkinder bei mehr als drei Kindern der Kinderbetreuungsverordnung unterstellt (Kinderbetreuungsverordnung, Art. 1, Abs. 1). Nicht unter die Verordnung fallen Angebote mit einem Betreuungsaufwand unter 25 Stunden pro Woche wie Spielgruppen und die Freizeit- und Ferienbetreuung. Ob diese Unterstellung zweckmässig ist, wird nachfolgend diskutiert.

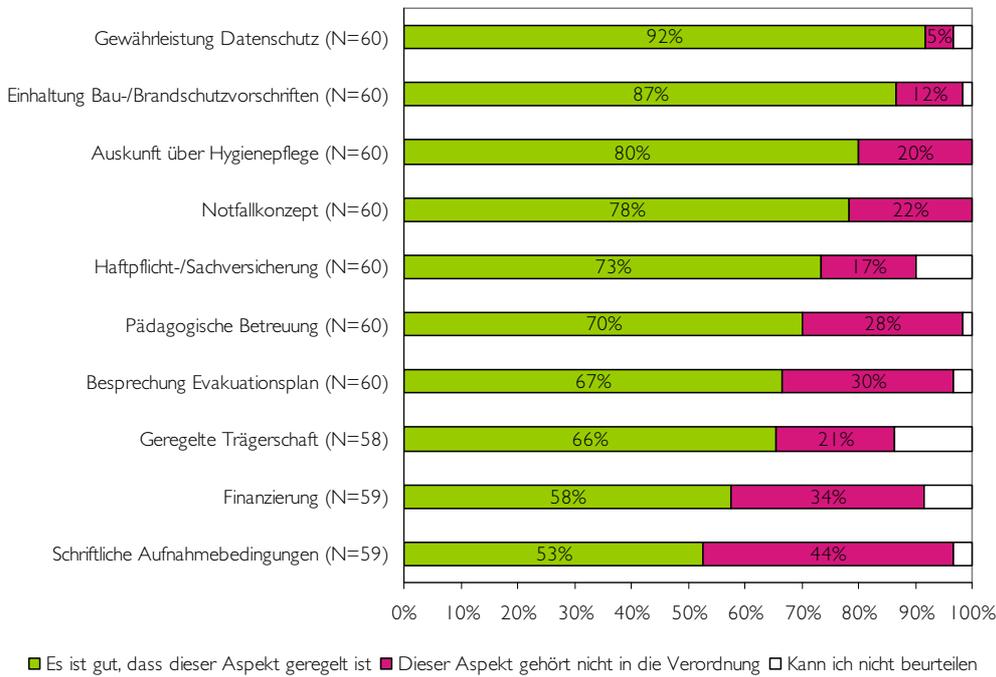
Dass Tagesfamilien wie andere private Betreuungsangebote einer Bewilligungspflicht unterstellt sind, wird von einzelnen *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* als unrealistisch erachtet. Nach ihren Angaben meldet überhaupt nur ein kleiner Teil der Tagesfamilien ihre Aktivitäten den Gemeinden. Die Einhaltung der Qualitätsanforderungen an die Tagesfamilien wird aber über den Verein Tagesfamilien teilweise sichergestellt.

Die mangelnde Unterstellung von Angeboten unter 25 Betreuungsstunden pro Woche unter die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht wird von einem Grossteil der *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* bedauert. Sie befürworten, dass auch Angebote mit weniger Betreuungsstunden in die Verordnung aufgenommen werden. Eine Person ist der Meinung, dass es gar keine untere Grenze betreffend die Betreuungsstunden geben sollte. Eine weitere befragte Person meint, dass das Gemeindewesen eine Verantwortung trägt, sobald eine Kinderbetreuungseinrichtung kommerziell betrieben wird. Einzelne Befragte finden aber, dass tiefere Anforderungen an diese Art der Angebote gestellt werden können. Eine Person findet hingegen, dass nur Qualitätsanforderungen gestellt werden können, wenn sich die Gemeinden finanziell an diesen Betreuungsangeboten beteiligen. Nur von drei Befragten würde eine Regulierung von Spielgruppen und Freizeitangeboten grundsätzlich als Überregulierung empfunden.

Die *Einrichtungen* wurden ebenfalls gefragt, ob Einrichtungen wie Spielgruppen, Freizeit- und Ferienbetreuung bewilligungspflichtig werden sollen. Mit ja wurde diese Frage von 46 Prozent der Einrichtungen beantwortet. 37 Prozent der Befragten sprachen sich dagegen aus.

Qualitätsanforderungen zu Sicherheit, Hygiene, Pädagogik, Organisation
Die Darstellung D 3.1 zeigt, dass eine Mehrheit der befragten *Einrichtungen* befürwortet, dass die aufgeführten Qualitätsanforderungen zu Sicherheit, Hygiene, Pädagogik und Organisation in der Kinderbetreuungsverordnung geregelt sind (Kinderbetreuungsverordnung, Art. 3, Bst. a–h).

D 3.1: Beurteilung der Qualitätsanforderungen zu Sicherheit, Hygiene, Pädagogik, Organisation



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Die Zustimmung der Befragten zu einer Regelung der einzelnen Qualitätsanforderungen variiert jedoch beträchtlich (53% bis 92%). Die Aufnahme von Qualitätsanforderungen zur Sicherheit in der Kinderbetreuungsverordnung wird grossmehrheitlich befürwortet. So verzeichnen Regelungen betreffend die Gewährleistung des Datenschutzes (92%), die Einhaltung der Bau- und Brandschutzvorschriften (87%), das Notfallkonzept (78%), die Sach- und Haftpflichtversicherung (73%) und die Besprechung des Evakuationsplans (67%) eine grosse Zustimmung. Die im Vergleich zu anderen Sicherheitsanforderungen geringere Befürwortung einer Regelung betreffend den Evakuationsplan deutet möglicherweise auf Unklarheiten im Vollzug hin (vgl. Abschnitt 4.1.2). Auch ist die Zustimmung zu einer entsprechenden Qualitätsanforderung bei Einrichtungen im Schulbereich mit 54 Prozent bedeutend kleiner als bei Einrichtungen im Vorschulbereich mit 78 Prozent. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass der Brandschutz in der Regel für die Schule als Ganzes und nicht nur für die darin befindlichen Einrichtungen geregelt wird.

Regelungen im Bereich der Hygiene verzeichnen ebenfalls hohe Zustimmungsraten. So befürworten 80 Prozent der Befragten, dass die Auskunft über die Hygienepflege in der Kinderbetreuungsverordnung geregelt ist. Für eine Regelung der pädagogischen Betreuung in der Verordnung sprechen sich 70 Prozent der Befragten aus. Auf die Frage, ob alle Einrichtungen über ein pädagogisches Konzept verfügen sollen, antworteten 92 Prozent der Befragten mit ja.

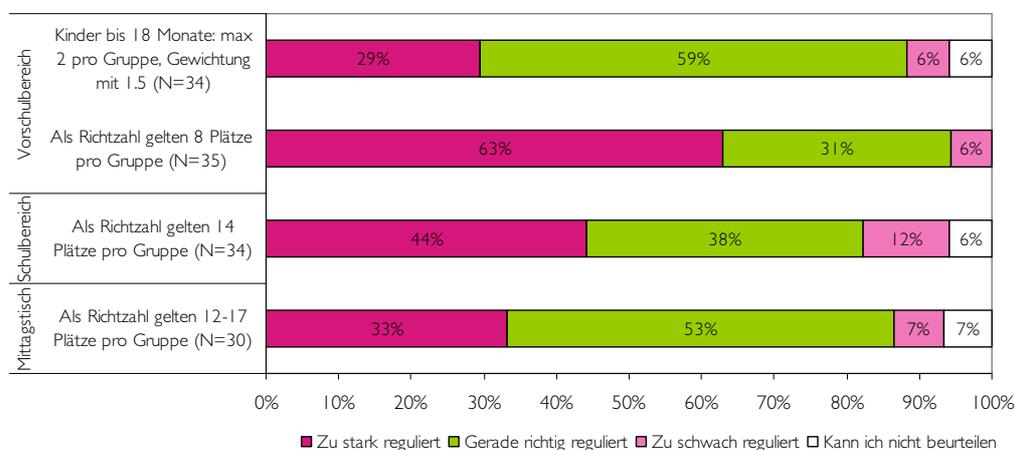
Am wenigsten Zustimmung erhalten Qualitätsanforderungen betreffend organisatorische Fragen wie die geregelte Trägerschaft, die Finanzierung und die schriftliche Festle-

gung der Aufnahmebedingungen. Bezüglich einer geregelten Trägerschaft sprechen sich immerhin 66 Prozent der Befragten für eine entsprechende Qualitätsanforderung in der Verordnung aus. Dabei zeigen sich jedoch grosse Unterschiede in der Zustimmung zwischen öffentlichen (83%) und privaten (58%) Einrichtungen. Qualitätsanforderungen betreffend die Finanzierung befürworten 58 Prozent der Befragten. Bei Einrichtungen im Schulbereich sind es indes nur 46 Prozent (68% im Vorschulbereich). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei einer Regelung hinsichtlich der Festlegung schriftlicher Aufnahmebedingungen. Diese wird von 53 Prozent aller Befragten, 62 Prozent der Einrichtungen im Vorschul- und bloss 41 Prozent der Einrichtungen im Schulbereich gutgeheissen. Ein Erklärungsgrund könnte sein, dass in einer für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischen Schule schriftliche Aufnahmebedingungen wenig Sinn machen.

Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse

Die Darstellung D 3.2 vermittelt einen Überblick über die Beurteilung der Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse (Kinderbetreuungsverordnung, Anhänge) durch die *Einrichtungen*. Grundsätzlich wird die Regulierung der Gruppengrösse vor allem bei Einrichtungen im Vorschulbereich und in der Tendenz eher auch bei Einrichtungen im Schulbereich als zu stark empfunden. Anbieter von Mittagstischen sind gegenüber den Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse im Vergleich zu den anderen Einrichtungstypen weniger kritisch eingestellt.

D 3.2: Beurteilung der Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Von knapp zwei Dritteln der Einrichtungen im Vorschulbereich wird die maximale Gruppengrösse von acht Plätzen als zu stark reguliert erachtet. Nur rund ein Drittel der Befragten beurteilt die Regulierung als gerade richtig. Auf mehr Zustimmung stösst die Qualitätsanforderung betreffend Kleinstkinder. Sie verlangt, dass maximal zwei Kinder bis 18 Monate in einer Gruppe aufgenommen werden können und Kleinstkinder anderthalb Plätze beanspruchen. Rund drei Fünftel der Einrichtungen empfinden diese Qualitätsanforderung als richtig. Sie wird aber immerhin von einem knappen Drittel als zu starke Regulierung abgelehnt.

Von Einrichtungen im Schulbereich wird die maximale Gruppengrösse von 14 Plätzen pro Gruppe gemischt beurteilt. Für jeweils rund zwei Fünftel ist sie gerade richtig respektive zu stark reguliert.

Für gut die Hälfte der Anbieter von Mittagstischen ist die maximale Gruppengrösse von 12 bis 17 Plätzen für Mittagstische gerade richtig. Ein Drittel der Befragten empfindet die Regulierung jedoch als zu stark. Bei der Beurteilung dieser Qualitätsanforderung zeigen sich grosse Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Anbietern von Mittagstischen. Für 53 Prozent der öffentlichen Mittagstische ist diese Vorgabe der Gruppengrösse zu einengend. Bei den privaten Mittagstischen sind nur 13 Prozent der Befragten dieser Ansicht.

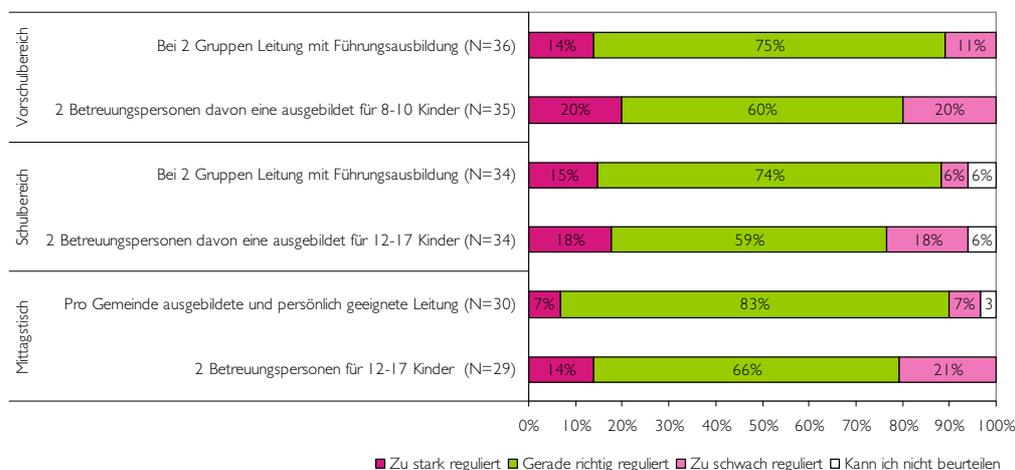
Für eine grosse Mehrheit der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sind die Qualitätsanforderungen betreffend Gruppengrösse ebenfalls zu streng. Vor allem für Mittagstische wird die geforderte Grösse als unrealistisch empfunden. Für zwei Befragte sind auch die Vorgaben betreffend Gruppengrösse und Alterszusammensetzung für Tagesfamilien zu streng. Schliesslich muss die Betreuung in einer Tagesfamilie oftmals kurzfristig organisiert werden, weshalb bürokratische Umwege möglichst vermieden werden sollten. Die Befragten bevorzugen eine Regelung, welche die Gruppengrösse offen lässt, aber einen Betreuungsschlüssel definiert, der das Alter der Kinder berücksichtigt.

Für 59 Prozent der *Einrichtungen* ist die Definition eines Betreuungsschlüssels ohne Vorgaben an die Gruppengrösse erstrebenswert. Nur 30 Prozent der Befragten wünschen sich nach wie vor die Festlegung einer maximalen Gruppengrösse. Die Befürworter einer maximalen Gruppengrösse sind eher in Einrichtungen im Schulbereich zu finden. Hier sprechen sich 44 Prozent der Befragten gegen eine Aufhebung der Gruppengrösse aus. Im Vorschulbereich sind es nur 22 Prozent der befragten Einrichtungen. 70 Prozent der Einrichtungen wünschen sich zudem altershomogene Gruppen beispielsweise für Säuglinge. Bezüglich dieses Optimierungsvorschlages zeigt sich kein grosser Unterschied zwischen Einrichtungen im Vorschul- und im Schulbereich.

Qualitätsanforderungen zum Betreuungsschlüssel

In der Darstellung D 3.3 wird ersichtlich, wie die Qualitätsanforderungen betreffend den Betreuungsschlüssel von den befragten *Einrichtungen* wahrgenommen werden. Sie zeigt ein relativ homogenes Bild über Einrichtungen im Vorschul- und im Schulbereich sowie Mittagstische hinweg. Jeweils rund zwei Drittel der Befragten beurteilen das Verhältnis zwischen Betreuungspersonen und Kindern respektive zwischen qualifiziertem und unqualifiziertem Personal als gerade richtig reguliert. Drei Viertel bis vier Fünftel der Einrichtungen schätzen die Qualitätsanforderung betreffend die Leitung als gerade richtig ein. Die Befürworter von einer stärkeren respektive schwächeren Regulierung sind klar in der Minderheit.

D 3.3: Beurteilung der Qualitätsanforderungen zum Betreuungsschlüssel



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Unterschiede lassen sich zwischen privaten und öffentlichen Einrichtungen erkennen. Generell sind die privaten Einrichtungen den Qualitätsanforderungen betreffend den Betreuungsschlüssel kritischer eingestellt als die öffentlichen Einrichtungen. Besonders ausgeprägt ist der Unterschied bei der Anforderung, dass die Leitung einer familienergänzenden Einrichtung im Schulbereich eine Führungsausbildung mitbringen muss. Während diese Qualitätsanforderung von 100 Prozent der im Schulbereich tätigen befragten öffentlichen Einrichtungen als gerade richtig reguliert beurteilt wird, sind es bei privaten nur 53 Prozent. Ein Viertel findet diese Anforderung zu streng.

Eine Erklärung für diese unterschiedliche Haltung von privaten und öffentlichen Einrichtungen könnten die Unterschiede bei der Unterstellung unter die Bewilligungspflicht zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Schulbereich sowie die Schnittstelle zwischen Schul- und Kinderbetreuungsgesetzgebung sein. So kennen die beiden Gesetzgebungen in Bezug auf die Leitung unterschiedliche Anforderungen. Das Schulgesetz verlangt keine Führungsausbildung, das Kinderbetreuungsgesetz hingegen schon. Eine Kindergartenlehrperson kann zudem gemäss Schulgesetz zwanzig Kinder im Unterricht betreuen. Für die Randzeitenbetreuung und den Mittagstisch wird gestützt auf die Kinderbetreuungsverordnung ein viel strengeres Betreuungsverhältnis verlangt.

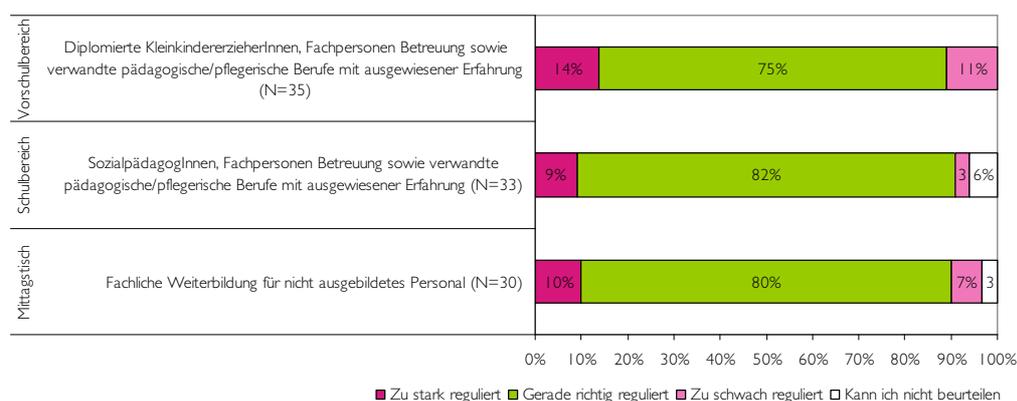
Mögliche Optimierungen der Qualitätsanforderungen zum Betreuungsschlüssel betreffen einerseits eine Gewichtung des Betreuungsaufwands nach Altersgruppen. Dies wird von knapp 73 Prozent der befragten *Einrichtungen* gutgeheissen. Bestimmungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind für 79 Prozent der Befragten wünschenswert. Ein *Vollzugsverantwortlicher* kann sich vorstellen, dass solche Kinder wie Säuglinge 1,5 Plätze beanspruchen würden.

Qualitätsanforderungen zur Ausbildung des Personals

Die Darstellung D 3.4 zeigt, dass die Qualitätsanforderungen betreffend die Ausbildung des Personals von einer grossen Mehrheit der befragten *Einrichtungen* als gerade

richtig reguliert beurteilt werden. Unterschiede zwischen Vorschul- und Schulbereich sowie Anbietern von Mittagstischen zeigen sich kaum. Die Befürworter einer stärkeren respektive schwächeren Regulierung stellen wiederum klar eine Minderheit dar, wobei sich leicht mehr für eine schwächere Regulierung aussprechen.

D 3.4: Beurteilung der Qualitätsanforderungen zur Ausbildung des Personals



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

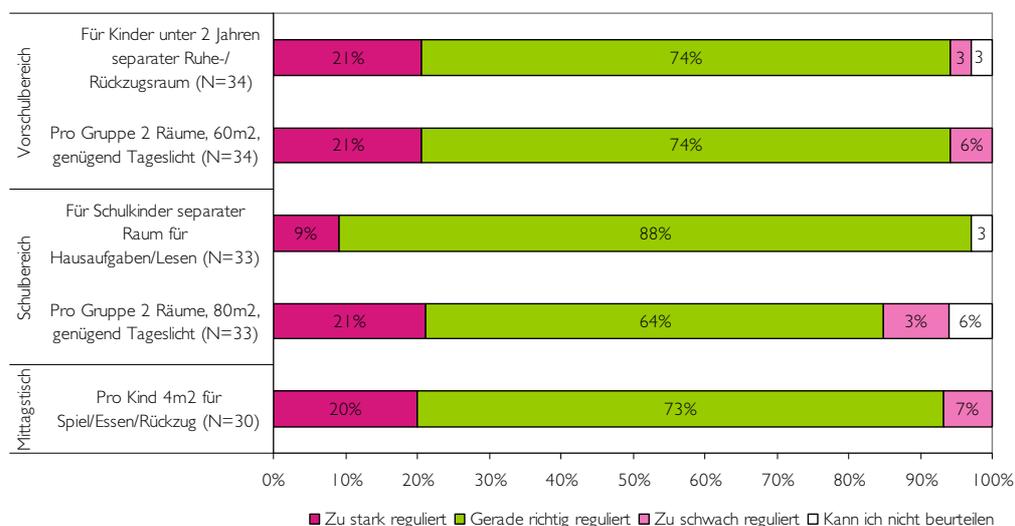
Differenzen zeigen sich erneut zwischen den öffentlichen und privaten Einrichtungen, mit einer etwas kritischeren Haltung bei Letzteren. Besonders deutliche Unterschiede lassen sich wiederum im Schulbereich erkennen. So empfinden 93 Prozent der befragten öffentlichen im Schulbereich tätigen Einrichtungen die Ausbildungsanforderungen als gerade richtig. Bei den privaten Anbietern sind es 74 Prozent.

Ein Erklärungsgrund dürften hier abermals die Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Schulbereich bei der Unterstellung unter die Bewilligungspflicht sowie die Schnittstelle zwischen Schul- und Kinderbetreuungsgesetzgebung sein. Gemäss einem *Vollzugsverantwortlichen* verlangt das erste Gesetz für Kindergärten beispielsweise eine Ausbildung als Kindergärtnerin, das zweite jedoch eine Ausbildung in der Kinderbetreuung.

Qualitätsanforderungen zu den Räumlichkeiten

Die Darstellung D 3.5 zeigt eine homogene Meinungsäusserung zu den Qualitätsanforderungen betreffend die Räumlichkeiten. Die Regulierung in diesem Bereich wird von einer Mehrheit der Befragten über alle Einrichtungstypen hinweg als gerade richtig beurteilt. Die grösste Zustimmung geniesst die Anforderung, für Schulkinder einen separaten Lese- und Hausaufgabenraum einzurichten. Rund einem Fünftel der Befragten sind die Qualitätsanforderungen jedoch zu streng.

D 3.5: Beurteilung der Qualitätsanforderungen zu den Räumlichkeiten



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Kritischer äussern sich wiederum private Einrichtungen. So ist nur für 60 Prozent der befragten privaten Anbieter von Mittagstischen die Anforderung, neben den üblichen Nebenräumen pro Kind vier Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen und Rückzug zur Verfügung zu stellen, gerade richtig geregelt. Für 40 Prozent ist diese Qualitätsanforderung zu streng. Im Gegensatz dazu wird sie von 87 Prozent der öffentlichen Anbieter als gerade richtig eingeschätzt.

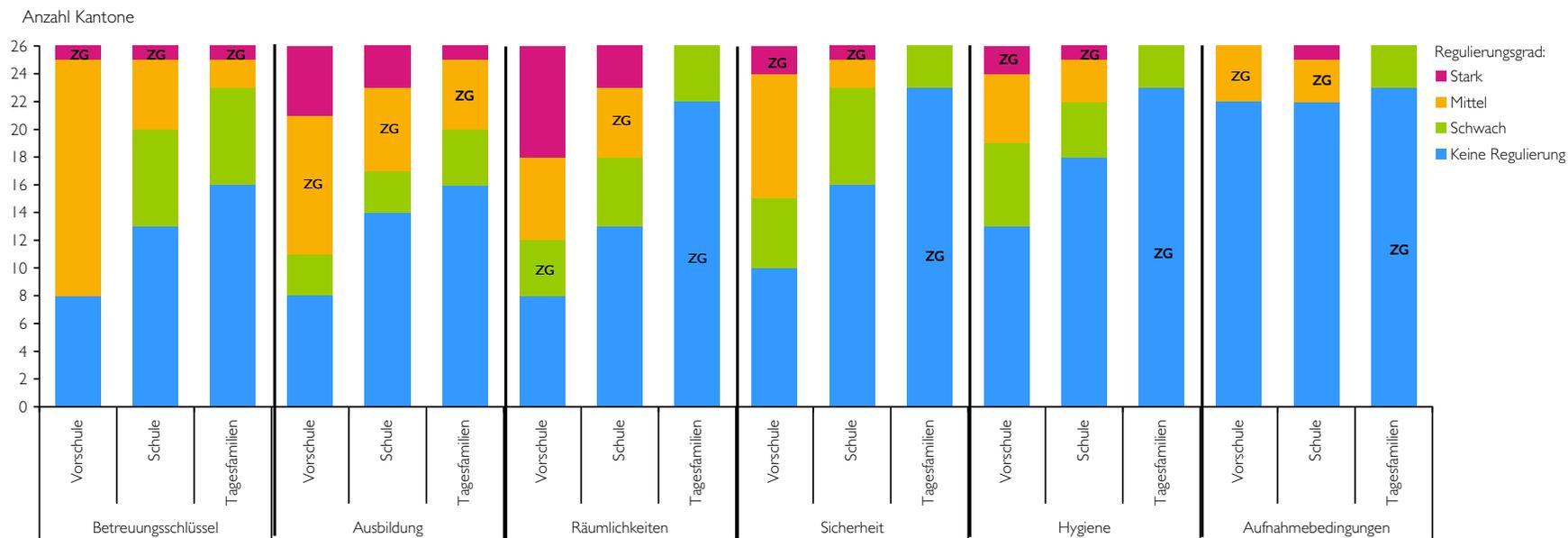
Zwei *kommunale Vollzugsverantwortliche* sind der Meinung, dass die Vorgaben betreffend die Räumlichkeiten zu streng sind.

3.2.3 INTERKANTONALER VERGLEICH

Nachfolgend werden die wichtigsten Resultate aus der Auswertung der Internetplattform des Bundes „Vereinbarkeit Beruf und Familie“ des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wiedergegeben. In die Auswertung wurden diejenigen Qualitätsanforderungen miteinbezogen, welche im Kanton Zug gesetzlich geregelt sind. Dazu zählen die Anforderungen zum Betreuungsschlüssel, zur Ausbildung, zu den Räumlichkeiten, zur Sicherheit, zur Hygiene sowie zu den Aufnahmebedingungen. Nicht in den interkantonalen Vergleich eingeflossen sind Qualitätsanforderungen betreffend das pädagogische Konzept, die Öffnungszeiten, das Essen und den Lohn.

Wie die Darstellung D 3.6 zeigt, hat der Kanton Zug insgesamt eine relativ starke Regulierung. Je nach Qualitätsanforderung zeigen sich jedoch Unterschiede. Nachfolgend werden die wichtigsten Unterschiede bei der Regulierung verschiedener Qualitätsanforderungen zwischen dem Kanton Zug und den anderen Kantonen detailliert umschrieben. Es wurden für den Vorschul- und den Schulbereich in der Regel die gleichen Kriterien für die Beurteilung der Qualitätsanforderungen angewendet. In Ausnahmefällen wurden andere Kriterien beigezogen.

D 3.6: Regulierung nach Anzahl Kantone sowie Qualitätsanforderung und den Bereichen Vorschule, Schule, Tagesfamilien



Lesebeispiel zur Ausbildung: Im Vorschulbereich haben 8 Kantone keine Vorgaben, 3 Kantone weisen eine schwache, 10 Kantone – darunter Zug – eine mittlere und 5 Kantone eine starke Regulierung auf. Weitere Erklärungen zur Erstellung des Vergleichs zwischen den Kantonen sind in Abschnitt 2.2 zu finden.

Betreuungsschlüssel

Für die entsprechenden Qualitätsanforderungen hat der Kanton Zug im Vergleich zu den anderen Kantonen eine starke Regulierung. Vorgaben zum Betreuungsschlüssel kennen relativ viele Kantone. 18 Kantone regulieren den Betreuungsschlüssel in Einrichtungen im Vorschulbereich. Im Schulbereich sind es 13 Kantone und betreffend die Tagesfamilien 10 Kantone.

Vorschulbereich: Der interkantonale Vergleich bezüglich des Betreuungsschlüssels im Vorschulbereich beruht auf vier Kriterien. *Erstens* wurden die Vorgaben im Hinblick auf die Leitung analysiert. Neben Zug verfügt nur ein weiterer Kanton über einen Betreuungsschlüssel, welcher das Verhältnis zwischen Leitungsperson und Anzahl Kindern respektive Plätzen definiert. *Zweitens* floss die Anzahl Kinder pro Betreuungsperson in den interkantonalen Vergleich ein. Mit fünf Kindern pro Betreuungsperson befindet sich Zug im Mittelfeld der untersuchten Kantone. Die Bandbreite reicht von vier bis neun Kinder pro Betreuungsperson. Das *dritte* Kriterium betrifft das Verhältnis zwischen qualifiziertem und unqualifiziertem Personal. Der Kanton Zug gehört mit der Bestimmung, dass die Hälfte des Betreuungspersonals qualifiziert sein soll, zu den acht Kantonen mit einer eher geringen Regulierung. In fünf lateinischen Kantonen wird verlangt, dass mehr als zwei Drittel des Betreuungspersonals qualifiziert ist. *Viertens* wurden Vorgaben betreffend das Betreuungsverhältnis bei Säuglingen respektive Kleinstkindern untersucht. Mit der Vorgabe, die Anzahl Säuglinge auf zwei pro Gruppe zu beschränken, zählt der Kanton Zug zu den vier Kantonen mit einer strengen Regulierung. In der Regel verlangen die Kantone lediglich, dass für Kinder bis 18 Monate 1,5 Plätze berechnet werden respektive definieren wie in der Westschweiz ein Betreuungsverhältnis für Kleinstkinder.

Schulbereich: Im Schulbereich wurden mit Ausnahme der Vorgaben für die Betreuung von Säuglingen die gleichen Kriterien berücksichtigt. Deutlich wird, dass diese drei Kriterien im Schulbereich im Allgemeinen weniger streng gehandhabt werden als im Vorschulbereich. Im Hinblick auf das *erste* Kriterium, das Betreuungsverhältnis zwischen Leitung und Kindern, ist Zug der einzige Kanton mit einer entsprechenden Bestimmung. Mit zwischen 6 bis 8,5 Kinder pro Betreuungsperson ist Zug – *zweitens* – im Schulbereich der Kanton mit dem strengsten Betreuungsschlüssel. Die Bandbreite reicht von 10 bis 25 Kinder pro Betreuungsperson. *Drittens* gehört der Kanton Zug mit der Vorgabe, dass die Hälfte des Betreuungspersonals qualifiziert ist, zum Mittelfeld. In der Westschweiz wird eher mehr qualifiziertes Betreuungspersonal und in zwei Deutschweizer Kantonen werden weniger qualifizierte Mitarbeitende verlangt.

Tagesfamilien: In den interkantonalen Vergleich im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel bei Tagesfamilien flossen drei Kriterien ein. *Erstens* wurde die Gesamtzahl der zugelassenen Kinder inklusive der eigenen betrachtet. Neben Zug limitieren drei weitere Kantone die Gesamtzahl auf fünf Kinder. Ein Kanton toleriert sechs und ein anderer in Ausnahmefällen bis zu acht Kinder pro Tagesfamilie. *Zweitens* wurde die Anzahl bewilligter fremder Kinder mit einbezogen. Hier reguliert der Kanton Zug und ein weiterer Kanton mit drei fremden Kindern pro Tagesfamilie relativ streng. Drei Kantone erlauben fünf fremde Kinder und ein Kanton beschränkt die Anzahl auf vier. Eine Limitierung der Anzahl Säuglinge respektive Kleinstkinder kennt – *drittens* – neben Zug nur ein weiterer Kanton.

Ausbildung

Der Kanton Zug befindet sich in Bezug auf die Ausbildungsanforderungen im Mittelfeld. Die Ausbildung des Betreuungspersonals gehört zu den häufig regulierten Qualitätsanforderungen. So kennen 18 Kantone Regulierungen im Vorschulbereich, 12 im Schulbereich und 10 Kantone bei den Tagesfamilien.

Vorschulbereich: In die Beurteilung der Regulierung der Ausbildung im Vorschulbereich flossen mehrere Kriterien ein. *Erstens* wurden die Bildungsabschlüsse des Personals im interkantonalen Vergleich berücksichtigt. Wie Zug verlangen viele Deutschschweizer Kantone eine Berufsausbildung in der Kinderbetreuung auf Niveau Sekundarstufe II oder eine gleichwertige Ausbildung. Aufgrund der anderen Ausbildungstradition wird in der Westschweiz häufig eine Tertiärausbildung verlangt. *Zweitens* wurden die verschiedenen Anforderungen an die Leitungen wie Grundausbildung, Berufserfahrung und Weiterbildungen zum Thema „Führung“ miteinbezogen. Zug verlangt den Nachweis von zehn Weiterbildungstagen. Während viele Kantone die Anforderungen an die Weiterbildung nicht weiter definieren, wird in einem Kanton ein Certificate of Advanced Studies (CAS) respektive ein Diploma of Advanced Studies (DAS) von der Leitung verlangt.

Schulbereich: Der interkantonale Vergleich zeigt, dass *erstens* – wie in Zug – in einer grossen Mehrheit der Kantone sowohl berufliche Ausbildungsgänge auf Niveau Sekundarstufe II (z.B. Fachpersonen Betreuung) als auch tertiär ausgebildetes Personal (z.B. Sozialpädagogen) anerkannt werden. *Zweitens* müssen die Leitungen im Schulbereich wie im Vorschulbereich je nach Kanton unterschiedliche Anforderungen in den Bereichen der Grundausbildung, der Berufserfahrung und der Weiterbildung erfüllen.

Tagesfamilien: Für den interkantonalen Vergleich der Tagesfamilien wurden – *erstens* – die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung berücksichtigt. Die Hälfte der Kantone mit Qualitätsanforderungen verlangt wie Zug sowohl eine Aus- als auch eine Weiterbildung. Vereinzelt verlangen nur die Bereitschaft zur Bildung, während andere die Dauer der Kurse festlegen. *Zweitens* werden in sechs Kantonen die Verantwortlichen für die Ausbildung benannt. Wie in Zug handelt es sich in der Regel um Vermittlungsstellen von Tagesfamilien. In zwei Westschweizer Kantonen ist zusätzlich die Kantonsverwaltung involviert. *Drittens* werden in drei Kantonen Anforderungen an die Ausbildung von Vermittlungsstellenleitenden formuliert.

Räumlichkeiten

Im Kanton Zug sind die Räumlichkeiten im Vorschulbereich wenig und im Schulbereich mittel reguliert. Mit 18 Kantonen im Vorschul- und 13 Kantonen im Schulbereich gehören die Räumlichkeiten ebenfalls zu den häufig regulierten Qualitätsanforderungen. Bei den Tagesfamilien kennen jedoch nur 4 Kantone entsprechende Regulierungen.

Vorschulbereich: Für den interkantonalen Vergleich im Bereich der Räumlichkeiten wurden fünf Kriterien verwendet. *Erstens* wurde untersucht, wie viele Quadratmeter pro Kind eine Betreuungseinrichtung umfassen soll. In Deutschschweizer Kantonen – darunter Zug – sind es mit sechs Quadratmetern pro Kind doppelt so viel wie in den Westschweizer Kantonen mit drei Quadratmetern. Die Innenräumlichkeiten bilden das

zweite Kriterium. Wie in Zug müssen Einrichtungen in der Mehrheit der Kantone einen Mehrzweck- und einen Rückzugsraums anbieten und für eine gute Beleuchtung und Belüftung sorgen. Vereinzelt werden die Anforderungen vager und in einem Kanton bedeutend detaillierter formuliert. Im Gegensatz zu Zug formulieren 16 Kantone – *drittens* – auch Kriterien betreffend die Aussenräume. *Viertens* besteht mit Kriterien betreffend die Ausstattung in 13 Kantonen eine Regulierung, die im Kanton Zug nicht existiert. *Fünftens* regeln 14 Kantone im Gegensatz zu Zug weitere Nebenräume wie Küche, Büro, Personalräume und Sanitäranlagen in unterschiedlichem Detaillierungsgrad.

Schulbereich: Beim Quadratmeterbedarf pro Kind zeigt sich *erstens*, dass im Schulbereich weniger klare Leitlinien vorhanden zu sein scheinen als im Vorschulbereich. So variiert dieser Bedarf in der Deutschschweiz zwischen vier und sechs Quadratmetern und in der Westschweiz zwischen zwei und drei Quadratmetern. Beim *zweiten*, *dritten* und *vierten* Kriterium – das heisst den Innen- und Aussenräumlichkeiten sowie der Ausstattung – zeigen sich wenige Unterschiede zwischen Vorschul- und Schulbereich. Hinsichtlich des *fünften* Kriteriums erwähnt der Kanton Zug verschiedene Nebenräume für Einrichtungen im Schulbereich.

Sicherheit

Die Qualitätsanforderungen bezüglich Sicherheit sind im Kanton Zug vergleichsweise stark reguliert. Regulierungen kennen in diesem Bereich 16 Kantone im Vorschul-, 10 im Schulbereich sowie 3 bei den Tagesfamilien.

Vorschulbereich: Für die Beurteilung der Regulierung im Bereich der Sicherheit wurden fünf Kriterien beigezogen. *Erstens* wurden die Anforderungen an das Notfallkonzept analysiert, welche in acht Kantonen bestehen. Die ausführlichsten Angaben enthalten die Empfehlungen an die Hygiene und Sicherheit der Direktion des Innern des Kantons Zug. *Zweitens* wurden verschiedene Sicherheitsvorschriften untersucht. Acht Kantone äussern sich in ihren Reglementen dazu, indem sie wie der Kanton Zug auf BFU-Normen verweisen, die Sicherheitsanforderungen für die verschiedenen Räumlichkeiten einer Betreuungseinrichtung detailliert vorgeben oder als Behörden Sicherheitsbestimmungen für einzelne Institutionen erlassen können. Ein Verweis auf Bauvorschriften ist – *drittens* – in den Reglementen von zehn Kantonen zu finden. Wie in Zug in den Empfehlungen an die Hygiene und Sicherheit wird in rund der Hälfte dieser Kantone eine Bewilligung durch die zuständigen Baubehörden verlangt. In der anderen Hälfte der Kantone enthalten die Vorgaben lediglich einen Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen. Ähnliche Beobachtungen lassen sich – *viertens* – in Bezug auf die Brandschutzvorschriften machen. In sieben Kantonen – darunter Zug – wird eine Bewilligung oder Überprüfung durch die zuständigen Brandschutzbehörden verlangt. Dreizehn Kantone kennen dagegen lediglich einen Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen. *Fünftens* verlangen acht Kantone – darunter Zug – von Einrichtungen eine Haftpflicht- oder Sachversicherung.

Schulbereich: Zwischen dem Schul- und dem Vorschulbereich bestehen in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften wenige Unterschiede. Hinsichtlich der fünf oben beschriebenen Kriterien werden jedoch im Schulbereich von den untersuchten Kantonen tendenziell weniger Anforderungen definiert als im Vorschulbereich.

Hygiene

Der Kanton Zug kennt im Hinblick auf die Hygiene eine starke Regulierung. Mit 13 Kantonen im Vorschul-, 8 im Schulbereich sowie 3 bei den Tagesfamilien, welche Regulierungen haben, sind Qualitätsanforderungen bezüglich der Hygiene verhältnismässig weniger geläufig.

Vorschulbereich: Der interkantonale Vergleich im Hinblick auf die Hygiene beruht auf drei Kriterien. *Erstens* wurden die Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Lebensmitteln analysiert. Wie Zug verweisen fünf weitere Kantone in unterschiedlichem Detaillierungsgrad auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene hin. Vereinzelt wird für die Erteilung der Bewilligung eine Genehmigung des Lebensmittelinspektorats vorausgesetzt oder werden obligatorische Kurse für Krippenköche organisiert. *Zweitens* flossen in den interkantonalen Vergleich die Vorgaben bezüglich der Reinigung der Räumlichkeiten ein. Ein Detaillierungsgrad wie in den Empfehlungen an die Hygiene und Sicherheit der Zuger Direktion des Innern findet sich nur in einem weiteren Kanton. Die Formulierung von Richtlinien betreffend die Reinigung wird als Bewilligungsvoraussetzung in einem anderen Kanton von den Einrichtungen verlangt. *Drittens* flossen die Bestimmungen zum Umgang mit Krankheiten und Unfällen in den interkantonalen Vergleich ein. Der Kanton Zug weist in seinen Empfehlungen an die Hygiene und Sicherheit darauf hin, dass diese Punkte im Betriebskonzept geregelt werden. Zwei Kantone kennen zudem ausführliche Handlungsanweisungen für die Prävention von und den Umgang mit Krankheitsfällen.

Schulbereich: Im Hinblick auf die Hygiene konnten kaum Unterschiede zwischen dem Schul- und dem Vorschulbereich ausgemacht werden.

Aufnahmebedingungen

Hinsichtlich dieser Qualitätsanforderung befindet sich der Kanton Zug im Mittelfeld. Bei lediglich vier Kantonen mit Regulierungen im Vorschul- und im Schulbereich sind die Aufnahmebedingungen eine wenig regulierte Qualitätsanforderung.

Eine Regulierung der Aufnahmebedingungen besteht im Vorschul- und im Schulbereich. Zug befindet sich diesbezüglich im Mittelfeld. In den interkantonalen Vergleich flossen zwei Kriterien ein. *Erstens* wurde die Verbindlichkeit der Vorgabe untersucht. Zug ist der einzige Kanton, in dem die Formulierung der Zulassungsbedingungen als Bewilligungsvoraussetzung definiert wurde. *Zweitens* wurde die Ausführlichkeit der Textpassage beurteilt. Die Bestimmung in Artikel 3, Buchstaben c der Zuger Kinderbetreuungsverordnung ist im Vergleich zu den Vorgaben anderer Kantone wenig ausführlich.

3.3 NOTWENDIGKEIT EINES NACHFOLGEGESETZES

Die *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sind ausnahmslos der Meinung, dass das Kinderbetreuungsgesetz weitergeführt werden sollte. Als Grund dafür wird vor allem von Vertreterinnen und Vertretern von kleineren Gemeinden genannt, dass Gesetz und Verordnung für sie eine wichtige Argumentationsgrundlage gegenüber der Gemeindepolitik darstellen. Aber auch in der Zusammenarbeit mit den

Betreuungseinrichtungen ist ein klareres Auftreten betreffend Qualitätsstandards dank den gesetzlichen Grundlagen möglich. Dabei wird von einigen betont, dass die Verordnung für ihre Arbeit eine grössere Rolle spielt als der Gesetzestext. Schliesslich dient die Verordnung auch als nützliche Orientierungshilfe, wenn ein neues Angebot aufgebaut wird.

Bei den *Einrichtungen* sieht gut die Hälfte der Befragten einen Bedarf nach einem neuen Gesetz. Dieses Resultat ist jedoch mit Vorsicht zu betrachten, da die gestellte Frage „Braucht es Ihrer Ansicht nach ein neues Gesetz?“ zweideutig war und nur mit der Lektüre des Einleitungstextes richtig interpretiert werden konnte. Die Frage konnte einerseits als grundsätzliche Ablehnung oder Gutheissung eines Kinderbetreuungsgesetzes verstanden werden. Andererseits scheinen gewisse Befragte die Frage so interpretiert zu haben, dass das alte Gesetz genügt und durch kein neues ersetzt werden muss. Die hohen Zustimmungsraten zu den verschiedenen Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuungsverordnung deuten aber darauf hin, dass die Akzeptanz der Gesetzgebung bei den Einrichtungen insgesamt gut ist.

Die *Vollzugsverantwortlichen* wünschen, dass Gesetz und Verordnung in der aktuellen Form beibehalten werden, dabei aber die in Abschnitt 3.2.1 und 3.2.2 diskutierten Mängel behoben werden.

3.4 FAZIT

In diesem Kapitel wurde erstens untersucht, wie die formalen und inhaltlichen Grundlagen der Kinderbetreuungsgesetzgebung zu beurteilen sind. Zweitens wurde der Frage nachgegangen, wie die Qualitätsanforderungen des Kantons Zug im Vergleich zu den Regelungen anderer Kantone zu bewerten sind. Und drittens wurde die Frage gestellt, ob die bestehende Gesetzgebung weitergeführt werden soll und mit welchen Anpassungen. Die Resultate der Evaluation präsentieren sich wie folgt.

Erstens zeigt der *interkantonale Vergleich*, dass die Zuger Kinderbetreuungsgesetzgebung im Wesentlichen dieselben Qualitätsanforderungen aufgenommen hat wie die anderen Kantone. Im Vergleich zu anderen Kantonen stellt Zug jedoch höhere Anforderungen, insbesondere beim Betreuungsschlüssel sowie bei der Sicherheit und der Hygiene. Bei der Ausbildung und den schriftlichen Aufnahmebedingungen rangiert der Kanton Zug im Mittelfeld des interkantonalen Vergleichs. Schwach ist die Regulierung bei den Räumlichkeiten, insbesondere im Vorschulbereich.

Zweitens besteht bei den *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sowie den *Einrichtungen* eine hohe Zufriedenheit mit der Kinderbetreuungsgesetzgebung. Die inhaltlichen und formalen Grundlagen stossen bei den Befragten grösstenteils auf eine hohe Akzeptanz.

Drittens soll aus Sicht der *Vollzugsverantwortlichen* die Kinderbetreuungsgesetzgebung weitergeführt werden. Es bestehen jedoch einige Probleme, welche in einer neuen Gesetzgebung behoben werden sollen und nachfolgend beschrieben werden.

Ungenügende Abstimmung mit anderen Gesetzgebungen

Schule: Im Bereich der familienergänzenden Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder bestehen aktuell zwei Probleme:

- Erstens sind Betreuungsangebote in privaten Kindergärten und Schulen sowohl der Schul- als auch der Kinderbetreuungsgesetzgebung unterstellt. Die beiden Gesetzgebungen kennen jedoch unterschiedliche Qualitätsanforderungen, insbesondere bei der Gruppengrösse, dem Betreuungsschlüssel und der Ausbildung des Personals.
- Zweitens sind zwar private, nicht aber öffentliche Einrichtungen einer Bewilligungspflicht unterstellt.

Diese Probleme könnten einerseits durch eine Regelung der Aufsicht über im Schulbereich tätige Einrichtungen im Schulgesetz gelöst werden. Dieser Vorschlag wird jedoch von den befragten betroffenen *Einrichtungen* abgelehnt und von den *Vollzugsverantwortlichen* sehr unterschiedlich bewertet. Andererseits erhält der Vorschlag der Unterstellung von Einrichtungen im Schulbereich unter die Bewilligungspflicht seitens der *Einrichtungen* zwar mehr Zustimmung, wird aber von den *Vollzugsverantwortlichen* gemischt beurteilt.

Lebensmittelhygiene: Der Begriff „Auskunft über die Hygienepflege“ in der Kinderbetreuungsverordnung (Art. 3, Abs. 1, Bst. e) ist sehr vage. Hier wird von einer befragten Person ein Verweis auf die Bundesgesetzgebung über Lebensmittel gewünscht.

Brandschutz: Die aktuelle Formulierung in der Kinderbetreuungsverordnung (Art. 3, Abs. 1, Bst. g), dass die Brandschutzbestimmungen einzuhalten sind, entspricht nicht der Vollzugsrealität.

Mangelnde Regelung von Spielgruppen, Freizeit- und Ferienangeboten
Aus Sicht der *Vollzugsverantwortlichen* besteht ein klarer Regulierungsbedarf für Einrichtungen mit einem Betreuungsaufwand unter 25 Stunden pro Woche wie Spielgruppen sowie Freizeit- und Ferienangebote. Weniger eindeutig fällt die Zustimmung zur Notwendigkeit aus, solche Angebote der Kinderbetreuungsgesetzgebung zu unterstellen, bei den *Einrichtungen* aus. Einzelne *Vollzugsverantwortliche* wünschen, dass die Qualitätsanforderungen an diese Einrichtungstypen angepasst werden.

Zu strenge Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse
Die Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse werden sowohl von den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* als auch von den *Einrichtungen* für alle Einrichtungstypen als zu streng empfunden. Anstelle der Gruppengrösse sollte aus Sicht der Befragten nur ein Betreuungsschlüssel definiert werden. Im Betreuungsschlüssel sollte gemäss einer deutlichen Mehrheit der *Einrichtungen* eine Gewichtung des Betreuungsaufwandes verschiedener Altersgruppen sowie von Kindern mit besonderen Bedürfnissen vorgenommen werden. Zudem finden die *Einrichtungen* grossmehrheitlich die Zulassung von altershomogenen Gruppen wie Säuglingsgruppen sinnvoll. In diese Richtung gehen auch Entwicklungen in anderen Kantonen. Bei den Tagesfamilien geht aus der Gesetzgebung gemäss den *Vollzugsverantwortlichen* nicht klar hervor, ob insgesamt drei

fremde Kinder gleichzeitig oder aber verteilt auf die ganze Woche betreuen werden dürfen. Die Vorgaben des Kantons Zug betreffend die Alterszusammensetzung der Kinder in Tagesfamilien sind vergleichsweise streng. Neben Zug kennt nur ein weiterer Kanton eine Limitierung der Anzahl Säuglinge und Kleinstkinder in Tagesfamilien.

Im Kapitel 4 wird die Umsetzung der Kinderbetreuungsgesetzgebung durch kantonale Stellen (Abschnitt 4.1) sowie die Behörden in Gemeinden und Schulen (Abschnitt 4.2) beurteilt.

4.1 VOLLZUG DURCH KANTONALE STELLEN

Für den kantonalen Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung ist in erster Linie die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung verantwortlich (Abschnitt 4.1.1). Daneben sind die zuständigen kantonalen Dienststellen im Bereich des Brandschutzes, der Lebensmittelhygiene und der Schulaufsicht in den Vollzug involviert (Abschnitt 4.1.2).

4.1.1 KOORDINATIONSSTELLE FÜR FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Zu den Aufgaben der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung zählen die Oberaufsicht über die familienergänzenden Beratungsangebote, die periodische Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen, die Beratung der Gemeinden, die Koordination und Vernetzung des Angebots sowie die Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodells für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (Kinderbetreuungsgesetz, Art. 3, Abs. 1, Bst. a–e). Wie die Erfüllung dieser Aufgaben von den *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsbeauftragten* beurteilt wird, ist Gegenstand der folgenden Passagen.

Oberaufsicht

Die Oberaufsicht beruht auf der Prüfung der von den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* erstellten Bewilligungs- und Aufsichtsberichte durch die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung. Bisher verlief die Oberaufsicht relativ problemlos. Unklarheiten bei der Bewilligung und Aufsicht durch die Gemeinden konnten meistens in Rücksprache mit den zuständigen kommunalen Vollzugsverantwortlichen geklärt werden.

Bedarfsermittlung

Zur periodischen Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen hat das Zuger Sozialamt die Erarbeitung eines Betreuungsindex für die Jahre 2005 und 2009 in Auftrag gegeben.⁶ Der Detaillierungsgrad dieses Index erlaubte keine genaue Einschätzung des Bedarfs. Aus diesem Grund ist die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung daran, eine internetbasierte Warteliste zu erstellen. Dadurch könnten die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen besser bestimmen. Die *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sind sich uneinig, ob es überhaupt nötig ist, den Bedarf nach Betreuungsangeboten zu ermitteln. Gewisse Befragte kennen zudem die Aktivitäten der Koordinationsstelle betreffend die Bedarfsermittlung nicht.

⁶ Infras/Tassinari Beratungen (2005): Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug. Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, Zürich; Infras (2009): Betreuungsindex Kanton Zug Update 2009, Zürich.

Beratung einzelner Gemeinden

Den grössten Stellenwert in der täglichen Arbeit der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung nimmt die Beratung der Gemeinden ein. Die Beratungsleistungen werden von den *Vollzugsverantwortlichen* in Gemeinden und Schulen sehr geschätzt. Die Arbeit der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung wird von den Befragten als hochkompetent, praxisorientiert und äusserst hilfreich bezeichnet. Nur auf Seiten der Schulen wird von zwei Befragten angegeben, dass kein Bedarf nach den Angeboten der Koordinationsstelle besteht.

Beratungsleistungen in Form von Empfehlungen

Neben der Einzelberatung der Gemeinden umfassen die Beratungsleistungen der Koordinationsstelle auch Empfehlungen zur Umsetzung der Kinderbetreuungsgesetzgebung. Die Empfehlungen zur Ausbildung des Personals, zur Rechnungsführung sowie zu Hygiene und Sicherheit werden von den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* als hilfreich und wichtig eingestuft. Grossmehrheitlich werden die Empfehlungen ernst genommen und je nach Gemeinde ganz oder zumindest teilweise umgesetzt. In gewissen Gemeinden wurden die Empfehlungen gar für verbindlich erklärt. Vereinzelt sowohl für die Aufsicht im Vorschul- als auch im Schulbereich zuständige Vollzugsverantwortliche sagen jedoch aus, dass sie die Empfehlungen kaum kennen. Grundsätzlich besteht kein Bedarf danach, die Empfehlungen für alle Gemeinden verbindlich zu machen. Dies würde nach Ansicht der Befragten eher zu einer Überregulierung führen.

Koordination und Vernetzung

Um die Koordination und die Vernetzung des Angebotes sicherzustellen, erstellt die Koordinationsstelle jährlich eine Broschüre über die verschiedenen familienergänzenden Einrichtungstypen im Kanton Zug. Die Inhalte dieser Broschüre können auch der Webseite der Koordinationsstelle entnommen werden. Weiter organisiert die Koordinationsstelle eine Konferenz der Leitungsstellen der Gemeinden. In dieser Konferenz haben Personen Einsitz, welche in ihrer Gemeinde für die Bewilligung und Aufsicht zuständig sind. Die Leitungssitzungen werden von den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* als wertvoll, interessant und wichtig für den Austausch unter den Gemeinden bezeichnet. Zwei Befragte wünschen sich dennoch, dass der Kanton die Koordination und Kommunikation zwischen den Gemeinden verbessert.

Unterstützung bei der Erarbeitung eines Tarifmodells

Aktuell werden für Angebote, welche von den Gemeinden subventioniert werden, einkommensabhängige Tarife berechnet. Eine Ausnahme bilden die Mittagstische in manchen Gemeinden, in welchen die Eltern dafür einen Pauschaltarif bezahlen. Auch wenn die allermeisten Tarifmodelle einkommensabhängig sind, bestehen Unterschiede in deren Ausgestaltung zwischen den Gemeinden. So sind sowohl lineare Tarifmodelle als auch Stufenmodelle im Einsatz, in manchen Gemeinden basieren die Tarife auf den Daten der Steuererklärung und in anderen auf jenen des Lohnausweises. Die Eltern bezahlen zudem je nach Gemeinde ab unterschiedlichen Einkommensgrenzen den Vollkostentarif.

Zur Unterstützung der Gemeinden bei der Erarbeitung eines Tarifmodells hat die Koordinationsstelle Empfehlungen zur Rechnungsführung formuliert. Ziel dieser Empfehlungen ist es, dass die Gemeinden ein Tarifmodell anwenden, welches für die Eltern

nachvollziehbar ist und auf den Vollkosten basiert. Für vier *kommunale Vollzugsverantwortliche* sind die Empfehlungen zur Rechnungsführung sehr wichtig. Dagegen finden drei Vollzugsverantwortliche diese Empfehlungen aus zwei Gründen als schwierig umsetzbar. Erstens wird das empfohlene Modell als zu kompliziert beurteilt. Zweitens würde die Anwendung des empfohlenen Tarifmodells bei Mittagstischen zu hohen Kosten für die Eltern und zur Schliessung der Mittagstische führen.

4.1.2 WEITERE KANTONALE DIENSTSTELLEN

Im Allgemeinen arbeiten die *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* auch mit anderen kantonalen Dienststellen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist nicht verbindlich geregelt. Die Befragten sind mit der bestehenden Art der Zusammenarbeit aber zufrieden und sehen auch hier keinen weiteren Handlungsbedarf. Nachfolgend wird spezifisch auf die einzelnen kantonalen Dienststellen eingegangen.

Amt für Feuerschutz

Wie die Zuständigkeiten bei der Überprüfung der Brandschutzvorschriften geregelt sind, geht aus den Gesprächen mit *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sowie der Auswertung der *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichte* nicht klar hervor.

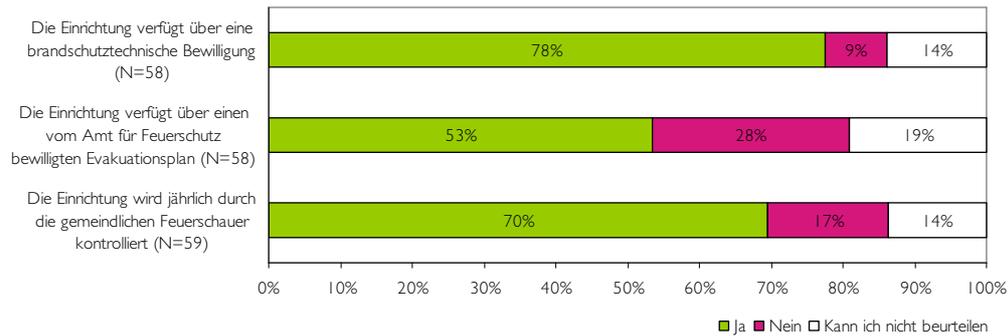
Das Amt für Feuerschutz kontrolliert nicht, ob die Einrichtungen über eine brandschutztechnische Bewilligung oder einen Evakuationsplan verfügen. Die Überprüfung eines solchen Planes gehört gemäss Aussagen von *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* nicht zu den Aufgaben des kantonalen Amtes für Feuerschutz. Die für den Vollzug der Kinderbetreuungsverordnung zuständigen Behörden seien für diese Kontrolle verantwortlich. Aus den *Bewilligungsberichten* dreier Gemeinden wird ersichtlich, dass die Einhaltung der Brandschutzvorschriften bei neu gegründeten Einrichtungen relativ systematisch überprüft wird, nicht aber spezifisch nach dem Vorhandensein eines Evakuationsplans gefragt wird. Bei der Änderung einer seit längerer Zeit bestehenden Bewilligung werden keine Abklärungen betreffend die Einhaltung der Brandschutzvorschriften vorgenommen. Einzelne *kommunale Vollzugsverantwortliche* gehen davon aus, dass sich die Einrichtungen im Vorschulbereich selbst um die nötigen Bewilligungen kümmern.

Für die jährlichen Kontrollen der Einrichtungen sind gemäss *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* die kommunalen Feuerschauer zuständig. Sie stellen den Einrichtungen den Kontrollbericht mit allfälligen Fristen für die Behebung von Mängeln sowie Nachkontrollen zu. Wie die für die Aufsicht über die Einrichtungen zuständigen *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* Einblick in die Kontrollberichte der Feuerschauer nehmen, ist unklar. Möglicherweise werden die Vollzugsverantwortlichen dank ihren informellen Kontakten zu den Feuerschauern über die Kontrollresultate informiert. In einer Gemeinde erhält der *Vollzugsverantwortliche* die Kontrollberichte der Feuerschauer. In den *Aufsichtsberichten* wird das Ergebnis der jährlichen Kontrolle durch die Feuerschauer in der Regel nicht erwähnt.

Wie gut die Überprüfung der Brandschutzvorschriften bei den befragten *Einrichtungen* gelingt, zeigt die Darstellung D 4.1. Gut scheint die Einholung einer brandschutztechnischen Bewilligung zu funktionieren. Über eine solche Bewilligung verfügen knapp vier Fünftel der Einrichtungen. Einen vom Amt für Feuerschutz bewilligten Evakuati-

onsplan besitzt jedoch nur gut die Hälfte der Einrichtungen. Bei Einrichtungen im Vorschulbereich sind es nur 39 Prozent. Dagegen verfügen 70 Prozent der Einrichtungen im Schulbereich über einen Evakuationsplan. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die nötigen Sicherheitsabklärungen über die Schule als Ganzes laufen. Jährliche Kontrollen durch die gemeindlichen Feuerschauer gibt es in gut zwei Drittel der befragten Einrichtungen.

D 4.1: Überprüfung der Brandschutzvorschriften



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

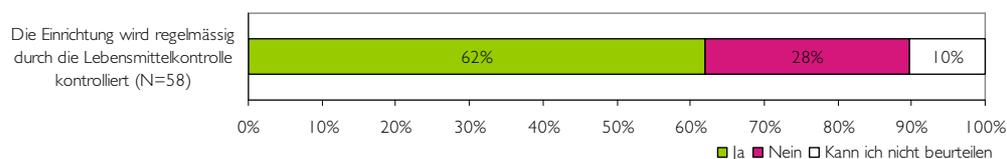
Amtliche Lebensmittelkontrolle

Bei der Überprüfung der Lebensmittelhygiene in Einrichtungen zeigen sich gemäss den Interviews mit den *kommunalen* und *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* sowie den *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichten* ebenfalls Defizite.

Die amtliche Lebensmittelkontrolle überprüft die Einrichtungen mindestens alle zwei Jahre, bei Problemfällen auch häufiger. Voraussetzung für diese Kontrollen ist, dass sich die Einrichtungen bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle anmelden. Oft halten sich die Einrichtungen nach Aussagen von *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* jedoch nicht an die Meldepflicht. Die Auswertung der *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichte* macht deutlich, dass die Gemeinden weder die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen noch Informationen über das Ergebnis der Kontrollen durch die amtliche Lebensmittelkontrolle von den Einrichtungen einfordern. Dass sich die Gemeinden für diese Überprüfung nicht zuständig fühlen, ist möglicherweise auch auf die unklare Formulierung bei der „Auskunft über die Hygienepflege“ in der Kinderbetreuungsverordnung zurückzuführen (Art. 3, Abs. 1, Bst. e) (vgl. Abschnitt 3.2). Die *Bewilligungsberichte* deuten darauf hin, dass die Gemeinden unter diesem Begriff eher das Vorliegen eines Hygienekonzeptes verstehen. Ein solches Konzept wird für eine Bewilligung auch relativ häufig vorausgesetzt. Ein anderer Erklärungsgrund für das Verhalten der Gemeinden könnte sein, dass viele Einrichtungen ihre Mahlzeiten nicht selber zubereiten, sondern bei Dritten wie Restaurants oder Altersheimen beziehen.

Die Befragung der *Einrichtungen* zeigt, dass lediglich knapp zwei Drittel regelmässig durch die amtliche Lebensmittelkontrolle überprüft werden (vgl. Darstellung D 4.2). Dabei sind die Unterschiede zwischen dem Vorschul- und dem Schulbereich unbedeutend.

D 4.2: Überprüfung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Abteilung Schulaufsicht im Amt für gemeindliche Schulen

Die Abteilung Schulaufsicht bereitet die Anerkennungsverfügung der Direktion für Bildung und Kultur für private Kindergärten und Schulen vor. Gleichzeitig unterstehen private Einrichtungen dem Kinderbetreuungsgesetz und brauchen eine Betriebsbewilligung der Gemeinde. Diese Schnittstelle führt zu unterschiedlichen Qualitätsanforderungen (vgl. Abschnitt 3.2.2) und einem erhöhten Koordinationsbedarf zwischen der Abteilung Schulaufsicht und den Gemeinden. So soll vermieden werden, dass die Schulaufsicht beispielsweise eine Privatschulanerkennung vorbereitet und die Gemeinde der entsprechenden Schule die Betriebsbewilligung verweigert. Daher wird die Schulaufsicht in der Regel über die Terminierung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Bewilligung von privaten Einrichtungen in den Gemeinderäten informiert. Nach Vorliegen der Betriebsbewilligung der Gemeinde stellt die Schulaufsicht die Privatschulanerkennung aus. Es ist auch schon vorgekommen, dass sich die Abteilung Schulaufsicht und die kommunalen Vollzugsverantwortlichen gemeinsam mit einer Schule getroffen haben. Da es für die Schulen schwierig ist, den richtigen Ansprechpartner zu identifizieren, haben Vertretende von Gemeinden, die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Abteilung Schulaufsicht ein Merkblatt mit den Zuständigkeiten erarbeitet. Insgesamt wird die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden als gut beurteilt. Die Abläufe wurden optimiert und die interne und externe Kommunikation verbessert.

4.2 VOLLZUG IN DEN GEMEINDEN

Die Gemeinden sind für die Erteilung von Betriebsbewilligungen von und die Aufsicht über die Einrichtungen zuständig. Nach der Einschätzung der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* gelingt die Umsetzung der Kinderbetreuungsgesetzgebung in den Gemeinden. Vereinzelt wird aber angemerkt, dass nicht alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, auch wenn versucht wird, praktische Entscheidungen zu deren Umsetzung im Sinne der Gesetzgebung zu fällen. Nachfolgend wird gezielt auf den Bewilligungs- (Abschnitt 4.2.1) und den Aufsichtsprozess (Abschnitt 4.2.2), die Einhaltung der Qualitätsanforderungen (Abschnitt 4.2.3), die Ressourcen (Abschnitt 4.2.4) sowie die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen (Abschnitt 4.2.5) eingegangen.

4.2.1 BEWILLIGUNGSPROZESS

Bei der Erarbeitung der Betriebsbewilligungen konnte nach Aussage von *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* in den letzten Jahren eine Professionalisierung beobachtet werden. Dies zeigt auch die Auswertung der *Bewilligungsberichte*. Diese sind in den

drei untersuchten Gemeinden relativ ähnlich aufgebaut. Die Berichte sind in die folgenden drei Teile gegliedert:

- *Zusammenfassung des Gesuchs:* Die Inhalte des Gesuchs werden zusammengefasst und allfällige Vorabklärungen des Sozialamtes aufgeführt. Zu diesem Zweck werden in einer Gemeinde ausführliche Abklärungsberichte verfasst.
- *Erwägung des Gemeinderates:* Darin wird auf die gesetzlichen Bestimmungen in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) sowie dem Gesetz und der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung des Kantons Zug verwiesen.
- *Entscheid des Gemeinderates:* Darin wird die künftige Leitung der Einrichtung genannt und allfällige Auflagen an die Gesuchstellenden werden formuliert.

Die Qualitätsanforderungen im Artikel 3 und im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung werden bei Gesuchen zur Etablierung neuer familien- und schulergänzender Einrichtungen relativ systematisch überprüft. Bei der Änderung von bereits bestehenden Bewilligungen beispielsweise aufgrund eines Leitungswechsels werden nur die diese Änderung betreffenden Qualitätsanforderungen begutachtet.

Praktisch alle befragten *Einrichtungen* (97%) geben an, dass sie eine Betriebsbewilligung besitzen. Dies gilt mit Ausnahme von zwei auch für alle befragten öffentlichen Einrichtungen. Da öffentliche Einrichtungen im Prinzip nicht bewilligungspflichtig sind, muss dieses Resultat mit Vorsicht interpretiert werden. Möglicherweise war den Befragten nicht klar, was unter einer Betriebsbewilligung zu verstehen ist. So liegen für öffentliche Einrichtungen im Schulbereich keine *Bewilligungsberichte* der Gemeinden oder Rektorate vor. Für 88 Prozent der befragten *Einrichtungen* mit einer Betriebsbewilligung wurde diese vom Gemeinde- respektive Stadtrat ausgestellt. Weitere 5 Prozent verfügen über eine Privatschulanerkennung der Direktion für Bildung und Kultur. Schliesslich erhielten 7 Prozent der Einrichtungen von anderen oder mehreren Behörden eine Bewilligung. Die Zusammenarbeit mit den Behörden im Rahmen des Bewilligungsprozesses beurteilen 81 Prozent der Befragten als sehr oder eher gut.

4.2.2 AUFSICHTSPROZESS

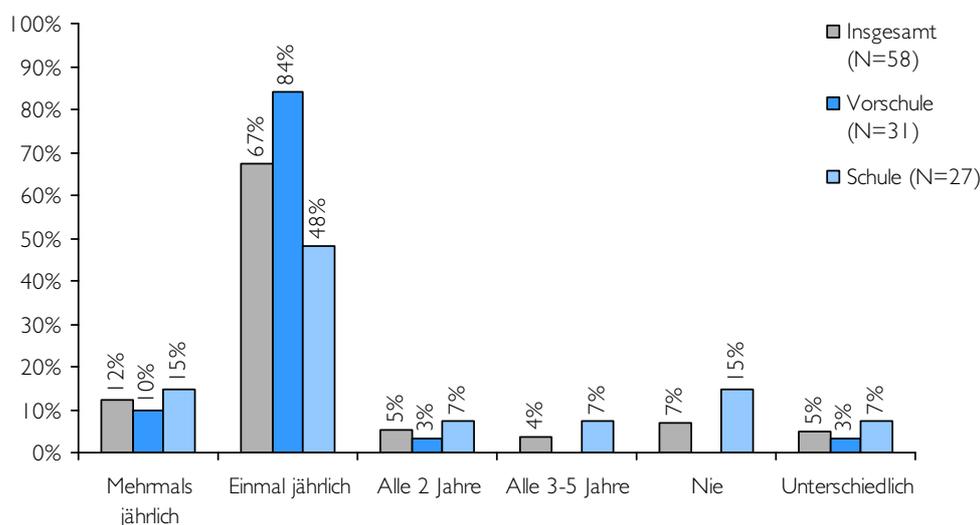
Bei der Aufsicht besteht nach Einschätzung von *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* ein Bedarf nach einer stärkeren Professionalisierung. Diese Feststellung wird durch die Auswertung der *Aufsichtsberichte* bestätigt. Solche Berichte existieren nur für den Vorschul- nicht aber für den Schulbereich. Wie die Qualitätssicherung in Einrichtungen im Schulbereich sichergestellt wird, ist entsprechend unklar. Die *Aufsichtsberichte* über Einrichtungen im Vorschulbereich lassen grosse Unterschiede in der Berichtsform und bei den -inhalten zwischen den Gemeinden erkennen. In der Mehrheit der Gemeinden werden die Qualitätsanforderungen im Artikel 3 und im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung nicht systematisch und explizit in den *Aufsichtsberichten* angesprochen. Teilweise werden die Kriterien relativ zufällig aufgrund von Vorfällen während des Kontrollbesuchs behandelt. In einigen Berichten wird der Schwerpunkt bei anderen Kriterien gelegt, wie der Auslastung der Einrichtung oder dem Umgang zwischen Betreuungspersonen und Kindern. Teilweise basiert die Beurteilung des Kinderwohls auf einer gefühlsmässigen Einschätzung.

In drei Gemeinden lassen die Berichte ein gut strukturiertes Vorgehen erkennen. In zwei dieser Gemeinden werden in den *Aufsichtsberichten* die Qualitätsrichtlinien aus der Verordnung Punkt für Punkt durchgegangen. In einer anderen Gemeinde bilden die Bewilligung mit allfälligen Auflagen sowie eine Präsenzliste der Kinder und Betreuungspersonen die Grundlage für die Aufsichtsbesuche. Die Präsenzliste wurde auf Basis von Richtlinien der Gemeinde sowie Qualitätskriterien des Marie Meierhofer Instituts erarbeitet und muss von den Einrichtungen zur Vorbereitung des Aufsichtsbesuchs während einer Woche ausgefüllt werden.

In der Regel werden aus den Berichten die Konsequenzen der Aufsichtsbesuche nicht ersichtlich. Vorbildhaft ist hier eine Gemeinde, welche zuerst im Aufsichtsbericht festhält, ob die gesetzlichen Vorlagen und die Richtlinien der Gemeinde zur Bewilligung und zum Betrieb einer familienergänzenden Einrichtung eingehalten werden. Danach wird im Bericht erläutert, ob die Bewilligung weitergeführt oder angepasst werden muss. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der Bericht dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. In einer anderen Gemeinde werden in den *Aufsichtsberichten* bei Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen Auflagen für die Einrichtungen formuliert.

Wie die Darstellung D 4.3 deutlich macht, werden rund vier Fünftel der befragten *Einrichtungen* einmal oder gar mehrmals jährlich kontrolliert. Bei den Einrichtungen im Vorschulbereich wird eine grosse Mehrheit (94%) mindestens jährlich kontrolliert. Bei den Einrichtungen im Schulbereich sind es nur knapp zwei Drittel (63%).

D 4.3: Häufigkeit der Aufsichtsbesuche



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Unterschiede zwischen Vorschul- und Schulbereich zeigen sich auch in Bezug auf die Aufsichtsbehörden. Im Vorschulbereich werden 15 Prozent der befragten Einrichtungen durch den Gemeinde- respektive Stadtrat und 85 Prozent durch das Sozialamt der Gemeinde kontrolliert. Im Schulbereich wird die Aufsicht in 27 Prozent der Einrich-

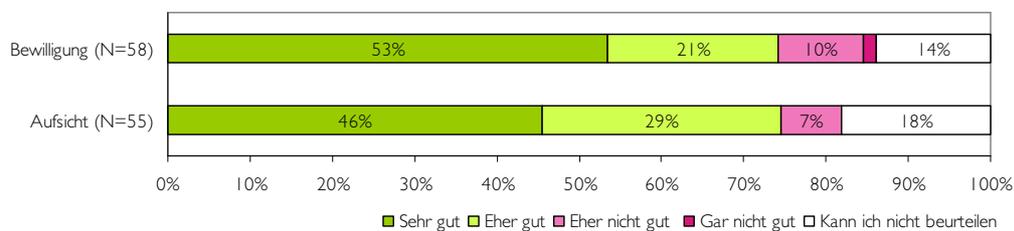
tungen durch den Gemeinderat und in 41 Prozent durch das Sozialamt ausgeübt. Gemäss *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* wären die Rektorate für die Aufsicht zuständig. Diese nehmen diese Aufgabe aber nur in 9 Prozent der befragten Einrichtungen wahr. Weiter werden 23 Prozent der Einrichtungen durch andere Behörden wie die externe Schulevaluation oder durch verschiedene Behörden kontrolliert. Die Zusammenarbeit mit den Behörden im Rahmen des Aufsichtsprozesses erleben 75 Prozent der befragten Einrichtungen als sehr gut oder eher gut.

4.2.3 EINHALTUNG DER QUALITÄTSANFORDERUNGEN

Die Qualitätsanforderungen im Artikel 3 der Verordnung werden laut den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* vor allem im vorschulischen Betreuungsangebot eingehalten. Auf Seiten der Schulen sagt eine Befragte aus, dass die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden, da sie nicht verbindlich sind. Zwei weitere Befragte geben an, dass sie die Qualitätsanforderungen nicht kennen.

Diese Unterschiede zwischen Vorschul- und Schulbereich zeigen sich auch in der schriftlichen Befragung der *Einrichtungen*. Insgesamt schätzen drei Viertel der Befragten, dass die Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuungsverordnung bei der Bewilligung und der Aufsicht durch die Behörden sehr gut oder eher gut eingehalten werden (vgl. Darstellung D 4.4). Diese Aussage wird im Vorschulbereich von 87 Prozent, im Schulbereich indes lediglich von 58 Prozent der befragten Einrichtungen unterstützt.

D 4.4: Einhaltung der Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuungsverordnung durch die Behörden bei Bewilligungen und der Aufsicht



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Nachfolgend wird dargelegt, welche Rolle die Qualitätskriterien im Artikel 3 und im Anhang der Kinderbetreuungsverordnung – basierend auf der Auswertung der *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichte* – spielen. In den *Bewilligungsberichten* werden die Anforderungen an die Trägerschaft, die Finanzierung, die schriftlichen Aufnahmebedingungen, die pädagogische Betreuung, das Notfallkonzept, die Hygienepflege, den Datenschutz, die Brand- und Bauvorschriften, den Evakuationsplan sowie die Versicherungen bei neuen Einrichtungen relativ systematisch angesprochen. In den *Aufsichtsberichten* ist dies nur in einer Gemeinde der Fall.

Gruppengrösse

Angaben zur Gruppengrösse finden sich in allen *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichten*. Diese lassen erkennen, dass die Vorgabe hinsichtlich der maximalen Gruppengrösse mit 8 Kindern im Vorschulalter, 14 Kindern im Schulalter und 12 bis 17 Kindern bei Mittagstischen und der Randzeitenbetreuung relativ häufig bereits bei der Bewilligung

übertreten wird. In der Regel werden für die betroffenen Einrichtungen keine zusätzlichen Auflagen formuliert. In einer Gemeinde wurde jedoch von einer Einrichtung mit 14 Betreuungsplätzen im Vorschulalter eine Begleitstudie verlangt, welche die Auswirkungen dieser grossen Gruppe auf das Kindeswohl untersuchte.

Eine spezielle Herausforderung für die Gemeinden stellen altershomogene Säuglings- respektive Kleinkindgruppen dar, welche gemäss der Kinderbetreuungsverordnung nicht vorgesehen sind, aber einem Bedarf entsprechen. Vorbildhaft ist hier eine Gemeinde, die entsprechende Einrichtungen zwar toleriert, aber strenge Auflagen formuliert. So dürfen in Säuglings- respektive Kleinkindgruppen in der Regel nicht mehr als drei Kinder pro Mitarbeiterin beaufsichtigt und keine Praktikantinnen eingesetzt werden. Die Leitung der Krippe muss zudem eine zehntägige Weiterbildung in der Betreuung von Kleinstkindergruppen absolvieren. In vier weiteren Gemeinden werden ebenfalls altershomogene Kleinkindgruppen jedoch ohne entsprechende Auflagen akzeptiert. So werden in einer Einrichtung gemäss Aufsichtsbericht 6 bis 13 Kleinstkinder lediglich von einer qualifizierten Mitarbeiterin und vier Praktikantinnen betreut.

Betreuungsschlüssel

Der Betreuungsschlüssel wird in der Regel bei der Bewilligung neuer Einrichtungen und im Rahmen der Aufsichtsbesuche geprüft. Die Einhaltung des Betreuungsschlüssels ist bei schulergänzenden Angeboten wie Mittagstischen in Bezug auf die Anzahl Betreuungspersonen nicht immer gewährleistet. Bei Kinderkrippen kommt es vereinzelt vor, dass zwar genügend Betreuungspersonen vorhanden sind, diese aber nicht ausreichend qualifiziert sind.

Ausbildung des Personals

Die Anforderungen an das Personal werden in den *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichten* relativ häufig überprüft. Die Behörden halten sich dabei nicht nur an die Verordnung, sondern berücksichtigen auch die Empfehlungen der Direktion des Innern zur Aus- und Weiterbildung sowie Richtlinien der Gemeinde. In einer Gemeinde werden die Einrichtungen darauf hingewiesen, dass die kantonalen Empfehlungen verbindlich sind. In einer anderen Gemeinde werden bis zum Einsatz einer ausreichend qualifizierten Leitung nur befristete Bewilligungen erteilt. Als problematisch wird in einer Gemeinde die Personalsituation von englischsprachigen Einrichtungen erachtet. Für diese Einrichtungen kann es schwierig sein, englisch sprechende Mitarbeitende mit einer Ausbildung gemäss der Kinderbetreuungsverordnung zu finden. Auch das Anerkennungsverfahren von ausländischen Diplomen sei sehr aufwändig.

Räumlichkeiten

Die Anforderungen an die Räumlichkeiten sind relativ selten Gegenstand der *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichte*. Vereinzelt wurden im Rahmen der Bewilligung oder der Aufsicht zusätzliche Auflagen in Bezug auf die Räumlichkeiten formuliert.

4.2.4 RESSOURCEN

Die für die Bewilligung und Aufsicht notwendigen Personalressourcen unterscheiden sich zwischen den Gemeinden relativ stark. In grossen Gemeinden wurden Fachpersonen angestellt, die sich ausschliesslich der Bewilligung und Aufsicht widmen. In kleineren Gemeinden wurde diese Aufgabe teilweise einer im Sozialbereich tätigen Person

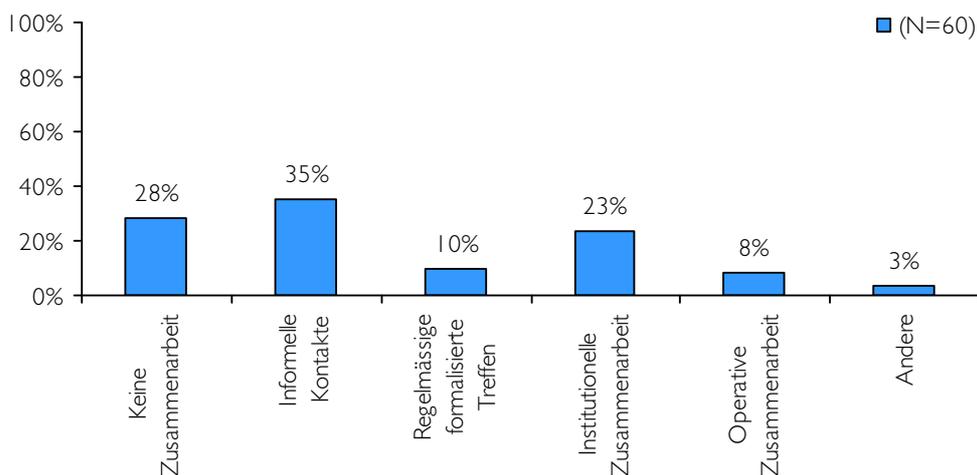
übertragen, ohne deren Pensum aufzustocken. Nichtsdestotrotz genügen gemäss der Mehrheit der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* die zur Umsetzung des Gesetzes zur Verfügung gestellten Ressourcen. Einige wenige Befragte verfügen laut eigenen Aussagen aber über ungenügende oder eher knappe Ressourcen. Diese Personen machen darauf aufmerksam, dass keine Zeit vorhanden ist, um sich mit dem Thema Kinderbetreuung intensiver auseinanderzusetzen.

4.2.5 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN VORSCHUL- UND SCHULBEREICH

Gemäss den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* besteht zwischen den vorschulischen und den schulischen Betreuungsangeboten in den seltensten Fällen eine Zusammenarbeit. Die Beteiligten tauschen sich jedoch informell aus, wenn dies nötig ist. Laut der Befragten funktioniert dieser Austausch gut, sodass in dieser Hinsicht ihrer Meinung nach kein Optimierungsbedarf besteht.

Eine etwas andere Sichtweise auf die Zusammenarbeit zwischen Vorschul- und Schulbereich ergibt die Befragung der *Einrichtungen* (vgl. Darstellung D 4.5). Effektiv pflegen knapp zwei Drittel der Einrichtungen keine oder nur eine informelle Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen aus dem Vorschul- respektive Schulbereich. Regelmässige formalisierte Treffen kennt ein Zehntel der Befragten. Eine institutionelle Zusammenarbeit, wie zum Beispiel eine gemeinsame Trägerschaft, pflegt knapp ein Viertel der Befragten. In 8 Prozent der befragten Einrichtungen gibt es – wie in Tagesschulen – eine operative Zusammenarbeit zwischen Vorschul- und Schulbereich.

D 4.5: Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen im Vorschul- und Schulbereich (Mehrfachnennungen)



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

4.3 FAZIT

Im Zentrum dieses Kapitels stand die Frage, wie der Vollzug durch die kantonalen Vollzugsverantwortlichen einerseits und durch die kommunalen Vollzugsverantwortlichen andererseits zu beurteilen ist.

Insgesamt läuft der Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung gut. Die Arbeit der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung wird von den *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* geschätzt. In der Zusammenarbeit zwischen Vollzugsverantwortlichen in Kanton und Gemeinden ist es gelungen, die gesetzlichen Grundlagen zu präzisieren und unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten anzuwenden. In den Gemeinden ist eine Professionalisierung der Bewilligungspraxis erkennbar.

Die Interviews mit den *Vollzugsverantwortlichen*, die schriftliche Befragung der *Einrichtungen* sowie die Auswertung der *Bewilligungs-* und *Aufsichtsberichte* haben jedoch drei Probleme aufgezeigt.

Unklare Zuständigkeiten

Die Erhebungen haben einen Klärungsbedarf bei den Schnittstellen zwischen verschiedenen Vollzugsverantwortlichen auf kantonaler und kommunaler Ebene ergeben.

Schulbereich: Mehrere Aussagen deuten darauf hin, dass die Zuständigkeiten für die Aufsicht über Einrichtungen im Schulbereich unklar sind. So werden diese Einrichtungen weniger häufig kontrolliert als Einrichtungen im Vorschulbereich. Auch sind mehr Behörden in die Kontrolle von Einrichtungen im Schulbereich involviert als im Vorschulbereich. Die Qualität der Aufsicht im Schulbereich ist zudem schwer zu beurteilen, da keine Aufsichtsberichte vorliegen.

Brandschutz: Im Bereich des Brandschutzes scheinen die Einholung einer brandschutztechnischen Bewilligung sowie die jährlichen Kontrollen durch die Feuerschauer relativ gut zu funktionieren. Für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Evakuationsplan scheinen sich jedoch weder das kantonale Amt für Feuerschutz noch die für die Betriebsbewilligung zuständigen kommunalen Behörden verantwortlich zu fühlen. Entsprechend wenige Einrichtungen, insbesondere im Vorschulbereich, verfügen über einen solchen Evakuationsplan.

Lebensmittelhygiene: Die Lebensmittelkontrollen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Einrichtungen die Meldepflicht einhalten. Zurzeit prüfen weder die amtliche Lebensmittelkontrolle noch die Gemeinden bei der Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Rahmen der Aufsicht, ob diese Meldepflicht eingehalten wird. Dieses Verhalten der Gemeinden könnte einerseits darauf zurückzuführen sein, dass die Einrichtungen ihre Mahlzeiten nicht selber kochen, sondern von Dritten beziehen. Andererseits bietet auch die unklare Formulierung betreffend die Auskunft über die Hygienepflege in der Kinderbetreuungsverordnung eine Erklärung (Art. 3, Abs. 1, Bst. e) (vgl. Abschnitt 3.2).

Uneinheitliche und unsystematische Aufsicht

Bei der Aufsicht zeigen sich grosse Unterschiede im Vorgehen zwischen den Gemeinden. In der Mehrheit der Gemeinden werden die Qualitätsanforderungen in der Kinderbetreuungsverordnung nicht explizit geprüft. In der Regel fehlen klare Angaben darüber, welche Konsequenzen die Aufsichtsbesuche haben und wie allfällige Mängel behoben werden müssen.

Geringe Praxisrelevanz der Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse

Die Erhebungen haben gezeigt, dass im Vollzug in der Regel grössere Gruppen bewilligt werden als in der Kinderbetreuungsverordnung vorgesehen. Diese Regel hat entsprechend wenig Praxisrelevanz. Zudem besteht bei altershomogenen Säuglingsgruppen eine Gesetzeslücke. In der Praxis werden solche Gruppen bewilligt, jedoch mit sehr unterschiedlichen Qualitätsanforderungen. Dies führt zu einem uneinheitlichen Vollzug und einer unterschiedlichen Interpretation des Kindeswohls.

In diesem Kapitel werden mögliche Wirkungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung auf die Quantität (Abschnitt 5.1) und die Qualität (Abschnitt 5.2) der familienergänzenden Betreuungsangebote und die Bewertung der Angebote durch die Eltern, die solche Angebote nutzen, dargestellt. Zudem werden mögliche Auswirkungen des Gesetzes beschrieben im Hinblick auf eine Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung, eine Verbesserung der Integration und der Chancengleichheit der Kinder und der Förderung der Entwicklung der Kinder (Abschnitt 5.3).⁷

5.1 WIRKUNGEN AUF DIE QUANTITÄT DES ANGEBOTS

Die Beschreibung des familienergänzenden Betreuungsangebots im Kanton Zug gestaltet sich sehr schwierig. Zum einen wurde in den Gesprächen mit den *kantonalen* und *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* mehrfach die Dynamik des „Betreuungsmarktes“, also der raschen Entwicklung des Angebots, hervorgehoben. Eine Beschreibung der Anzahl der Einrichtungen, Betreuungsplätze und Nutzerfamilien ist daher immer nur als Momentaufnahme zu begreifen. Zum anderen hat sich gezeigt, dass die Merkmale „Plätze“ und „betreute Kinder“ extrem schwierig zu erheben sind. Die Begrifflichkeiten werden sehr unterschiedlich verstanden, zum Beispiel besteht hinsichtlich der Plätze Unklarheit, ob die Anzahl bewilligter Plätze oder belegter Plätze gefragt ist oder Plätze werden mit der Anzahl Kinder verwechselt. Zudem ist die Anzahl der Plätze bei Einrichtungen im Schulbereich zum Teil flexibel und der Nachfrage angepasst. Sie kann daher nicht als fixe Grösse angegeben werden. Daher konnte der aktuelle Bestand im Rahmen der schriftlichen Befragung der Einrichtungen in seiner Differenziertheit nur sehr begrenzt erhoben werden. Um trotzdem eine Grössenordnung zur Beurteilung des aktuellen Angebots zu erhalten, wurden verschiedene Datenquellen kombiniert (vgl. Darstellung D 5.1). Es wurden Schätzungen vorgenommen, die auf Basis der verfügbaren Daten getroffen wurden, jedoch mit einiger Ungenauigkeit behaftet sind. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse unbedingt zu berücksichtigen.

D 5.1: Datenquellen zur Abschätzung der Quantität des familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots

Datenquellen	Merkmale	Bemerkungen
Schriftliche Befragung der Einrichtungen Oktober 2010 (Interface)	Anzahl Plätze, Subventionierung, nach Vorschulbereich/Schulbereich (Rücklauf ungefähr 70%)	Anzahl betreuter Kinder nach Altersgruppen abgefragt, aber zum Teil nicht plausible Angaben erhalten.
Schriftliche Befragung der Eltern November 2010 (Interface)	Nutzungshäufigkeit der Einrichtungen, nach Vorschulbereich/Schulbereich	Nur subventionierte Einrichtungen einbezogen.

⁷ Diese drei Ziele definieren den Zweck des Kinderbetreuungsgesetzes (§1).

Datenquellen	Merkmale	Bemerkungen
Orientierende Umfrage bei den Gemeinden Oktober 2010 (Sozialamt des Kantons Zug)	Anzahl Einrichtungen, Anzahl Familien, nach Vorschulbereich/Schulbereich	Nur subventionierte Einrichtungen einbezogen. Zum Teil Mehrfachnennungen bei den Familien enthalten (z.B. bei modularen Angeboten).
Excelauszug der Website kinderbetreuung-zug.ch Stand Juni 2010 (Sozialamt des Kantons Zug)	Anzahl Plätze (lückenhafte Angaben), Subventionierung, nach Typ der Einrichtung	Aktualität, insbesondere der Angaben zu den Plätzen unklar.
Betreuungsindex 2005, 2009 (Infras)	Anzahl Plätze, Anzahl betreuter Kinder, Versorgungsgrad, Belegungsfaktor, nach Vorschulbereich/Schulbereich	Erhebung bei allen Angeboten im Kanton Zug, die als berufscompatibel klassifiziert wurden (Kinderhort/-krippe, Mittagstisch, Tagesschule, Tageskindergärten, Ferienbetreuung, Tagesfamilie). Komplexe Methodik, Zahlen sind gewichtet.

In den folgenden Abschnitten werden zunächst die Ergebnisse von Schätzungen zur Anzahl der Plätze, betreuter Kinder und Nutzerfamilien dargestellt. Zudem wird kurz auf die Entwicklung des quantitativen Angebots seit 2005 eingegangen. Abschliessend wird die Beurteilung der Verfügbarkeit des Angebots aus Sicht der Eltern beschrieben.

5.1.1 SCHÄTZUNG DER ANZAHL DER PLÄTZE, BETREUTER KINDER UND NUTZERFAMILIEN

In der *schriftlichen Befragung der Einrichtungen* im Oktober 2010 wurden knapp 3'000 verfügbare Plätze erhoben. Diese stellen die Ausgangslage für die Schätzungen dar.

Schätzung der Anzahl Plätze in Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung

Darstellung D 5.2 zeigt die Hochrechnung der erhobenen Plätze pro Einrichtungstyp unter Berücksichtigung des Rücklaufs pro Bereich. Eine Einrichtung kann dabei mehrere Einrichtungstypen aufweisen, wie zum Beispiel einen Mittagstisch und eine Randzeitenbetreuung. Insgesamt ergeben sich gemäss Hochrechnung derzeit ungefähr 1'000 Plätze im Vorschulbereich und ungefähr 3'000 im Schulbereich. Werden diese in Anlehnung an den Betreuungsindex 2009 gewichtet, so ergeben sich geschätzte 1'000 Plätze im Vorschulbereich und knapp 1'900 Plätze im Schulbereich.⁸ Für Mai 2009

⁸ Durch die Gewichtung wird die Zahl der Plätze vor allem im Schulbereich nach unten korrigiert, denn die Gewichtung soll den Beitrag des Angebots zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf widerspiegeln. Die verwendeten Gewichtungsfaktoren sind: Krippe 1, Tageskindergarten 1, Hort 0,9 (Mittagsbetreuung 0,4 + Nachmittagsbetreuung 0,5), Tagesschule 1, Randzeitenbetreuung morgens 0,1, Mittagstisch 0,5, Randzeitenbetreuung nachmittags 0,4, Aufgabenhilfe 0,4 (im Index nicht berücksichtigt, wie Nachmittagsbetreuung gewichtet). Vgl. auch Infras (2009): Betreuungsindex des Kantons Zug Update 2009, Zürich, S. 9.

wurden im Schlussbericht zum Betreuungsindex 880 Plätze im Vorschulbereich und 2'203 Plätze im Schulbereich angegeben (Zahlen gewichtet, ohne Aufgabenhilfe).⁹

D 5.2: Schätzung der Anzahl Plätze in Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zug

Einrichtungstypen	Anzahl Plätze hochgerechnet*
Krippe	905
Tageskindergarten	180
Hort	143
Tagesschule	678
Randzeitenbetreuung morgens	108
Mittagstisch	1'095
Randzeitenbetreuung nachmittags	544
Aufgabenhilfe	215

Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Die Fragen lauteten: „Bitte ordnen Sie Ihre Einrichtung untenstehenden Einrichtungstypen zu“ (Mehrfachnennungen) und „Bitte geben Sie die Anzahl angebotener Plätze an“ (pro Einrichtungstyp).

* Anhand Rücklauf pro Bereich: im Vorschulbereich 71% und im Schulbereich 78%.

Betrachtet man die Spannbreite der Plätze pro Einrichtungstyp, so zeigt sich vor allem im Schulbereich eine enorme Heterogenität der Angebote. Bei einem Mittel von 66 Plätzen pro Einrichtung liegt das Minimum bei 20 und das Maximum bei knapp 300 Plätzen pro Einrichtung.¹⁰ Im Vorschulbereich ist die Streuung weniger gross. Bei einem Mittel von 20 Plätzen pro Einrichtung liegt das Minimum bei 10 und das Maximum bei 75 Plätzen pro Einrichtung.

Schätzung Anzahl betreuter Kinder

Basis für die Abschätzung der betreuten Kinder ist die oben genannte Hochrechnung der verfügbaren Plätze einschliesslich Gewichtung. Hinsichtlich Anzahl Kinder pro Platz haben wir zwei verschiedene Annahmen getroffen. Einerseits werden die im Betreuungsindex 2009 angegebenen Belegungsfaktoren zugrunde gelegt, die uns allerdings relativ niedrig erscheinen.¹¹ Ein Belegungsfaktor von ungefähr einem Kind pro Platz im Schulbereich, wie im Betreuungsindex 2009 angegeben, würde aus unserer Sicht bedeuten, dass die Kinder an jedem Öffnungstag betreut werden. Deshalb haben wir zusätzlich eine Berechnung anhand der Nutzungshäufigkeit der Einrichtungen laut Angaben in der Elternbefragung durchgeführt.¹² Diese dürfte eine eher etwas zu hohe

⁹ Vgl. Infras (2009): Betreuungsindex des Kantons Zug Update 2009, Zürich, S. 16.

¹⁰ Als Mittel wird hier der Median angegeben. Das Maximum bezieht sich auf 200 Mittagstischplätze und 96 Randstundenplätze in einer privaten Einrichtung im urbanen Bereich. Möglicherweise wurden hier jedoch die Plätze pro Tag in der Woche aufaddiert (im Sinne von betreuten Kindern), sodass es sich eigentlich um 40 Plätze handeln könnte. Der nächsthöchste Wert liegt bei 180 Plätzen.

¹¹ 1,44 Kinder/Platz für Einrichtungen im Vorschulbereich und 1,03 Kinder/Platz im Schulbereich. Vgl. Infras (2009): Betreuungsindex des Kantons Zug Update 2009, Zürich, S. 16.

¹² Im Median nutzen die Familien für ihr Kind 2 Tage in einer Einrichtung des Vorschulbereichs und 3 Halbtage in einer Einrichtung des Schulbereichs. Bezogen auf angenommene 5 (Halb)-Tage-Betriebszeit ergibt sich, bei Annahme einer vollen Belegung, ein Belegungsfaktor von 2,5 im Vorschulbereich und 1,7 im Schulbereich.

Belegung abschätzen. Wir gehen davon aus, dass die „wahre Zahl“ der betreuten Kinder zwischen diesen beiden Abschätzungen liegen dürfte. Geschätzt werden so für den Vorschulbereich zwischen 1'400 und 2'400 betreute Kinder. Für den Schulbereich ergeben sich zwischen 1'700 und 2'700 Kinder. Insgesamt werden in den Einrichtungen also zwischen 3'100 und 5'100 Kinder betreut. Laut Betreuungsindex wurden im Mai 2009 insgesamt 3'882 Kinder betreut.¹³

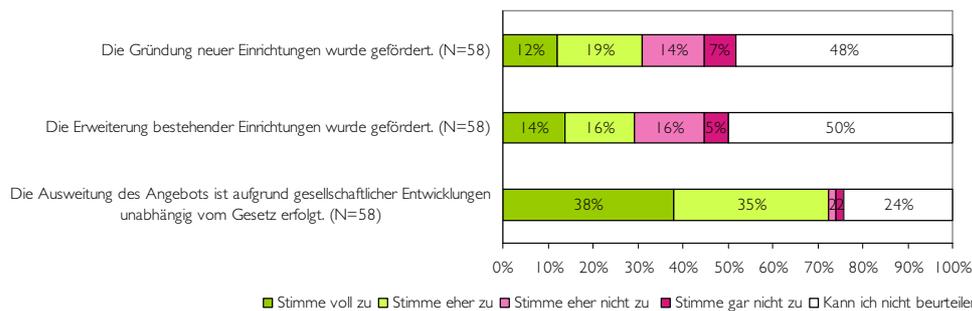
Schätzung der Anzahl Nutzerfamilien

Legt man die orientierende Befragung des Sozialamts des Kantons Zug im September/Oktober 2010 bei den Vollzugsverantwortlichen der Gemeinden zugrunde, nutzten ungefähr 1'710 Familien subventionierte Einrichtungen im Kanton Zug.¹⁴ Allerdings können hierbei Mehrfachnennungen durch die Nutzung mehrerer Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden. Die Hochrechnung auf alle Einrichtungen ergibt ungefähr 915 Nutzerfamilien im Vorschulbereich und ungefähr 2'225 im Schulbereich.¹⁵ Zusammen mit den 243 Nutzerfamilien von Tagesfamilien ergeben sich insgesamt ungefähr 3'400 Nutzerfamilien.¹⁶

5.1.2 QUANTITATIVE ENTWICKLUNG DES ANGEBOTS SEIT 2005

Darstellung D 5.3 zeigt, dass die Hälfte der Befragten in den *Einrichtungen* nicht beurteilen kann, ob die kantonale Kinderbetreuungsgesetzgebung die Gründung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen gefördert hat. Knapp ein Drittel stimmt dieser Aussage zu, während rund ein Fünftel dem nicht zustimmen mag. Knapp drei Viertel der Befragten sind jedoch der Meinung, dass die Ausweitung des Angebots an Einrichtungen unabhängig vom Gesetz aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung erfolgt ist.

D 5.3: Wirkungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung auf das Angebot



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

¹³ Vgl. Infras (2009): Betreuungsindex des Kantons Zug Update 2009, Zürich, S. 16.

¹⁴ 377 Familien nutzten 14 Angebote im Vorschulbereich und ungefähr 1'335 Familien nutzten 38 Angebote im Schulbereich. Fehlende Angaben zu Nutzerfamilien von Einrichtungen im Schulbereich in Baar wurden durch die Mittelwerte für Mittagstische und Hausaufgabenhilfe ersetzt. Fehlende Angaben aus Oberägeri wurden durch Angaben aus dem Interview mit dem kommunalen Vollzugsverantwortlichen ersetzt.

¹⁵ Es wurde das anhand der Angaben auf der Webseite www.kinderbetreuung-zug.ch ermittelte Verhältnis von subventionierten zu nicht subventionierten Einrichtungen zugrunde gelegt (Vorschulbereich 0,7 und Schulbereich 1,5).

¹⁶ Quelle für Angaben zu den Tagesfamilien war der Verein Tagesfamilien Zug, befragt im November 2010.

Einer ähnlichen Meinung sind die *kommunalen Vollzugsverantwortlichen*. Zwar hat in einigen Gemeinden die Anzahl Betreuungseinrichtungen seit der Einführung des Kinderbetreuungsgesetzes stetig und manchmal sogar stark zugenommen; in anderen Gemeinden ist das Betreuungsangebot aber gleich geblieben. Die Gesprächspartner sind der Meinung, dass diese Entwicklungen nicht durch die Gesetzgebung ausgelöst wurden. Vielmehr nennen die Befragten andere Gründe für die Zunahme der Kinderbetreuungsangebote, wie die steigende Nachfrage oder die politischen Bemühungen zur Förderung der Standortattraktivität der Wohngemeinden. Als weiterer Grund wird von einer Person auch die Anstossfinanzierung durch den Bund genannt. Nur eine Gesprächspartnerin gibt an, dass die Gründung des Mittagstisches in ihrer Gemeinde auf das Gesetz zurückzuführen ist.

Die *kantonalen Vollzugsverantwortlichen* sind der Meinung, dass die Gesetzgebung die Entwicklung des Angebots an Einrichtungen nicht gehemmt hat. Vielmehr wurde der laufenden Entwicklung eine Richtung vorgegeben und die Vielfalt an entstehenden Angeboten kanalisiert.

Im Betreuungsindex 2009 wird der Schluss gezogen, dass sich der Versorgungsgrad zwischen 2005 und 2009 positiv entwickelt hat. Ein Anteil daran wird der flächendeckenden Einführung von Blockzeiten an Schulen zugeschrieben. Aber auch ohne deren Berücksichtigung weist die Berechnung im Vergleich zum Index 2005 eine Steigerung um knapp 7 Prozentpunkte auf 17 Prozent auf.¹⁷

5.1.3 BEURTEILUNG DER VERFÜGBARKEIT DES ANGEBOTS AUS SICHT DER ELTERN

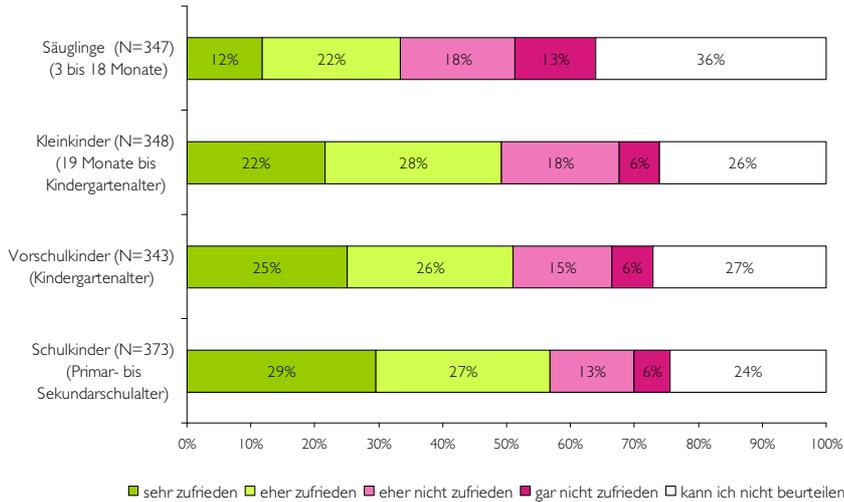
Die *befragten Eltern* konnten zur Verfügbarkeit von Betreuungsangeboten für verschiedene Altersgruppen der Kinder nur bedingt Auskunft geben.¹⁸ Darstellung D 5.4 zeigt, dass 33 bis 56 Prozent der Eltern zufrieden mit dem Angebot in ihrer näheren Umgebung sind. Allerdings nutzen die befragten Eltern zumindest einen Platz in einer Einrichtung. Vor diesem Hintergrund erhält der Anteil unzufriedener Eltern (19% bis 31%) ein grösseres Gewicht. Insbesondere bei kleineren Kindern scheint Bedarf zu bestehen.

Dieser Eindruck wird von einigen *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* bestätigt. Neun Befragte gaben an, dass ein Mangel an verfügbaren Betreuungsplätzen Grund zu Unzufriedenheiten auf Seiten der Eltern gibt. Zudem scheint es so, dass in einzelnen Gemeinden auch mehr subventionierte Plätze geschaffen werden sollten.

¹⁷ Vgl. Infras (2009): Betreuungsindex Kanton Zug Update 2009, Zürich, S. 34 ff.

¹⁸ Die Frage lautete: „Wie zufrieden sind Sie mit dem Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen und Tagesfamilien in Ihrer näheren Umgebung (im Kanton Zug)?“ Rund ein Viertel der Eltern konnte dies nicht beurteilen.

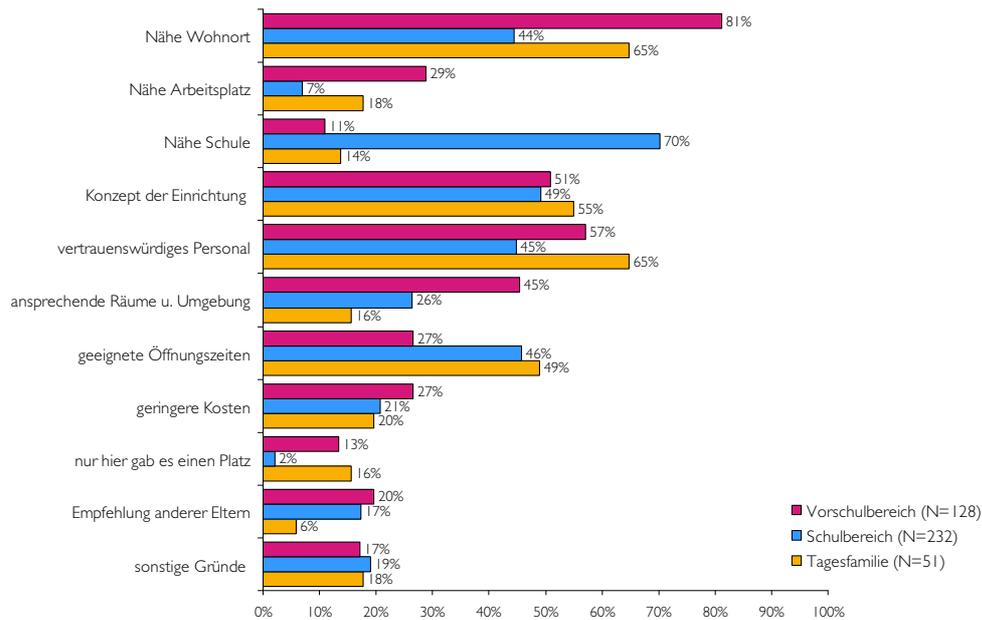
D 5.4: Zufriedenheit der Eltern mit dem Betreuungsangebot in der näheren Umgebung im Kanton Zug



Quelle: schriftliche Elternbefragung im November 2010.

Die Nähe des Betreuungsangebots zum Wohnort spielt für die Eltern bei den Einrichtungen im Vorschulbereich eine herausragende Rolle, im Schulbereich ist es die Nähe zur Schule (vgl. Darstellung D 5.5). Von einigen Eltern wird im Fragebogen bei den Anmerkungen darauf hingewiesen, dass bei Kindergartenkindern der Weg zur schulergänzenden Betreuungseinrichtung aus ihrer Sicht oft unzumutbar weit sei.

D 5.5: Gründe für Anmeldung in dieser Einrichtung/Tagesfamilie (Mehrfachnennungen)



Quelle: schriftliche Elternbefragung im November 2010.

Wartezeiten für die Familien bis zur Aufnahme in eine Einrichtung
 Die Aufnahmekapazität der Angebote zeigt am meisten Defizite bei der Betreuung kleinerer Kinder. Im Vorschulbereich wurde ein Drittel der Kinder nicht zum gewünschten Zeitpunkt aufgenommen, im Schulbereich waren es 5 Prozent und bei den Tagesfamilien gab es keine Wartezeiten. Die durchschnittliche Wartezeit betrug im Vorschulbereich 6 Monate (Minimum 1 Monat, Maximum 24 Monate) und im Schulbereich 4,5 Monate (Minimum 1 Monat, Maximum 36 Monate), zwei Familien warten noch auf die von ihnen gewünschten Betreuungszeiten.¹⁹

Nutzung anderer Betreuungsmöglichkeiten durch die Familien
 Einen Hinweis zur Abschätzung der Bedeutung der Betreuungsangebote liefert die Frage nach der Nutzung anderer zusätzlicher Betreuungsmöglichkeiten. 37 Prozent der befragten Eltern nutzen regelmässig privat organisierte Betreuung, 5 Prozent privat angestelltes Personal, 8 Prozent andere Einrichtungen und 8 Prozent eine andere Betreuungsform. Hier gibt es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Vorschul- und Schulbereich. Es ist zu beachten, dass die Gründe für die zusätzliche Nutzung weiterer Betreuungsmöglichkeiten nicht erhoben wurden, sodass nicht klar wird, ob es sich hier um einen ungedeckten Bedarf handelt.

5.2 WIRKUNGEN AUF DIE QUALITÄT DES ANGEBOTS

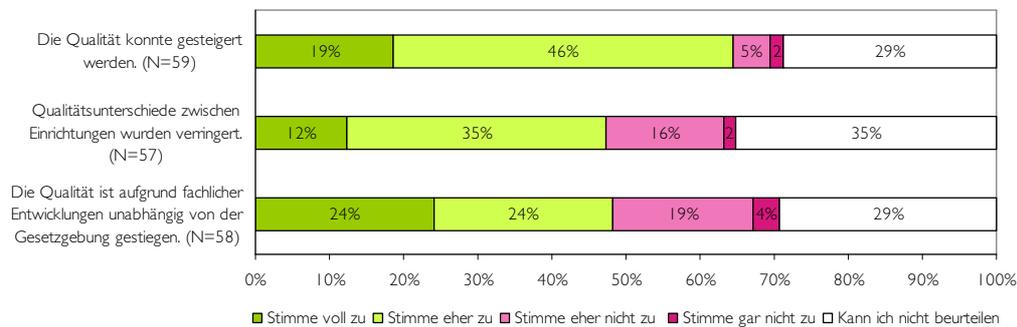
In diesem Abschnitt werden zunächst mögliche Auswirkungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung auf die Qualität der Betreuungseinrichtungen dargestellt. Dann werden die Aussagen der befragten Eltern zu ihrer Zufriedenheit mit den Betreuungsangeboten und deren Qualität präsentiert.

5.2.1 WIRKUNGEN AUF DIE QUALITÄT DER BETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Rund ein Drittel der befragten Leitungspersonen der *Einrichtungen* hat Mühe mit der Beurteilung der Qualitätsentwicklung, wie Darstellung D 5.6 zeigt. Dennoch stimmen zwei Drittel der Befragten der Aussage sehr oder eher zu, dass durch die kantonale Kinderbetreuungsgesetzgebung die Qualität der Kinderbetreuung im Kanton gesteigert werden konnte. Nur wenige Befragte halten diese Aussage für falsch. Knapp die Hälfte der Befragten findet es sehr oder eher zutreffend, dass die Gesetzgebung zu einer Verringerung der Qualitätsunterschiede zwischen Einrichtungen beigetragen hat. Die Befragten stimmen jedoch ebenfalls sehr oder eher zu, dass die Qualität aufgrund der fachlichen Entwicklung unabhängig von der Gesetzgebung gestiegen ist.

¹⁹ Für die durchschnittliche Wartezeit wird der Median angegeben.

D 5.6: Wirkungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung auf die Qualität



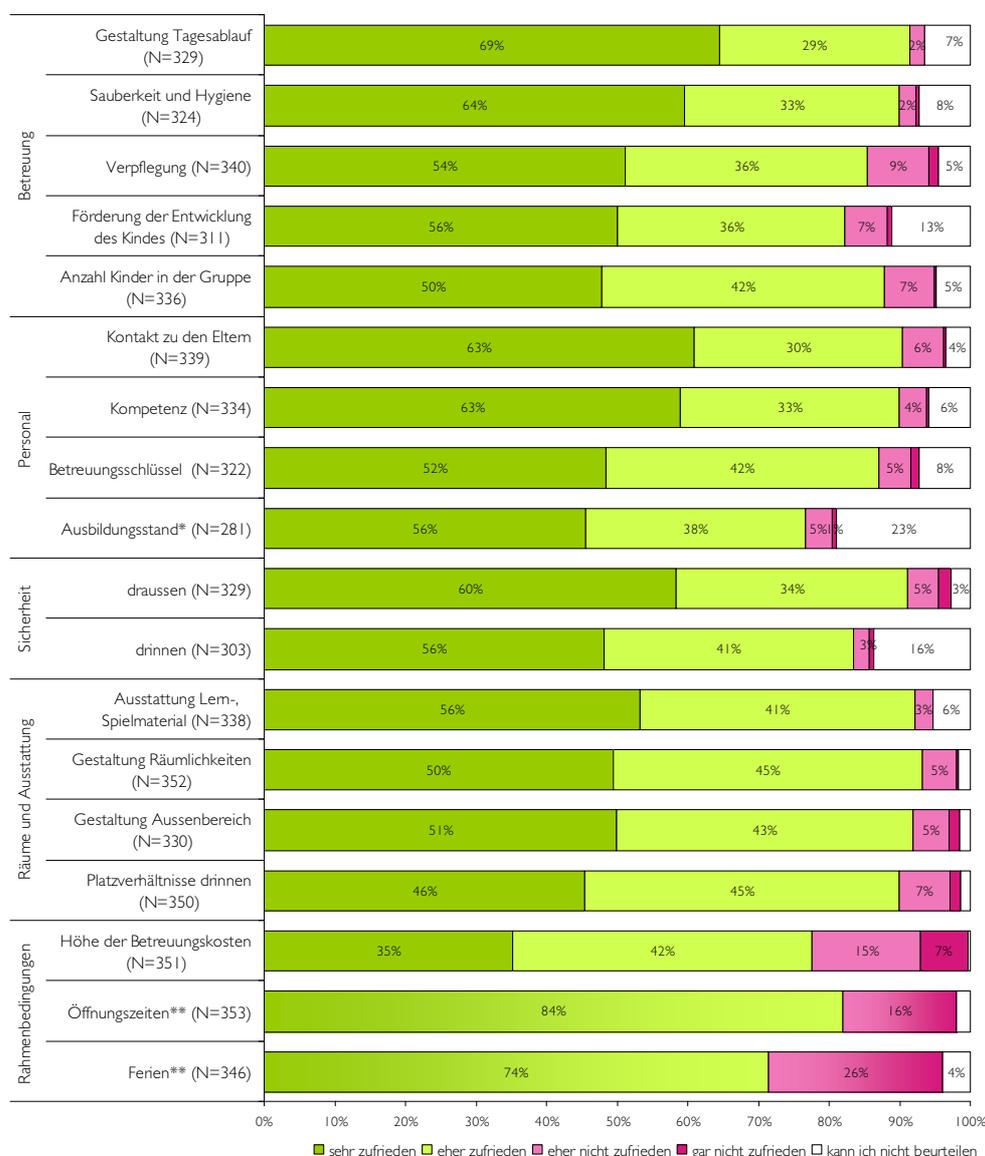
Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen im Oktober 2010.

Ebenfalls zwei Drittel der befragten *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* sind der Meinung, dass sich die Kinderbetreuungsgesetzgebung positiv auf die Qualität der Einrichtungen ausgewirkt hat. Vereinzelt wird betont, dass sich vor allem die Situation betreffend Räumlichkeiten und Ausbildung des Personals verbessert hat. Dass Gesetz und Verordnung als Argumentationsgrundlage gegenüber der Gemeindepolitik und den Betreuungseinrichtungen verwendet werden, dürfte sich ebenfalls positiv auf die Qualität des Angebots auswirken. Aus Sicht der restlichen befragten Personen hatte die Gesetzgebung in dieser Hinsicht keinen Effekt, da die Qualität der Kinderbetreuungsangebote schon vor dessen Einführung hoch war.

5.2.2 ZUFRIEDENHEIT DER ELTERN MIT DER QUALITÄT DER BETREUNGSANGEBOTE

Die allermeisten *befragten Eltern* sind sehr (64%) und eher zufrieden (34%) mit Qualitätsaspekten des jeweiligen Kinderbetreuungsangebots. Eltern, die ihre Kinder in Tagesfamilien betreuen lassen, waren – abgesehen von den Betreuungskosten – mit den allermeisten Aspekten der Betreuung zufrieden. Darstellung D 5.7 zeigt eine Aufschlüsselung der Angaben zur Zufriedenheit der Eltern, die Einrichtungen nutzen. Im Schulbereich sehen sich die Eltern deutlich häufiger ausserstande, Aspekte der Betreuungsqualität zu beurteilen als im Vorschulbereich. Eine differenzierte Darstellung für den Vorschul-, den Schulbereich und die Tagesfamilien zeigen die Darstellungen DA 10 bis DA 12 im Anhang.

D 5.7: Zufriedenheit der befragten Eltern mit der Betreuungseinrichtung



Quelle: schriftliche Elternbefragung 2010 ohne 51 Nutzerfamilien von Tagesfamilien.

* Anzahl ausgebildete Betreuerinnen im Vergleich zu Praktikantinnen.

** Es wurde gefragt: „Entsprechen die Betreuungszeiten Ihren Wünschen?“ Antwortmöglichkeiten: ja/nein.

Betreuung

Die meisten Eltern sind zufrieden mit Aspekten der Betreuung, wie die Gestaltung des Tagesablaufs, dem Umgang mit Sauberkeit und Hygiene, der Verpflegung, der Förderung der Entwicklung des Kindes und der Anzahl Kinder in der Gruppe. Allerdings ist ungefähr jeder zehnte Elternteil in beiden Bereichen unzufrieden mit der Verpflegung und im Schulbereich mit der Gruppengröße.

Personal

Die meisten Eltern sind ebenfalls mit dem Personal zufrieden, insbesondere mit der Kompetenz des Personals und dem Betreuungsschlüssel. Im Schulbereich wird von ungefähr 10 Prozent der Befragten Unzufriedenheit mit dem Kontakt zu den Eltern geäu-

sert, im Vorschulbereich in ähnlicher Grössenordnung mit dem Ausbildungsstand der Betreuerinnen. Insgesamt sahen sich hier zudem ein Viertel der Eltern nicht imstande, diesen zu beurteilen.

Sicherheit

Mit den Sicherheitsmassnahmen im Innen- und im Aussenbereich besteht ebenfalls Zufriedenheit. Im Vorschulbereich und bei Nutzern von Tagesfamilien sind einige Eltern (9%) unzufrieden mit den Sicherheitsmassnahmen draussen.

Räume und Ausstattung

Mit den Räumlichkeiten und der Ausstattung sind wiederum die meisten Eltern zufrieden. Im Schulbereich sind ungefähr 10 Prozent der Eltern unzufrieden mit den Platzverhältnissen drinnen.

Rahmenbedingungen

Mit den Rahmenbedingungen wie Betreuungskosten und Betreuungszeiten sind zwar auch die meisten Eltern zufrieden. Allerdings besteht im Vergleich zu den anderen Aspekten eine grössere Unzufriedenheit.

Mit den Kosten ist etwas mehr als ein Fünftel der Eltern insgesamt nicht zufrieden. Dies gilt auch für Eltern, die ihr Kind in einer Tagesfamilie betreuen lassen. Bei den Einelternhaushalten (alleinerziehend) betrug dieser Anteil 17 Prozent, bei den Haushalten mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen 10 Prozent. In Familien, in denen die Mutter nicht Schweizerin ist, beträgt der Anteil 27 Prozent, verglichen mit 20 Prozent in Familien mit Schweizer Müttern. Hier zeigen sich möglicherweise andere Erwartungen von Eltern, die aus Ländern kommen, in denen die Kosten für die Kinderbetreuung deutlich niedriger sind als in der Schweiz.

Mit den Öffnungszeiten sind 26 Prozent der Eltern, die Einrichtungen im Vorschulbereich nutzen, unzufrieden und 12 Prozent im Schulbereich. Im Vorschulbereich werden von den Eltern vor allem längere Öffnungszeiten am Abend gewünscht (30 von 32 unzufriedenen Eltern), vereinzelt auch am Morgen (9 von 32). Im Schulbereich wird von den Eltern vor allem eine Betreuung nachmittags (10 von 26) und zusätzlich explizit am Mittwochnachmittag (7 von 26) vermisst. Ausserdem wünschen sich einige Eltern eine Vormittagsbetreuung für schulfreie Tage (5 von 26), zum Beispiel wenn eine Lehrerweiterbildung stattfindet.

Mit den Ferienzeiten ist rund ein Viertel der Eltern, die Einrichtungen nutzen, unzufrieden. Im Vorschulbereich wünscht sich ungefähr je die Hälfte der unzufriedenen Eltern weniger lange Sommerferien in der Einrichtung oder gar überhaupt keine Betriebsferien. Im Schulbereich wird mehrheitlich eine zumindest teilweise Betreuung in den Schulferien gewünscht. Die Eltern, die ihre Kinder in einer Tagesfamilie betreuen lassen, sind insgesamt zufrieden mit den Betreuungszeiten. Vereinzelt wird hier angemerkt, dass bei Problemen mit den Ferienzeiten gemeinsam Lösungen gesucht werden. Einige Eltern heben explizit die Flexibilität der Betreuung durch die Tagesfamilien hervor (z.B. keine fixen Tage und Zeiten bei Schichtdienst wie in der Pflege).

Die Tendenz der Aussagen der befragten Eltern kann durch die Aussagen der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* bestätigt werden. Der Grad an Information über die Zufriedenheit der Eltern mit den Betreuungseinrichtungen ist allerdings sehr unterschiedlich. Während in einzelnen Gemeinden systematische Erhebungen dazu durchgeführt werden, sind andere Gemeinde- und Schulverantwortliche gar nicht oder nur informell über Rückmeldungen der Eltern informiert. Laut den befragten Personen aus den Gemeinden sind die Eltern mit der Qualität der Kinderbetreuung zufrieden bis sehr zufrieden. Drei Befragte berichten über negative Rückmeldungen betreffend Öffnungszeiten der Einrichtungen.

5.3 WIRKUNGEN AUF DIE ZIELERREICHUNG

Mit dem Gesetz bezweckt der Kanton Zug, die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung zu erleichtern, die Integration und die Chancengleichheit der Kinder zu verbessern sowie die Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern (§ 1, Abs. 2 des Kinderbetreuungsgesetzes). In den folgenden Abschnitten werden Ergebnisse zusammengestellt, die Hinweise geben können, inwiefern das Gesetz seinen Zweck erfüllt, wobei der Schwerpunkt auf der Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelegt wird.

5.3.1 FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Laut *schriftlicher Elternbefragung* ist die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/ beider Eltern der häufigste Grund für die Nutzung eines Betreuungsangebots über alle Betreuungsangebote hinweg (je nach Bereich 75 bis 92%, vgl. Darstellung DA 9 im Anhang). Zudem wurde dies auch am häufigsten als der explizit wichtigste Grund angeführt (71%), gefolgt von der Förderung der sozialen Kompetenz des Kindes (16%). Die anderen genannten wichtigsten Gründe wurden seltener genannt (<5%).²⁰ Ein Grossteil der Eltern misst dabei dem von ihnen genutzten Betreuungsangebot eine sehr grosse Bedeutung für die Möglichkeit zur Berufstätigkeit bei. Die Frage, wie die Berufstätigkeit ausgeübt werden könnte, wenn es das Angebot so nicht gäbe, beantworteten 48 Prozent der Eltern mit „so gar nicht möglich“ und 37 Prozent mit „nur in geringem Umfang möglich“. Für nur 9 Prozent wäre sie „in gleichem Umfang möglich“, 6 Prozent sahen sich ausserstande, dies zu beurteilen.²¹ Allerdings geben fast 40 Prozent der Eltern an, dass sie zusätzlich noch regelmässig privat organisierte Betreuungsmöglichkeiten nutzen (vgl. Abschnitt 5.1.3). Ausserdem sind relativ viele Eltern unzufrieden mit der Ferienbetreuung und einige Eltern weisen in den Anmerkungen explizit darauf hin, dass bei fehlender oder unzureichender Ferienbetreuung Probleme für Berufstätige entstehen (vgl. Abschnitt 5.2.2).

Die Ergebnisse der Befragung werden von Aussagen der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* gestützt. Ein Grossteil ist der Meinung, dass das Kinderbetreuungsangebot ihrer Gemeinde einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet. Aller-

²⁰ Von 129 Eltern, die einen wichtigsten Grund angegeben haben.

²¹ Von den Eltern, die Berufstätigkeit als Grund für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots angaben.

dings ist man sich gewisser Betreuungslücken – hauptsächlich am Mittwochnachmittag, in der Ferienzeit sowie zu Randzeiten – bewusst.

5.3.2 VERBESSERUNG DER INTEGRATION UND CHANCENGLEICHHEIT

Es liegen nur wenige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Verbesserung der Integration und Chancengleichheit der Kinder durch die Gesetzgebung vor.

Laut Aussagen der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* wird das Ziel, die Integration und Chancengleichheit unter den Kindern zu verbessern, nur bedingt erreicht. Einige geben zwar an, dass auch oder sogar vor allem fremdsprachige Kinder das Betreuungsangebot ihrer Gemeinde beanspruchen. Weit mehr Befragte bedauern jedoch, dass fremdsprachige und sozial schwache Familien das Angebot noch zu wenig nutzen. Dies wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass die finanzielle Lage dieser Familien den Besuch von Kinderbetreuungsangeboten nicht immer zulässt.

Einen Beitrag zur Verbesserung der Integration fremdsprachiger Kinder, die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung besuchen, kann eine Sprachförderung in den Einrichtungen leisten.

Sprachförderung in den Einrichtungen

Die Befragung der *Einrichtungen* ergab, dass im Schulbereich in 52 Prozent der befragten Einrichtungen eine Sprachförderung für Kinder besteht, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. In den Einrichtungen im Vorschulbereich sind es 45 Prozent.

In der *Elternbefragung* gab von den Familien, in denen die Muttersprache der Mutter nicht Deutsch ist, ein gutes Drittel der Eltern an, dass ein Grund für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots war, dass das Kind (besser) Deutsch lernen sollte (36%).

Gemäss Aussagen der *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* hingegen besteht in der Mehrheit der Gemeinden keine Sprachförderung für Kinder, die nicht Deutsch als Muttersprache haben. Nur eine befragte Person ist der Meinung, dass eine solche Sprachförderung wünschenswert wäre. Die anderen machen keinen Bedarf danach aus. Laut Aussagen der Befragten gelingt die sprachliche Integration nämlich nur schon dadurch, dass die Kommunikation mit den Schweizer Kindern und den Betreuungspersonen gefördert wird. Eine Person aus dem schulischen Betreuungsbereich gab an, dass Sprachförderung schon durch die Schule abgedeckt wird. Zudem hat die Frage der Sprachförderung bei Betreuungseinrichtungen, die noch nicht so lange bestehen, noch keine Priorität.

5.3.3 FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DER KINDER

Es liegen nur wenige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Förderung der Entwicklung der Kinder durch die Gesetzgebung vor.

Laut *schriftlicher Elternbefragung* ist der Wunsch der Eltern, die soziale Kompetenz des Kindes zu fördern, der zweithäufigste Grund für den Besuch einer Betreuungseinrichtung. Dieser Grund wird im Vorschulbereich wesentlich häufiger als in den beiden

anderen Bereichen genannt. Der Wunsch, die Entwicklung des Kindes solle durch ein pädagogisches Konzept gefördert werden, wurde von 30 Prozent der Eltern von Kindern im Vorschulbereich und von 19 Prozent der Eltern mit Kindern im Schulbereich als einer der Gründe für die Anmeldung in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung genannt. Die grosse Mehrheit der Eltern ist dabei zufrieden mit der Förderung der Entwicklung des Kindes in der Einrichtung. Allerdings sahen sich 16 Prozent der Eltern im Schulbereich ausserstande, dies zu beurteilen.

Zusammenfassend sind die *kommunalen Vollzugsverantwortlichen* am meisten davon überzeugt, dass die Betreuungseinrichtungen zur Förderung der Entwicklung der Kinder beitragen. Nur eine Person zweifelt an diesem Beitrag, da in ihrer kleinen Gemeinde nur eine geringe Nachfrage nach familienergänzenden Betreuungsangeboten besteht und das Angebot zu klein ist, um einen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder zu nehmen.

5.4 FAZIT

In diesem Kapitel wurde Fragen nach Auswirkungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung auf die Quantität und die Qualität der Betreuungsangebote nachgegangen. Dabei wird der Perspektive der Eltern, die solche Angebote nutzen, besondere Beachtung geschenkt. Zudem wurde die Erreichung der Ziele der Gesetzgebung, nämlich die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung, der Integration und Chancengleichheit sowie der Entwicklung der Kinder, beurteilt.

Das Angebot für familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug wurde in den letzten Jahren ausgebaut. Dies erfolgte zwar eher unabhängig von der Kinderbetreuungsgesetzgebung als Teil eines gesellschaftlichen Trends, jedoch wurde die Entwicklung offensichtlich nicht durch die Gesetzgebung gehemmt. Der Versorgungsgrad wurde zwischen 2005 und 2009 gemäss Betreuungsindex um knapp 7 Prozentpunkte auf 17 Prozent gesteigert. Aktuell stehen geschätzte 1'000 Plätze im Vorschulbereich und knapp 3'000 Betreuungsplätze im Schulbereich zur Verfügung, die von schätzungsweise 3'100 bis 5'100 Kindern belegt werden.

Die Qualität des Angebots wurde durch die Gesetzgebung gesteigert. Allerdings wird hier auch fachlichen Entwicklungen ein Anteil zugeschrieben. Die Eltern sind grossmehrheitlich zufrieden mit der Qualität der von ihnen genutzten Kinderbetreuungsangebote.

Die Zielerreichung der Kinderbetreuungsgesetzgebung wird unterschiedlich beurteilt. Die Förderung der Entwicklung des Kindes ist zumindest für einen Teil der Eltern wichtig und die grosse Mehrheit der befragten Eltern ist zufrieden damit. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird massgeblich durch die Kinderbetreuungsgesetzgebung gefördert. Es bestehen jedoch noch Hindernisse durch Betreuungslücken. Die Förderung der Integration und Chancengleichheit unter den Kindern wird nur bedingt erreicht.

Die Interviews mit den *Vollzugsverantwortlichen* sowie die schriftliche Befragung der *Einrichtungen* und *Eltern* haben vier Problemfelder aufgezeigt:

Verfügbarkeit der Angebote

Trotz Zunahme des Angebots scheint der Bedarf noch nicht optimal gedeckt. Die wohnort- respektive schulhausnahe Verfügbarkeit der Angebote ist noch nicht ausreichend, wobei Defizite vor allem bei der Betreuung kleiner Kinder bestehen.

Rahmenbedingungen in den Einrichtungen

Die Zufriedenheit der Eltern mit der Qualität der genutzten Angebote ist hoch. Grösster Optimierungsbedarf aus Sicht der Eltern besteht vor allem bei den gut beurteilbaren Rahmenbedingungen wie Betreuungskosten und Betreuungszeiten, womit rund ein Viertel der Eltern unzufrieden ist. Gewünscht werden insbesondere längere Öffnungszeiten am Abend, Möglichkeiten zur Betreuung bei Unterrichtsausfall sowie Angebote während der Schulferien. Durch das Schliessen dieser Betreuungslücken könnte die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert werden.

Förderung der Entwicklung der Kinder und pädagogisches Konzept

Für 19 bis 30 Prozent der Eltern war die Förderung der Entwicklung des Kindes durch ein pädagogisches Konzept einer der Gründe für die Anmeldung in einer Betreuungseinrichtung. Die meisten Eltern äusserten sich zufrieden mit der Förderung der Entwicklung ihrer Kinder in den Einrichtungen. Allerdings bleibt zu fragen, wie gut Eltern diesen Aspekt tatsächlich beurteilen können und inwiefern hier der Staat die Qualitätssicherung übernehmen sollte. Obwohl die Förderung der Entwicklung der Kinder eines der drei Ziele der Gesetzgebung ist, ist die Vorlage eines pädagogischen Konzepts derzeit nicht Bestandteil der Qualitätsanforderungen in der Gesetzgebung.

Verbesserung der Integration und Chancengleichheit unter den Kindern

Die Mehrheit der kommunalen Vollzugsverantwortlichen bedauert, dass fremdsprachige und sozial benachteiligte Familien das Angebot noch zu wenig nutzen. Allerdings gibt ungefähr die Hälfte der Einrichtungen in der Befragung an, Sprachförderungskonzepte für Kinder nicht deutscher Muttersprache anzubieten, was auf eine gewisse Nachfrage hinweist. Dieses Angebot ist jedoch den kommunalen Vollzugsverantwortlichen nicht bekannt und sie räumen dem auch keinen hohen Stellenwert ein. Es wird die Ansicht vertreten, dass die sprachliche Integration alleine durch die Kommunikation mit den Schweizer Kindern und den Betreuungspersonen gefördert würde. Soll eine bessere Integration und Chancengleichheit unter den Kindern erreicht werden, besteht Handlungsbedarf.

BEANTWORTUNG DER EVALUATIONSFRAGEN UND EMPFEHLUNGEN

Im Schlusskapitel dieses Berichts erfolgt zunächst die Beantwortung der Evaluationsfragen vor dem Hintergrund der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Ergebnisse. Daran anschliessend werden basierend auf diesen Erkenntnissen Handlungsempfehlungen formuliert.

6.1 BEANTWORTUNG DER EVALUATIONSFRAGEN

Die mit dem Sozialamt des Kantons Zug festgelegten Evaluationsfragen beziehen sich auf die gesetzlichen Grundlagen, auf den Vollzug in den Gemeinden, in den Betreuungseinrichtungen und innerhalb des Kantons sowie auf die Wirkungen dieser Gesetzgebung.

6.1.1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Zuerst werden Fragen zur Beurteilung der formalen und inhaltlichen Aspekte der gesetzlichen Grundlagen der Kinderbetreuungsgesetzgebung beantwortet.

Frage 1: Wie sind die formalen Grundlagen der Kinderbetreuungsgesetzgebung zu beurteilen? Wurden die korrekten Begrifflichkeiten gewählt?

Die Befragten heben positiv hervor, dass die Kinderbetreuungsgesetzgebung kurz und knapp formuliert und somit auch relativ allgemein gehalten wurde. Dies lässt genügend Raum für die Dynamik im Bereich der Kinderbetreuung und bietet den Gemeinden die Möglichkeit, für ihre Gegebenheiten adäquate Betreuungslösungen zu realisieren. Inwiefern die Gesetzgebung juristisch korrekt geregelt ist, konnte in der Evaluation nicht eindeutig herausgearbeitet werden, da viele Vollzugsverantwortliche dies nicht beurteilen konnten. Obwohl grundsätzlich in der Gesetzgebung die richtigen Begrifflichkeiten verwendet wurden, gibt es Bereiche, die einer Korrektur bedürfen. In formaler Hinsicht besteht demzufolge Optimierungsbedarf im Hinblick auf die Verweise zu anderen Gesetzgebungen (z.B. zur Bundesgesetzgebung zur Lebensmittelhygiene), unpräzise Formulierungen beziehungsweise inkonsistente Passagen sowie im Hinblick auf unklare Begrifflichkeiten:

- Unpräzise Formulierungen bestehen im Gesetz bei den finanziellen Beiträgen der Erziehungsberechtigten. Es geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, inwiefern leistungsfähigkeitsabhängige Elternbeiträge sowohl die privaten als auch die von der öffentlichen Hand subventionierten Plätze respektive Einrichtungen betreffen.
- Weiter sind die Vorgaben im Anhang der Verordnung zur Anzahl Kinder, welche in Tagesfamilien betreut werden können, unklar.
- Zudem verlangen die Angaben zu den Räumlichkeiten in Tages- und Halbtagesstätten eine Präzisierung dahingehend, wie viele Räume insgesamt bei der Berücksichtigung aller Kriterien vorhanden sein müssen.

- Die Bezeichnung der Einrichtungen im Gesetz mittels der Kategorien Tagesstätten, Mittagstische usw. bildet die in den letzten Jahren sehr dynamisch verlaufende Entwicklung in der Kinderbetreuung nicht mehr getreu ab. Es gibt mittlerweile Einrichtungen, die mehrere Betreuungseinheiten gleichzeitig anbieten (z.B. eine Kindertagesstätte, die auch einen Mittagstisch für Kindergartenkinder führt). Anstelle der Bezeichnung von Einrichtungen sollten besser konsequent Betreuungseinheiten (Mittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung, Betreuung an Wochenenden usw.) definiert werden.
- Die Qualitätsanforderungen in der Verordnung, welche die Einrichtungen als Nachweis für eine Betriebsbewilligung erbringen müssen, sind zu knapp formuliert. Begriffe wie geregelte Trägerschaft, Finanzierung, pädagogische Betreuung und Notfallkonzept lassen wohl erahnen, was gemeint sein könnte, sind aber für den Vollzug zu wenig präzise.
- Die Vorschriften zur Einhaltung der gesetzlichen Brandschutzvorschriften sind zu eng gefasst. Besser wäre es deshalb, eine brandschutztechnische Bewilligung zu verlangen.

Frage 2: Sind alle relevanten Elemente der Kinderbetreuung in Gesetz und Verordnung vorhanden oder besteht weiterer gesetzlicher Regulierungsbedarf? Wie wird die Kinderbetreuungsgesetzgebung inhaltlich von den kommunalen und kantonalen Vollzugsverantwortlichen sowie den Einrichtungen beurteilt? Wie gut sind beispielsweise Spielgruppen oder Ferien- und Freizeitbetreuung in die Vorgaben einbezogen? Wo besteht Optimierungsbedarf?

Vollständigkeit der Gesetzgebung

Die Evaluationsergebnisse zeigen, dass dem Kanton Zug der Spagat zwischen Kürze und Ausführlichkeit bei der Kinderbetreuungsgesetzgebung recht gut gelungen ist. Der Vergleich der Qualitätsanforderungen in der Gesetzgebung im Kanton Zug mit den Anforderungen in anderen Kantonen verdeutlicht zudem, dass die in anderen Kantonen am häufigsten geregelten Aspekte auch in der Kinderbetreuungsgesetzgebung des Kantons Zug zu finden sind. Es werden daher nur wenige Ergänzungen zur bestehenden Gesetzgebung vorgeschlagen:

- Eine Regelung der Bewilligungs- und Aufsichtspraxis für Angebote unter 25 Betreuungsstunden pro Woche wird vermisst. Allerdings wird von den Vollzugsverantwortlichen präzisiert, dass für solche Angebote weniger strenge Anforderungen formuliert werden sollten.
- In der Verordnung der Kinderbetreuungsgesetzgebung werden wohl Vorgaben für die Innenräume definiert; allerdings fehlen im Vergleich zu den Vorgaben anderer Kantone diesbezügliche Angaben für den Aussenbereich der Betreuungseinrichtungen.
- Schliesslich wird es als notwendig erachtet, von allen Einrichtungen ein pädagogisches Konzept als Voraussetzung für eine Betriebsbewilligung zu verlangen.

Inhalte der Gesetzgebung

Grundsätzlich geniesst die Kinderbetreuungsgesetzgebung von Seiten der kommunalen und kantonalen Vollzugsverantwortlichen sowie der Einrichtungen eine hohe Akzep-

tanz. Sie bietet auf inhaltlicher Ebene sowohl Orientierungs- als auch Argumentationshilfe für Gemeinden, welche die Kinderbetreuung erst ausbauen möchten als auch für Einrichtungen, welche bereits etabliert sind. Zudem präzisiert die Gesetzgebung die Aufgabenteilung in der Kinderbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden.

Einbezug von Spielgruppen sowie Ferien- und Freizeitbetreuung

In der Kinderbetreuungsgesetzgebung werden sowohl die Spielgruppen als auch die Ferien- und Freizeitbetreuung nicht berücksichtigt. Gemäss den Vollzugsverantwortlichen in den Gemeinden sollten jedoch gerade auch Angebote, die weniger als 25 Betreuungsstunden pro Woche vorweisen können, innerhalb der Kinderbetreuungsgesetzgebung geregelt werden.

Optimierungsvorschläge auf Gesetzesebene

Obwohl die Gesetzgebung zur Klärung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden in der Kinderbetreuung beigetragen hat, besteht Uneinigkeit darüber, ob dem Kanton und seinen nachgeordneten Behörden beim Erlass (Delegationsnorm) und bei der Kontrolle der Qualitätsanforderungen (Aufsicht) mehr Kompetenzen übertragen werden sollen. In der Tendenz sind die Einrichtungen eher dafür und die Vollzugsverantwortlichen haben keine geschlossene Meinung dazu.

Gemäss Gesetz besteht keine Bewilligungspflicht für öffentliche Einrichtungen. Die Anforderungen bezüglich Qualität in der Verordnung gelten jedoch für alle Angebote gleichermaßen, demzufolge sollten auch alle Angebote im ähnlichen Rahmen beaufsichtigt werden. In den Gemeinden wird diese Aufsicht insbesondere der Einrichtungen im Schulbereich unzureichend wahrgenommen. In einem Nachfolgegesetz sollte dies eindeutiger geregelt werden.

Optimierungsvorschläge auf Ebene der Verordnung und deren Anhang

Die Betreuungsangebote in privaten Kindergärten und Schulen sind sowohl der Schul- als auch der Kinderbetreuungsgesetzgebung unterstellt. Die beiden Gesetzgebungen kennen jedoch unterschiedliche Qualitätsanforderungen, insbesondere bei der Gruppengrösse, dem Betreuungsschlüssel und der Ausbildung des Personals. Hier wäre ein Abgleich dieser beiden Gesetzgebungen angezeigt oder allenfalls eine Regelung der Betreuung für Einrichtungen im Schulbereich im Schulgesetz vorzusehen, wobei die Einrichtungen Letzteres ablehnen.

Die Regelung zur Gruppengrösse ist sehr einschränkend. Sie kann zugunsten der Definition eines Betreuungsverhältnisses in Bezug auf Anzahl Kinder und Betreuungsperson sowie Anzahl Kinder und qualifizierte Betreuungsperson gestrichen werden. Weiter ist eine Gewichtung des Betreuungsaufwandes für alle Alterskategorien sowie für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu definieren, wie dies beispielsweise auch KiTaS²² vorschlägt. Schliesslich sollten auch altershomogene Gruppen (z.B. Säuglingsgruppen) zugelassen werden respektive es sollte definiert werden, welche Qualitätsanforderungen für solche Gruppen gelten.

²² Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS).

Bei den Vorgaben zu den Räumlichkeiten sollten für alle Bereiche neben der Anzahl der Räume auch zusätzlich die Quadratmeter pro Kind definiert werden.

Frage 3: Wie sind die Qualitätsanforderungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung im Vergleich mit den Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung anderer Kantone zu beurteilen? Liegt eine Überregulierung vor? Wenn ja, wo?

Vergleich der Qualitätsanforderungen

Der Vergleich zeigt, dass der Kanton Zug über alle Qualitätsanforderungen hinweg betrachtet zu denjenigen Kantonen zählt, die eine relativ starke Regulierung haben. Dies gilt insbesondere bei der Sicherheit und der Hygiene sowie beim Betreuungsschlüssel. Eine mittlere Regulierung ist bei den Vorgaben zum Personal (Ausbildung) und den Zulassungsbedingungen der Kinder vorhanden. Schliesslich sind die Zuger Vorgaben zu den Räumlichkeiten im interkantonalen Vergleich schwach reguliert. Die meisten Aspekte, die andere Kantone regeln, sind auch in der Kinderbetreuungsgesetzgebung des Kantons Zug zu finden. Im Vergleich zu anderen Kantonen kennt der Kanton Zug keine Regelungen zum pädagogischen Konzept, zu den Öffnungszeiten, zum Essen sowie zur Entlohnung des Betreuungspersonals.

Überregulierung

Generell ist die Kinderbetreuungsgesetzgebung des Kantons Zug nicht überreguliert. Allerdings gibt es drei Bereiche, deren Anforderungen reduziert werden sollten:

- Die Anforderung bezüglich der Anzahl Plätze pro Gruppe für Angebote im Vorschulbereich sowie bei den Mittagstischen sollte gelockert werden.
- Die Ausbildung des Personals (Anforderungen an qualifiziertes Personal im Schulbereich; Führungsausbildung für die Leitung einer Betreuungseinrichtung im Schulbereich) wird aus Sicht der privaten Einrichtungen als eine hohe Anforderung beurteilt. Für öffentliche Einrichtungen ist dieser Aspekt gerade richtig reguliert.
- Im Gesetz werden die Tagesfamilien mit allen anderen Einrichtungen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass sie als private Angebote der Bewilligungspflicht unterstehen. Aus Sicht der Evaluation ist dies im Vollzug mit den vorhandenen Ressourcen nicht umsetzbar. Besser wäre es, eine Bewilligung der Tagesfamilienvermittlung einzuführen, welche auch die Aufsicht über die Tagesfamilien ausüben würde. Dies käme dann zum Tragen, wenn neben dem Verein Tagesfamilien Zug noch andere Anbietende Tagesfamilien vermitteln würden.

Frage 4: Inwiefern soll die bestehende Gesetzgebung weitergeführt werden? Welche zentralen Elemente soll ein neues Gesetz beinhalten?

Aus den Ergebnissen geht eindeutig hervor, dass eine an das bestehende Gesetz anschliessende Gesetzgebung verlangt wird. Die Gemeinden schätzen dabei die Klarheit betreffend die Qualitätsanforderungen, welche sie überprüfen sollen. Da die Akzeptanz der Kinderbetreuungsgesetzgebung bei allen Akteuren sehr gross ist, sollte ein Nachfolgesetz dem Muster der bisher geltenden Gesetzgebung folgen. Allerdings sind die oben genannten Optimierungsvorschläge, die Ergänzungen sowie die Hinweise zu den formalen Aspekten und den Begrifflichkeiten zu berücksichtigen.

6.1.2 VOLLZUG DER GESETZGEBUNG

In diesem Abschnitt wird der Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung durch den Kanton und die Gemeinden beurteilt.

Frage 5: Wie wird der Vollzug durch die zuständige kantonale Stelle von den kommunalen Vollzugsverantwortlichen beurteilt?

Die kommunalen Vollzugsverantwortlichen sind insgesamt sehr zufrieden mit den Dienstleistungen der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung. Nachfolgend werden die verschiedenen Aufgaben der Koordinationsstelle bewertet:

- Die Beratungsleistungen für einzelne Gemeinden werden von den Vollzugsverantwortlichen in den Gemeinden als praxisorientiert und hilfreich eingestuft.
- Die Koordination und Vernetzung der Angebote wird durch die Konferenz der Leitungsstellen der Gemeinden sowie durch eine Broschüre über die verschiedenen familienergänzenden Einrichtungstypen im Kanton Zug gewährleistet. Mit der Leitungsstellenkonferenz ist es dem Sozialamt gelungen, ein Gefäss zu schaffen, das den Austausch fördert. Die kommunalen Vollzugsverantwortlichen schätzen diese Konferenzen und beurteilen sie als wertvoll, interessant und wichtig für ihre Arbeit in den Gemeinden.
- Die Bedarfsermittlung gelingt mit dem in den Jahren 2005 und 2009 erarbeiteten Betreuungsindex nur unzureichend. Es scheint unklar zu sein, ob eine Bedarfsermittlung durch die Koordinationsstelle überhaupt notwendig ist.
- Die Koordinationsstelle nimmt die Oberaufsicht über alle Einrichtungen wahr. Diese verläuft gemäss der Koordinationsstelle zufriedenstellend, obgleich ihr Handlungsspielraum beschränkt ist. Aus Sicht der Evaluation ist es erstaunlich, dass von den Einrichtungen im Schulbereich bislang keine Aufsichtsberichte erwartet wurden.

Frage 6: Wie werden insbesondere die Empfehlungen des Kantons bezüglich Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Personals, an die Hygiene und die Sicherheit sowie zur Rechnungsführung bewertet?

Die Empfehlungen entstanden aufgrund der vielen Anfragen von Gemeinden nach Inkrafttreten der Gesetzgebung und leisten einen zentralen Beitrag an den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung. So ist es nicht erstaunlich, dass die Empfehlungen als hilfreich und wichtig beurteilt werden. Die Bedeutung der Empfehlungen zeigt sich auch darin, dass sie in vielen Gemeinden zum Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung eingesetzt werden und in einigen Gemeinden sogar als verbindlich erklärt wurden. Einzig die Empfehlungen zur Rechnungsführung sind nicht für alle Gemeinden gleich gut anwendbar.

Frage 7: Wie wird der Vollzug in den Gemeinden beurteilt? Wie werden das Bewilligungsverfahren und die Durchführung der Aufsicht bewertet? Können die Anforderungen eingehalten werden? Haben die Gemeinden ausreichend Ressourcen, um den Vollzug gemäss Gesetzgebung sicherzustellen? Inwiefern gibt es Unterschiede im Vollzug zwischen vorschulischen und schulischen Betreuungsangeboten?

Vollzug in den Gemeinden

Die Umsetzung der Kinderbetreuungsgesetzgebung gelingt in den Gemeinden des Kantons Zug gut. Die Gesetzgebung ist demzufolge ein taugliches Instrument zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung.

Bewilligungs- und Aufsichtsprozess

Der Bewilligungsprozess erfolgt bei privaten Einrichtungen ohne Probleme. Die Bewilligungen sind alle ähnlich aufgebaut und beinhalten die Überprüfung der Qualitätsanforderungen in der Verordnung und deren Anhang. Zudem konnte eine zunehmende Professionalisierung bei der Erteilung der Bewilligungen in den Gemeinden festgestellt werden. Obwohl öffentliche Einrichtungen keine Bewilligungen brauchen, weisen sie in der schriftlichen Befragung Bewilligungen aus.

Im Gegensatz zum Bewilligungsprozess zeigt sich die Praxis des Aufsichtsprozesses heterogener. Die Unterschiede zeigen sich vor allem zwischen Vorschul- und Schulbereich. Im *Vorschulbereich* werden die Einrichtungen in der Regel einmal jährlich besucht. Trotzdem soll es Einrichtungen geben, die bislang keine Aufsichtsbesuche erhalten haben. Bei den Aufsichtsberichten bestehen zwischen den Gemeinden grosse Unterschiede sowohl bezüglich der Form als auch der Inhalte. So werden die Qualitätsanforderungen bei den Aufsichtsbesuchen nicht systematisch beurteilt, sondern meistens relativ zufällig behandelt und die Beurteilungen fallen oftmals sehr subjektiv aus. Allerdings gibt es auch Gemeinden mit einem stärker strukturierten Vorgehen. Schliesslich sind in den Berichten keine Konsequenzen der Aufsichtsbesuche ersichtlich. Eine Überprüfung der Auflagen und eine längerfristige Qualitätssicherung in den Einrichtungen werden dadurch verunmöglicht.

Im *Schulbereich* gibt es keine Berichte über die Ausübung der Aufsicht. Es ist demzufolge unklar geblieben, ob und wie die Aufsicht für die Einrichtungen im Schulbereich durchgeführt wird. Laut Aussagen der Einrichtungen werden sie nicht nur von Personen des Gemeinde- respektive Stadtrats oder vom Sozialamt kontrolliert, sondern auch die Rektorate sowie andere Behörden, wie beispielsweise die externe Schulevaluation, führen die Aufsicht durch. Dies lässt vermuten, dass die Auswahl der Aufsichtspersonen von Seiten der Gemeinden teilweise eher zufällig erfolgt und wenig an dafür notwendige Kompetenzen und Erfahrungshintergründe geknüpft wird.

Einhaltung der Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen zur Gruppengrösse sind sowohl in Einrichtungen im Vorschulbereich als auch im Schulbereich schwierig einzuhalten. In der Mittagsbetreuung von Schulkindern bestimmt oft die Nachfrage die Anzahl der Plätze und die Gruppengrösse. Zudem müssen jeweils kreative Lösungen für bereits existierende, aber nicht geregelte altershomogene Gruppen gefunden werden. Diese Lösungen sehen in den

Gemeinden unterschiedlich aus und garantieren keine flächendeckende Qualität. Weiter verfügen viele Einrichtungen im Vorschulbereich über keinen Evakuationsplan.

Ressourcen

Wie zu erwarten war, sind die personellen Ressourcen in den Gemeinden zur Ausübung der Bewilligung und Aufsicht unterschiedlich organisiert. Während in den eher grossen Gemeinden Fachpersonen angestellt wurden, die sich ausschliesslich der Bewilligung und Aufsicht widmen, sind in kleineren Gemeinden diese Aufgaben auf bestehende Mitarbeitende verteilt worden. Insgesamt zeigt sich die Ressourcenlage jedoch zufriedenstellend. Bedauert wird, dass praktisch in allen Gemeinden zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Bewilligung und Aufsicht sowie der Kinderbetreuung im Allgemeinen keine Ressourcen vorhanden sind.

Vollzug im Vorschul- und im Schulbereich

Bezüglich der meisten Aspekte gelingt der Vollzug in Einrichtungen im Schulbereich als auch im Vorschulbereich gleich gut. Unterschiede im Vollzug zwischen Angeboten im Vorschul- und im Schulbereich zeigen sich erstens in der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Es ist unklar, wie öffentliche Einrichtungen im Schulbereich beaufsichtigt werden und wer sich in den Gemeinden dafür verantwortlich zeichnet. Zudem gibt es keine Aufsichtsberichte. Demzufolge ist es zweitens im Schulbereich praktisch unmöglich, über die Einhaltung der Qualitätsanforderungen systematisch erhobene Angaben machen zu können.

Frage 8: Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem vorschulischen und dem schulischen Betreuungsangebot?

Die Zusammenarbeit zwischen dem vorschulischen und dem schulischen Betreuungsangebot ist im Kanton Zug noch wenig etabliert. So bestehen meistens keine oder allenfalls informelle Kontakte zwischen den Einrichtungen. Trotzdem gibt es im Kanton Zug auch Beispiele institutioneller Zusammenarbeit, regelmässiger formalisierter Treffen oder sogar einer operativen Zusammenarbeit (z.B. bei Tagesschulen) zwischen den Einrichtungen. Erstaunlich ist, dass aus Sicht der Gemeinden eine solche Zusammenarbeit als nicht notwendig erachtet wird. Vor dem Hintergrund eines guten Betreuungsübergangs für Kinder aus dem Vorschulalter ins Schulalter wäre eine gute und etablierte Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen elementar.

Frage 9: Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Dienststellen aus, welche die Bewilligung und den Betrieb von familienergänzenden Angeboten mit Auflagen versehen (Brandschutz, Lebensmittelkontrolle)?

Im Bereich des *Brandschutzes* scheinen die Einholung einer brandschutztechnischen Bewilligung sowie die jährlichen Kontrollen durch die Feuerschauer gut zu funktionieren. Für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Evakuationsplan scheint sich jedoch weder das kantonale Amt für Feuerschutz noch die für die Betriebsbewilligung zuständigen kommunalen Behörden verantwortlich zu fühlen. Entsprechend wenige Einrichtungen insbesondere im Vorschulbereich verfügen über einen solchen Evakuationsplan.

Den wenigsten Einrichtungen ist klar, dass sie eine Meldepflicht bei der amtlichen *Lebensmittelkontrolle* haben. Zudem wird die Einhaltung der Meldepflicht der Einrichtungen bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle weder von den kommunalen Behörden bei der Erteilung der Betriebsbewilligung noch im Rahmen der Aufsicht überprüft. Ein Grund dafür mag in der Tatsache liegen, dass in vielen Einrichtungen im Kanton Zug nicht selber gekocht und das Essen geliefert wird. Die Meldepflicht fällt in diesem Fall weg. Ein weiterer Grund könnte in der unklaren Formulierung betreffend die Auskunft über die Hygienepflege in der Kinderbetreuungsverordnung liegen. Die Vollzugsverantwortlichen assoziieren damit das Einfordern eines Hygienekonzepts und nicht die Überprüfung, ob die Einrichtungen sich bei der amtlichen Lebensmittelkontrolle gemeldet haben.

6.1.3 WIRKUNGEN DER GESETZGEBUNG

Nachfolgend werden Fragen beantwortet zu den Wirkungen der Gesetzgebung im Hinblick auf die Quantität und die Qualität des Angebotes, die Zufriedenheit der Eltern mit der Quantität und Qualität der Betreuungsplätze sowie die Zielerreichung gemäss Gesetzgebung.

Frage 10: Wie viele Einrichtungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung gibt es derzeit im Kanton Zug? Wie viele Betreuungsplätze gibt es und wie viele Familien und Kinder profitieren davon? Wie hat sich die Anzahl/Art der Einrichtungen zwischen 2005 und 2009 verändert? Hat die Kinderbetreuungsgesetzgebung die Gründung neuer oder die Erweiterung bestehender Einrichtungen erschwert oder gar behindert? Wie zufrieden sind die Eltern mit der Verfügbarkeit der Angebote?

Quantität des Angebots

Aktuell gibt es im Kanton Zug 81 Einrichtungen. Davon sind 45 im Vorschulbereich und 36 im Schulbereich angesiedelt. Insgesamt 70 Einrichtungen sind in städtischen Gemeinden zu finden und 11 in ländlichen Gemeinden. 43 Einrichtungen werden subventioniert und 38 Einrichtungen erhalten keine Subventionen der öffentlichen Hand. Wie viele Einrichtungen in privater respektive öffentlicher Trägerschaft geführt werden, ist unbekannt. Gemäss des Rücklaufs der Befragung kann jedoch von einem Verhältnis von 70 (private Trägerschaft) zu 30 (öffentliche Trägerschaft) ausgegangen werden.

Anzahl Kinder und Familien, welche Kinderbetreuung nutzen

Gemäss den Hochrechnungen der Evaluation bestehen zurzeit rund 1'000 Plätze im Vorschulbereich und rund 3'000 Plätze für Kinder im Schulbereich, die gemäss den Schätzungen der Evaluation von zwischen 3'100 und 5'100 Kindern belegt werden. Eine weitere Hochrechnung ergibt, dass aktuell rund 3'400 Nutzerfamilien von der Kinderbetreuung im Kanton Zug profitieren. Diese groben Schätzungen stehen in Übereinstimmung mit den im Betreuungsindex zwischen 2005 und 2009 festgestellten Entwicklungen.

Entwicklungen zwischen 2005 und 2009

Im Betreuungsindex der Jahre 2005 und 2009 wurde ein stetiger Anstieg des Versorgungsgrads familienergänzender Kinderbetreuung festgestellt. Dieser Anstieg ist jedoch nicht in allen Gemeinden gleichermassen erfolgt. Somit ist ein Trend zur Zunahme an

Betreuungsplätzen feststellbar. Inwiefern diese Entwicklung auf die Kinderbetreuungsgesetzgebung zurückzuführen ist, ist jedoch unklar.

Wirkung der Gesetzgebung auf die Anzahl Angebote

Die Kinderbetreuungsgesetzgebung ist kein Fördergesetz. Eine Zunahme der Anzahl Plätze aufgrund der Gesetzgebung kann deshalb nicht belegt werden. Verschiedene andere Faktoren wie die Anstossfinanzierung des Bundes, die steigende Nachfrage, die politischen Bemühungen zur Förderung der Standortattraktivität der Wohngemeinden haben ebenfalls dazu beigetragen, dass die Anzahl der Angebote kontinuierlich gestiegen ist. Klar ist, dass die Kinderbetreuungsgesetzgebung mit ihren Qualitätsanforderungen diese Entwicklung in keiner Weise behindert hat.

Zufriedenheit der Eltern mit Verfügbarkeit der Angebote

Die Eltern, die bereits Betreuungsangebote nutzen, sind mehrheitlich zufrieden mit der Anzahl Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung in den Gemeinden. Dies überrascht nicht, da diese Eltern über eine Betreuungslösung für ihre Kinder verfügen. Offen bleibt, ob im Kanton Zug ausreichend Betreuungsplätze vorhanden sind. Da im Rahmen der Evaluation keine Bedarfsermittlung und keine Berechnung des Versorgungsgrads durchgeführt wurde, kann diese Frage nicht beantwortet werden. Trotzdem gibt es Hinweise, dass die Verfügbarkeit der Angebote in Wohnortnähe vor allem für kleine Kinder nicht überall ausreichend gewährleistet ist.

Frage 11: Welche Auswirkungen hat die Gesetzgebung auf die Qualität des Angebots? Wie zufrieden sind die Familien mit der Qualität der genutzten Einrichtungen? Entsprechen die Räumlichkeiten, die Öffnungszeiten, die Betreuungsqualität usw. den Bedürfnissen und den Erwartungen der Eltern?

Wirkungen der Gesetzgebung auf die Qualität

Obwohl die Qualität des Angebots bereits vor der Kinderbetreuungsgesetzgebung als hoch eingestuft wurde, konnte ein Anstieg der Qualität bei den Einrichtungen festgestellt werden. Es konnten sowohl die Qualität über alle Einrichtungen hinweg gesteigert als auch die Qualitätsunterschiede zwischen den Einrichtungen verringert werden. Insbesondere konnte die unbefriedigende Situation betreffend die Räumlichkeiten und die Ausbildung des Personals verbessert werden. Allerdings wird diese Entwicklung nicht vollumfänglich der Kinderbetreuungsgesetzgebung, sondern auch den fachlichen Entwicklungen zugeschrieben. Das Kinderbetreuungsgesetz wurde aber auch als Argumentationshilfe für die Vollzugsverantwortlichen der Gemeinden und die Einrichtungen genutzt. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Gesetzgebung einen nicht unerheblichen Beitrag geleistet haben muss, welcher in den verschiedenen Gemeinden unterschiedlich ausgefallen ist.

Zufriedenheit der Eltern mit der Qualität der Angebote

Die Eltern sind grossmehrheitlich zufrieden mit der Qualität der von ihnen genutzten Kinderbetreuungsangebote im Kanton Zug. Dies war zu erwarten, da unzufriedene Eltern meistens ihren Handlungsspielraum sofort nutzen und eine neue Betreuungslösung für ihre Kinder suchen. Eine vergleichsweise grosse Zufriedenheit besteht mit der Gestaltung des Tagesablaufs, dem Umgang mit Sauberkeit und Hygiene, der Verpflegung, der Förderung der Entwicklung des Kindes und der Anzahl Kinder in der Grup-

pe, verschiedenen Aspekten des Betreuungspersonals, den Sicherheitsmassnahmen sowie der Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten. Unzufriedener sind die Eltern mit den Betreuungszeiten (Öffnungszeiten sowie Ferien). Gewünscht werden insbesondere längere Öffnungszeiten am Abend, Möglichkeiten zur Betreuung bei Unterrichtsausfall sowie Angebote während den Schulferien. Schliesslich sind auch die Kosten ein Thema. Knapp ein Viertel ist mit den Betreuungskosten unzufrieden.

Frage 12: Welche Wirkungen hat die Gesetzgebung auf die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung, die Integration und Chancengleichheit sowie die Förderung der Entwicklung der Kinder im Kanton Zug? Wird in den Einrichtungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung eine Sprachförderung für Kinder, die nicht Deutsch als Muttersprache haben, angeboten?

Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung

Die Kinderbetreuungsgesetzgebung trägt massgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Dies zeigt sich daran, dass viele Eltern ihre Berufstätigkeit nicht ausüben könnten, wenn es keine familienergänzenden Betreuungsangebote gäbe. Die Berufstätigkeit ist zudem der häufigste Grund, warum die Eltern für ihre Kinder Betreuung in Anspruch nehmen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf könnte noch verbessert werden, indem die Betreuungslücken in den Gemeinden behoben würden.

Integration, Chancengleichheit und Sprachförderung

Ein zentrales Element zur besseren Integration und zur Chancengleichheit ist die frühe Sprachförderung. Erfreulicherweise gibt es in 52 Prozent (Schulbereich) respektive 45 Prozent (Vorschulbereich) der befragten Einrichtungen Sprachförderungskonzepte für Kinder nicht deutscher Muttersprache. Auch die Eltern scheinen sich dieser Chance bewusst zu sein und schicken ihre Kinder unter anderem mit dem Ziel in eine Einrichtung, damit sie dort besser Deutsch lernen. Die Vollzugsverantwortlichen räumen dieser Sprachförderung keinen grossen Stellenwert ein, obwohl belegt werden kann, dass eine Sprachförderung im Vorschulalter sowohl für fremdsprachige als auch sozial benachteiligte Kinder äusserst wirksam ist. Leider scheinen die Angebote nicht niederschwellig genug zu sein, da fremdsprachige und sozial benachteiligte Familien diese zu wenig nutzen.

Förderung der Entwicklung der Kinder

Die Eltern sind mehrheitlich zufrieden mit der Förderung ihrer Kinder in den Einrichtungen, wobei sich nicht alle Eltern imstande sehen, dies zu beurteilen. Da für eine Betriebsbewilligung kein pädagogisches Konzept verlangt wird, ist davon auszugehen, dass die pädagogische Qualität und damit die konzeptionellen Grundlagen zur Förderung der Entwicklung der Kinder im Gesetz derzeit keinen grossen Stellenwert haben. Auch die Überprüfung von Seiten der öffentlichen Hand, inwiefern die Entwicklung der Kinder auch tatsächlich gefördert wird, ist dadurch erschwert.

6.2 EMPFEHLUNGEN

Die Kinderbetreuungsgesetzgebung hat wesentlich zur Klärung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden beigetragen und sich insgesamt als praxistauglich erwiesen. Ein Fortschreiten auf dem bisherigen Weg ist somit angezeigt. Aufgrund der Erkenntnisse aus der Evaluation werden drei Empfehlungen zuhanden des Kantons Zug formuliert.

Empfehlung 1: Die bestehende Gesetzgebung weiterführen

Die Evaluation zeigt deutlich, dass die bestehende Kinderbetreuungsgesetzgebung bei den kommunalen und den kantonalen Vollzugsverantwortlichen als auch bei den Einrichtungen auf grosse Akzeptanz stösst. Es ist dem Kanton Zug gelungen, im Jahr 2005 eine umfassende und gut umsetzbare Gesetzgebung zu formulieren, die sowohl als Argumentationshilfe dient als auch zur Ausübung der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bestehender und neuer Einrichtungen geeignet ist. Zudem konnte aufgezeigt werden, dass die bestehende Gesetzgebung insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Kanton Zug fördert und auch einen Beitrag an die Integration und Chancengleichheit der Kinder leistet.

Wir empfehlen deshalb dem Kanton Zug, basierend auf der bisherigen Gesetzgebung eine neue unbefristete Gesetzgebung zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu formulieren. Dabei sollen die Stärken der bisherigen Gesetzgebung (z.B. Kürze, Detaillierungsgrad) beibehalten werden. Wichtig ist aber auch, dass beim Nachfolgegesetz die Dynamik des Bereichs Kinderbetreuung adäquat einbezogen wird. Zudem sollten die Entwicklungen auf nationaler Ebene (KiBeV) entsprechend berücksichtigt werden. Insgesamt gibt es bezüglich eines Nachfolgegesetzes drei Optimierungsfelder:

- *Optimierungsfeld a): Nutzerzentrierte Herangehensweise wählen*
Im Grundsatz sollten sich die Kinderbetreuungsgesetzgebung und dabei besonders die Qualitätsanforderungen in der Verordnung und deren Anhang weniger an den Einrichtungen orientieren als an den Betreuungseinheiten, welche die Einrichtungen anbieten und von den Eltern respektive deren Kindern genutzt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Kinderbetreuungsgesetzgebung für alle Einrichtungen angewendet werden kann, unabhängig davon, wie diese ihr Angebot in Zukunft ausrichten oder weiter entwickeln (z.B. für eine Kindertagesstätte, die auch Tageseltern vermittelt).
- *Optimierungsfeld b): Gleichstellung der Einrichtungen herstellen*
In der Kinderbetreuungsgesetzgebung wird an verschiedenen Orten zwischen Einrichtungen mit öffentlicher und Einrichtungen mit privater Trägerschaft unterschieden. Beispielsweise unterliegen Einrichtungen mit öffentlicher Trägerschaft im Schulbereich (mit Betreuungseinheiten wie Mittagstisch, Randstundenbetreuung) keiner Bewilligungspflicht. Dies führt dazu, dass diese nicht beaufsichtigt werden. Somit fehlt der Ausgangspunkt für die Aufsicht, welche die Bewilligungskriterien regelmässig überprüft. Gleichzeitig zeigt sich im Vollzug, dass die Einrichtungen mit privater und mit öffentlicher Trägerschaft bezüglich Qualitätsanforderungen unterschiedlich behandelt werden. Deshalb sollte die Aufhebung dieser Trennung zwischen öffentlicher und privater Trägerschaft ins Auge gefasst werden und eine

Bewilligungspflicht auch für Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft eingeführt werden. Dies würde die Gleichstellung aller Einrichtungen garantieren.

- *Optimierungsfeld c): Änderungen in den Details vornehmen*

Folgende Detailänderungen sollen im Nachfolgegesetz Niederschlag finden. Dabei ist zu beachten, dass mögliche Änderungen bereits in Abstimmung mit der KiBeV durchgeführt werden müssen. Nachfolgend wird bezüglich der Detailänderungen zwischen Präzisierungen, Reduktionen sowie Ergänzungen in Bezug auf die bestehende Gesetzgebung unterschieden:

- Präzisierungen: Betreuungsverhältnis anstatt Gruppengrösse festlegen, Quadratmeter pro Kind sowie Anzahl Räume für die Einrichtungen vereinheitlichen, unklare oder unpräzise Begrifflichkeiten und Formulierungen anpassen (vgl. Abschnitt 6.1.1).
- Reduktionen: Verzicht auf eine Bewilligungspflicht von Tagesfamilien zugunsten einer Bewilligungspflicht von Tageselternvermittlungen.
- Ergänzungen: Pädagogisches Konzept als Grundlage für eine Betriebsbewilligung einführen, Bewilligungs- und Aufsichtspraxis für Angebote unter 25 Betreuungsstunden pro Woche (insbesondere Spielgruppen, Ferien- und Freizeitbetreuungsangebote) regeln, Anforderungen für altershomogene Gruppen formulieren, Gewichtung des Betreuungsaufwandes je Alterskategorie einführen.

Empfehlung 2: Abgleich zwischen der Kinderbetreuungs- und der Schulgesetzgebung vornehmen

Eine grosse Stärke der Kinderbetreuungsgesetzgebung im Kanton Zug ist die Tatsache, dass die Betreuung von Vorschul- und Schulkindern aus einer Hand geregelt wird. Trotzdem gewinnt man den Eindruck, dass bei der Konzipierung dieser Gesetzgebung den Regelungen für den Vorschulbereich ein gewisser Vorrang gegeben wurde. Die unklaren Zuständigkeiten zum Beispiel bezüglich Aufsicht und Bewilligung bei den öffentlichen Angeboten im Schulbereich sind der Qualität der Einrichtungen abträglich. Zudem gibt es Kompatibilitätsprobleme im Schnittbereich zwischen Kinderbetreuungs- und Schulgesetzgebung. Insbesondere private Betreuungsangebote, die gleichzeitig auch Bildungsangebote sind und daher auch unter die Hoheit der Schulgesetzgebung fallen, haben Mühe, die unterschiedlichen Anforderungen dieser beiden Gesetzgebungen zum Beispiel bezüglich der Gruppengrösse oder der Ausbildung des Personals einzuhalten.

Wir empfehlen dem Kanton Zug, diese Kompatibilitätsprobleme in einem Nachfolgegesetz eindeutig zu regeln. Dazu schlagen wir vor, wie bisher in *einer* Gesetzgebung die gesamte Betreuung der Vorschul- und Schulkinder zu regeln. Dabei ist allerdings im Gesetz festzulegen, wie Schulgesetz und Kinderbetreuungsgesetzgebung ineinander greifen und unter welchen Umständen, welche Anforderungen zur Anwendung kommen. Dies hat den Vorteil, dass die Qualität der Kinderbetreuung im Kanton Zug für die Kinder und deren Eltern über das Vorschulalter hinaus in gleicher Weise geregelt ist und garantiert werden kann. Weiter wird dadurch auch der Know-how-Aufbau für die Ausübung von Aufsicht und Bewilligung innerhalb der Gemeinden gebündelt.

Empfehlung 3: Qualitätssicherung optimieren und Qualitätsentwicklung fördern

Die Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung hat die Gemeinden bei der Wahrnehmung der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht tatkräftig unterstützt und beraten und ist massgeblich am Kompetenzaufbau der Gemeinden beteiligt. Allerdings hat die Evaluation gezeigt, dass in den Gemeinden die Qualitätssicherung im Rahmen der Aufsicht und Bewilligung von verschiedenen Stellen und in sehr heterogener Art und Weise (vor allem im Schulbereich) wahrgenommen wird. In der Evaluation wird weiter deutlich, dass, obwohl mit der Gesetzgebung die Qualität der Kinderbetreuungsangebote im Kanton Zug insgesamt verbessert sowie die Unterschiede zwischen den Angeboten verringert werden konnten, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in den Einrichtungen unterschiedlich gut gelingt. Damit aber die Gesetzgebung ihre Zwecke (Vereinbarkeit von Familie und Arbeit/Ausbildung, Integration und Chancengleichheit und insbesondere die Förderung der Entwicklung der Kinder) erreichen kann, ist eine gute Qualität der Betreuungsangebote zwingend. Eine Optimierung der Qualitätssicherung und eine Unterstützung der Gemeinden bei der Qualitätsentwicklung sind deshalb angezeigt. Letzteres vor allem auch vor dem Hintergrund der Ressourcenlage und der verfügbaren fachlichen Kenntnisse in den Gemeinden.

Wir empfehlen dem Kanton Zug, *erstens* die Professionalisierung der Qualitätssicherung der Kinderbetreuung weiter voranzutreiben. Da die Qualitätssicherung von Seiten der öffentlichen Hand in erster Linie über Bewilligung und Aufsicht wahrgenommen werden kann, sollte in den Kompetenzaufbau der Vollzugsverantwortlichen in den Gemeinden investiert werden. Dabei schlagen wir folgende Massnahmen vor:

- Es ist festzulegen, welche Kriterien bei den Aufsichtsbesuchen geprüft werden sollen. Eine möglichst einheitliche Vorgehensweise über alle Gemeinden hinweg ist dabei vorzuziehen. Dazu soll ein Leitfaden entwickelt werden, der als Orientierung bei den Aufsichtsbesuchen dient.
- In jeder Gemeinde soll bestimmt werden, welche Person(en) für die Aufsicht sowohl der privaten als auch der öffentlichen Angebote im Schulbereich zuständig ist (sind).
- Zudem soll garantiert werden, dass dem Kanton im Rahmen der Oberaufsicht die Dokumentationen zu den Aufsichtsbesuchen zur Verfügung gestellt werden.

Zweitens empfehlen wir dem Kanton Zug, die Qualitätsentwicklung in den Gemeinden zu unterstützen. Dafür sehen wir folgende Massnahmen vor:

- Die Aufsichtspersonen für die privaten und öffentlichen Einrichtungen im Schulbereich sollen in der bereits bestehenden Leitungsstellenkonferenz Einsitz nehmen, um die Vernetzung, den Austausch sowie die gemeinsame Qualitätsentwicklung (und Qualitätssicherung) über alle Einrichtungen hinweg zu gewährleisten.
- Es sollen die Entwicklungen im Fachbereich aufgenommen und für die Qualitätsentwicklung der Kinderbetreuung im Kanton Zug nutzbar gemacht werden. Dazu sollen bei Bedarf geeignete Unterstützungsangebote (Beratung, Konzepte, Grundlagen) für die Gemeinden entwickelt werden, zum Beispiel zur Sprachförderung, zur Frühförderung, zur Entwicklung pädagogischer Konzepte usw.

ANHANG

A I LITERATURVERZEICHNIS

A I . I KANTONALE DOKUMENTE

- Direktion des Innern des Kantons Zug (2003): Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug. Grundlagen – Leitlinien – Vorschläge, erarbeitet durch Projektgruppe Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug, 24. November, Zug.
- Direktion des Innern des Kantons Zug (2008): Empfehlungen: Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit in den Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug, Zug.
- Direktion des Innern des Kantons Zug (2009): Empfehlungen: Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung von Betreuungs- und Leitungspersonen in der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug, Zug.
- Direktion des Innern des Kantons Zug (2009): Empfehlungen: Zur Rechnungsführung und Vollkostenberechnung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung des Kantons Zug, Zug.
- Infrac (2009): Betreuungsindex Kanton Zug Update 2009, Zürich.
- Infrac/Tassinari Beratungen (2005): Familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug. Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale, Zürich.
- Kantonales Sozialamt (2004): Auswertung Vernehmlassung Kinderbetreuungsgesetz, Zug.
- Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung (2009): Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zum Vorentwurf der Kinderbetreuungsverordnung KiBeV und der Adoptionsverordnung AdoV, Zug.
- Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung (2010): Übersicht über Problemzonen von Gesetz und Verordnung zur familienergänzenden Kinderbetreuung, Zug.
- Regierungsrat des Kantons Zug (1985): Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung, PAKV) vom 7. Mai 1985.
- Regierungsrat des Kantons Zug (2004): Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz). Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. September, Zug.
- Regierungsrat des Kantons Zug (2005): Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005.

- Regierungsrat des Kantons Zug (2006): Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14. November 2006.

A I . 2 N A T I O N A L E D O K U M E N T E

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2009): Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung), neu: Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV), Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.
- Schweizerischer Bundesrat (1977): Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977.
- Schweizerischer Bundesrat (2010): Vorentwurf: Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV).

A2 BEFRAGTE PERSONEN

Kanton Zug

- Birgitta Michel Thenen, Leiterin der Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung, Kantonales Sozialamt Zug
- Walter Maurer, Fachbereichsleiter Kind, Jugend, Familie, Kantonales Sozialamt Zug
- Harald Stiebellehner, Brandschutzexperte, Amt für Feuerschutz Kanton Zug
- Nicole Fries, amtliche Lebensmittelkontrolle Kanton Zug
- Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht, Direktion für Bildung und Kultur Kanton Zug

Verein Tagesfamilien

- Susan Koller, Leiterin Tagesfamilien Kanton Zug

Sozialbereich der Gemeinden

- Frieda Sprecher, Leiterin Familienergänzende Kinderbetreuung, Baar
- Kerstin Borek, Leiterin Soziales und Gesundheit, Cham
- Doris Bürgin, Vormundschaftssekretärin, Hünenberg
- Christian Bollinger, Leiter Soziales und Gesundheit, Hünenberg
- Josefina Weber, Leiterin Koordinationsstelle Kinderbetreuung/Fachstelle Kinderschutz, Menzingen
- Urs Fischer, Leiter Sozialdienst, Neuheim
- Manuela Jauk, Sachbearbeiterin Sozialdienst, Neuheim
- Meinrad Beeler, Leiter Sozialabteilung, Oberägeri
- Hanspeter Fähndrich, Leiter Soziales/Gesundheit, Rotkreuz
- Evelyne Zeiter, Leiterin Koordinationsstelle Familienergänzende Kinderbetreuung, Steinhausen
- Petra Senija, Leiterin Familienergänzende Kinderbetreuung, Unterägeri
- Hubert Weber, Sozialarbeiter Sozialamt, Stadt Zug

Bildungsbereich in den Gemeinden

- Elsbeth Strobel, Prorektorin Rektorat, Baar
- Andrea Häuptli Gloor, Projektleiterin Betreuungsangebote, Cham
- Barbara Beck, Leiterin schulergänzende Betreuung, Menzingen
- Gisela Engel-Streit, Leiterin Familie Plus, Hünenberg
- Esther Schneider, Prorektorin, Neuheim
- Susanne Krüdwagen, Verantwortliche Mittagstisch, Neuheim

INTERFACE

- Yvonne Kraft, Präsidentin Verein Mittagstisch, Oberägeri
- Gabriela Walker, Leiterin modulare Tagesschulen, Rotkreuz
- Walter Leupi, Rektor, Steinhausen
- Marco Egli, Rektor, Unterägeri
- Jürg Portmann, Rektor, Walchwil
- Regula Roth, Leiterin Abteilung Kind Jugend Familie, Stadt Zug
- Lars Sommer, Leitung Fachstelle Betreuung der Abteilung Kind Jugend Familie, Stadt Zug

A3 INTERKANTONALER VERGLEICH

A3.1 UNTERSUCHTE QUALITÄTSANFORDERUNGEN

DA 1: Interkantonaler Vergleich: Betreuungsschlüssel

Regulierung	Vorschulbereich	Schulbereich	Tagesfamilien
Stark	ZG	ZG	ZG
Mittel	BE, BS, FR, GE, GL, JU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZH	JU, NE, SZ, VD, VS	JU, SO
Schwach	-	BE, GL, OW, SO, TG, TI, ZH	BE, NW, OW, TI, VD, VS, ZH
Keine Vorgaben	AG, AI, AR, BL, GR, LU, SH, UR	AG, AI, AR, BL*, BS, FR, GE, GR, LU, NW, SG, SH, UR	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR

Legende: * Nicht in interkantonalen Vergleich mit einbezogen, da nur die Mittagstische geregelt werden.

DA 2: Interkantonaler Vergleich: Ausbildung

Regulierung	Vorschulbereich	Schulbereich	Tagesfamilien
Stark	GE, JU, VD, VS, ZH	JU, VD, VS	VD
Mittel	BS, FR, GL, NE, NW, OW, SO, SZ, TI, ZG	NE, SO, SZ, TG, ZG, ZH	FR, GE, NW, OW, ZG
Schwach	BE, SG, TG	BE, GL, TI	BE, SO, TI, VS
Keine Vorgaben	AG, AI, AR, BL, GR, LU, SH, UR	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NW, OW*, SG, SH, UR	AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR, ZH

Legende: * Nicht in interkantonalen Vergleich mit einbezogen, da nur die Mittagstische geregelt werden.

DA 3: Interkantonaler Vergleich: Räumlichkeiten

Regulierung	Vorschulbereich	Schulbereich	Tagesfamilien
Stark	FR, GE, JU, NW, OW, SG, SZ, TG	JU, SZ, VD	SO*, TI*, VD*, VS*
Mittel	BS, SO, TI, VD, VS, ZH	SO, TG, VS, ZH, ZG	
Schwach	BE, NE, SH, ZG	BE, NE, OW, SH, TI	
Keine Vorgaben	AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, UR	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SG, UR	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Legende: * Da Zug keine entsprechenden Bestimmungen kennt, wurde auf einen interkantonalen Vergleich (Einteilung in stark, mittel, schwach) verzichtet.

DA 4: Interkantonaler Vergleich: Sicherheit

Regulierung	Vorschulbereich	Schulbereich	Tagesfamilien
Stark	BS, ZG	ZG	TI* VD*, VS*
Mittel	FR, GE, JU, NW, SG, SO, TG, TI, VD	JU, SO	
Schwach	BE, GL, NE, VS, ZH	BE, NE, TG, TI, VD, VS, ZH	
Keine Vorgaben	AG, AI, AR, BL, GR, LU, OW, SH, SZ, UR	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, UR	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Legende: * Da Zug keine entsprechenden Bestimmungen kennt, wurde auf einen interkantonalen Vergleich (Einteilung in stark, mittel, schwach) verzichtet.

DA 5: Interkantonaler Vergleich: Hygiene

Regulierung	Vorschulbereich	Schulbereich	Tagesfamilien
Stark	FR, ZG	ZG	TI*, VD*, VS*
Mittel	BS, GE, TI, VD, VS	TG, VD, VS	
Schwach	BE, JU, NW, OW, SO, TG	BE, JU, SO, TI	
Keine Vorgaben	AG, AI, AR, BL, GL, GR, LU, NE, SG, SH, SZ, UR, ZH	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, UR, ZH	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Legende: * Da Zug keine entsprechenden Bestimmungen kennt, wurde auf einen interkantonalen Vergleich (Einteilung in stark, mittel, schwach) verzichtet.

DA 6: Interkantonaler Vergleich: Aufnahmebedingungen

Regulierung	Vorschulbereich	Schulbereich	Tagesfamilien
Stark		BE	TI*, VD*, VS*
Mittel	BE, GE, VD, ZG	OW, VD, ZG	
Schwach			
Keine Vorgaben	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS ZH	AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS ZH	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH

Legende: * Da Zug keine entsprechenden Bestimmungen kennt, wurde auf einen interkantonalen Vergleich (Einteilung in stark, mittel, schwach) verzichtet.

A4 BEFRAGUNG DER EINRICHTUNGEN

A4.1 FRAGEBOGEN

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

1. Allgemeine Angaben zur Einrichtung

In diesem Abschnitt werden allgemeine Angaben zu Ihrer Einrichtung erfasst. Unter Einrichtung verstehen wir Kinderkrippen, Tageskindergärten, Kinderhorte, Tagesschulen, Randzeitenbetreuung, Mittagstische und Aufgabenhilfen. Je nach Einrichtungstyp liegt der Fokus bei der Betreuung der Bildung oder der Verpflegung von Kindern.

1. In welcher der nebenstehenden Einrichtungstypen befindet sich Ihre Einrichtung?	<input type="checkbox"/> In ländlicher Gemeinde (Neuhelm, Menzingen, Oberägeri, Unterägeri, Wetzwil) <input type="checkbox"/> In urbaner Gemeinde (Baar, Cham, Hinwil, Zug, Stenhausen, Zug)
2. Welche Trägerschaft hat Ihre Einrichtung?	<input type="checkbox"/> Öffentliche Hand (Einwohnergemeinde) <input type="checkbox"/> Öffentliche Hand (Schule) <input type="checkbox"/> Private (Vereine, Stiftung, Arbeitgeber usw.)
3. Wie wird Ihre Einrichtung finanziert? (Mehrfachnennungen möglich)	<input type="checkbox"/> Durch Elternbeiträge <input type="checkbox"/> Durch die öffentliche Hand (z.B. Subventionierung der Einrichtung und/oder der Elternbeiträge) <input type="checkbox"/> Durch Private (Vereine, Stiftung, Arbeitgeber usw.)

Auf der nächsten Seite finden Sie eine Tabelle, die zum Einrichtungstyp (Frage 4), zu den Öffnungstagen (Frage 5), zur Anzahl angebotener Plätze (Frage 6) und zur Anzahl betreuer Kinder (Frage 7) Auskunft geben soll. Bitte füllen Sie diese Tabelle aus. Falls sich Ihre Einrichtung mehreren Einrichtungstypen zuordnen lässt, bitten wir Sie, alle entsprechenden Felder auszufüllen.

© INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung / 2010 * Bitte wenden

4. Bitte ordnen Sie Ihre Einrichtung untenstehenden Einrichtungstypen zu. (Mehrfachnennungen)	5. An wie vielen Tagen pro Woche ist Ihre Einrichtung geöffnet?	6. Bitte geben Sie die Anzahl angebotener Plätze an.	7. Bitte geben Sie die Anzahl betreuer Kinder insgesamt an (verteilt auf die vier Kategorien).			
			bis 18 Monate	ab 18 Monaten bis Kindergarten	im Kindergartenalter	im Schulalter
<input type="checkbox"/> 1 Kinderkrippe	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 2 Tageskindergarten	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 3 Kinderhort	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 4 Tagesschule (integrierte sowie modulare Tagesschule)	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 5 Randzeitenbetreuung morgens	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 6 Mittagstisch	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 7 Randzeitenbetreuung nachmittags	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____
<input type="checkbox"/> 8 Aufgabenhilfe	An _____ Tagen	_____ Plätze	<input type="checkbox"/> 1 _____	<input type="checkbox"/> 2 _____	<input type="checkbox"/> 3 _____	<input type="checkbox"/> 4 _____

© INTERFACE Politikstudien Forschung Beratung / 2010

2

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

2. Beurteilung des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes und der Verordnung

In der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung werden im Artikel 3 und in den Anhängen verschiedene Qualitätsanforderungen aufgeführt. Diese Qualitätsanforderungen sollen in diesem Abschnitt beurteilt werden.

2.1 Qualitätsanforderungen für alle Einrichtungen

	Gemäss Artikel 3 der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung müssen Einrichtungen nachfolgende Nachweise erbringen. Bitte beurteilen Sie, ob alle Aspekte in der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung geregelt werden sollen	Es ist gut, dass dieser Aspekt in der betreuungsverordnung geregelt wird	Dieser Aspekt sollte noch in der kantonalen Verordnung geregelt werden	Kann im nicht beurteilt.
8.	Geeignete Trägerschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Finanzierung (z.B. Finanzierungsplan, Budget mit Einnahmen und Ausgaben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.	Schriftliche Festlegung der Aufnahmebedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.	Pädagogische Betreuung (z.B. pädagogisches Konzept, Betriebskonzept)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.	Nordfallkonzept (z.B. Angaben zu präventiven Vorkehrungen, Schulung der Mitarbeitenden, Vorgehen im Notfall)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13.	Auskunft über die Hygienepläne (z.B. Hygienekonzept mit Massnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten sowie hygienische Räumlichkeiten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.	Gewährleistung des Datenschutzes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	Erhaltung der gesetzlichen Bau- und Brandschutzvorschriften	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.	Bearbeitung des Evakuationsplans mit der Feuerwehrr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.	Abschluss einer Haftpflicht- und Sachversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

2.2 Qualitätsanforderungen für Einrichtungen im Vorschulbereich (ohne Kindergarten)

Bitte beantworten Sie diesen Frageblock nur, wenn Sie die Frage 19 mit Ja beantwortet haben.

18. Werden in Ihrer Einrichtung Kinder vor Eintritt in den Kindergarten aufgenommen? Ja Nein Bitte gehen Sie weiter zu Frage 26, Seite 5.

	Wie beurteilen Sie den Grad der Regulierung durch die Qualitätsanforderungen der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung betreffend Einrichtungen im Vorschulbereich (vgl. Anhang Verordnung)?	Zu stark reguliert	Gerade richtig reguliert	Zu schwach reguliert	Kann ich nicht beurteilen.
19.	Gruppe/Gruppengrösse: - Alle allgemeine Richtzahl gehen 8 Plätze pro Gruppe. - Kinder bis 13 Monate beanspruchten 1,5 Plätze, Kinder von 13 bis 24 Monaten 2 Plätze, Kinder ab 24 Monaten bis 3 Jahren 3 Plätze. - Pro Altersgruppen Gruppen bis auf zwei beibehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
20.	Betreuung: - Für eine Gruppe von 8-10 Kindern müssen mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete Person. - Für einen Betrieb mit zwei Gruppen muss eine Person mit Führungsausbildung als Lehrerin bzw. Leiter angestellt sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
21.	Personal: - Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten diplomierte Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderzieher sowie Fachpersonen Betreuung, Ausbildungen in verwandten pädagogischen oder pädagogischen Berufen gehen nach ausserhalb pädagogischer Erfahrung als Gleichwertig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
24.	Räumlichkeiten: - Pro Gruppe bestehen zwei Räume mit genügend Tageslicht, insgesamt mindestens 60 Quadratmeter. - Für Kinder unter 2 Jahren ist ein separater Ruhe- und Rückzugsraum erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

2.3 Qualitätsanforderungen für Mittagstische im Schulbereich (mit Kindergarten)
Bitte beantworten Sie diesen Frageblock nur, wenn Sie die Frage 20 mit Ja beantwortet haben.

26.	Bietet Ihre Einrichtung einen Mittagstisch für Kindergarten- und Schulkinder an?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte gehen Sie weiter zu Frage 32, Seite 6.	Zu stark reguliert	Gerade genug reguliert	Zu schwach reguliert	Kann ich nicht beurteilen
Wie beurteilen Sie den Grad der Regulierung durch die Qualitätsanforderungen der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung betreffend Mittagstische (vgl. Anhang Verordnung)?						
27.	Gruppenprozesse: - Als allgemeine Richtzahl gelten 12-17 Plätze pro Gruppe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
28.	Betreuung: - Pro Gemeinde ist für den Betrieb eine verantwortliche Leitung zu bestimmen, welche ausgebildet und persönlich geeignet ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
29.	- Für eine Gruppe von 12-17 Kindern müssen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein. Personal:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
30.	- Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.	Räumlichkeiten: - Neben den üblichen Nebenräumen (Garderobe, Küche, WC, Garderobenraum) müssen je Kind mindestens vier Quadratmeter Fläche für Spiel, Essen und Rückzug zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

2.4 Qualitätsanforderungen für Einrichtungen im Schulbereich (mit Kindergarten)
Bitte beantworten Sie diesen Frageblock nur, wenn Sie die Frage 32 mit Ja beantwortet haben.

32.	Wenden in Ihrer Einrichtung Kindergartenkinder und/oder Schulkinder abgenommen (z.B. Begleitung im Haus, Familienhilfe)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte gehen Sie weiter zu Abschnitt 3, Seite 6.	Zu stark reguliert	Gerade genug reguliert	Zu schwach reguliert	Kann ich nicht beurteilen
Wie beurteilen Sie den Grad der Regulierung durch die Qualitätsanforderungen der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung betreffend Einrichtungen im Schulbereich (vgl. Anhang Verordnung)?						
33.	Gruppenprozesse: - Als allgemeine Richtzahl gelten 14 Plätze pro Gruppe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
34.	Betreuung: - Für eine Gruppe von 12-17 Kindern müssen mindestens zwei Betreuungspersonen anwesend sein, davon eine ausgebildete Person.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
35.	- Für einen Betrieb mit zwei Gruppen muss eine Person mit Führungsausbildung als Leiterin bzw. Leiter angestellt sein. Personal:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
36.	- Als ausgebildete Betreuungspersonen gelten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. Diese Personen müssen ausgebildet sein in verschiedenen pädagogischen oder pädagogischen Berufen (gelten nach ausgewiesener pädagogischer Erfahrung als gleichwertig).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
37.	Räumlichkeiten: - Pro Gruppe bestehen zwei Räume mit genutzbarer Fläche, insgesamt mindestens 80 Quadratmeter.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
38.	- Für Schulkinder ist ein separater Raum für Hausaufgaben bzw. zum Lesen erforderlich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Vollzug des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes und der Verordnung durch die Behörden

In diesem Abschnitt werden Fragen zum Vollzug des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes durch verschiedene Behörden auf kommunaler und kommunaler Ebene gestellt (Abschnitte 3.1 bis 3.2). Weiter betrifft eine Frage die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Angeboten in ihrer Einwohnergemeinde (Abschnitt 3.3).

3.1 Kommunale Vollzugsbehörden

Für die Aufsicht und Bewilligung der Einrichtungen ist der Gemeinderat/Stadtrat zuständig. Er wird vom Sozialdienst/Sozialamt der Einwohnergemeinde unterstützt. Diese Behörden sind Gegenstand der nächsten Fragen.

39.	Verfügen Sie über eine Bewilligung für die Führung Ihrer Einrichtung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bitte gehen Sie weiter zu Frage 43, Seite 7.
-----	---	---

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

40. Von welcher Behörde wurde diese Bewilligung ausgestellt?

Gemeinderat/Stadtrat
 Direktion für Bildung und Kultur
 Andere Behörden, welche?

41. Wie wurden Ihrer Ansicht nach die Qualitätsanforderungen in der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung von den Behörden bei der Erteilung Ihrer Bewilligung beachtet?

Sehr gut	Eher gut	Eher nicht gut	Garnicht gut	Kann ich nicht beurteilen
<input type="checkbox"/>				

42. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit den Behörden im Rahmen des Bewilligungsprozesses?

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

43. Wie regelmässig wird Ihre Einrichtung von den Behörden im Rahmen der Aufsichtspflicht kontrolliert beziehungsweise besucht?

Mehrmals jährlich
 Einmal pro Jahr
 Alle zwei Jahre
 Alle drei bis fünf Jahre
 Nie

44. Von welchen Behörden wird Ihre Einrichtung kontrolliert?

Gemeinderat/Stadtrat
 Sozialdienst/Sozialamt der Gemeinde/Stadt
 Rektorat
 Andere Behörden, welche?

45. Wie wurden Ihrer Ansicht nach die Qualitätsanforderungen in der kantonalen Kinderbetreuungsverordnung von den Behörden bei den Kontrollen berücksichtigt?

Sehr gut	Eher gut	Eher nicht gut	Sehr gut	Kann ich nicht beurteilen
<input type="checkbox"/>				

46. Wie beurteilen Sie die Zusammenarbeit mit den Behörden im Rahmen des Aufsichtsprozesses?

<input type="checkbox"/>				
--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verpflegung von Kindern

3.2 Weitere Vollzugsbehörden

Die Kantonalen Vollzugsbehörden, das Amt für Feuerschutz und die gemeindlichen Feuerschauer nehmen ebenfalls Aufgaben im Vollzug des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes wahr. Diesen Aufgaben wird in den nachstehenden Fragen nachgegangen.

Bitte beurteilen Sie nachfolgende Aussagen zur Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsbehörden.

47. Unsere Einrichtung wird regelmässig durch die Lebensmittelkontrolle kontrolliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
48. Unsere Einrichtung verfügt über eine brandschutztechnische Bewilligung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
49. Unsere Einrichtung verfügt über einen vom Amt für Feuerschutz bewilligten Evakuationsplan.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
50. Unsere Einrichtung wird jährlich durch die gemeindlichen Feuerschauer kontrolliert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3.3 Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen

Dieser Abschnitt ist der Intensität der Zusammenarbeit zwischen vorschulischen (z.B. Kinderkrippe) und schulischen Einrichtungen (z.B. Tagesschule, Mittagstisch, Ranzelbetreuung, Hort) in Ihrer Einwohnergemeinde gewidmet.

51. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen in Ihrer Einwohnergemeinde organisiert? (Mehrfachnennungen möglich)

<input type="checkbox"/>	In unserer Gemeinde gibt es keine Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen.
<input type="checkbox"/>	In unserer Gemeinden bestehen informelle Kontakte zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen (z.B. Treffen nach Bedarf/Interess).
<input type="checkbox"/>	In unserer Gemeinde bestehen regelmäßige formalisierte Kontakte zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen (z.B. Treffen zweimal jährlich).
<input type="checkbox"/>	In unserer Gemeinde besteht eine informelle Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen (z.B. gleiche Trägerschaft).
<input type="checkbox"/>	In unserer Gemeinde besteht eine operative Zusammenarbeit zwischen vorschulischen und schulischen Einrichtungen (z.B. Tagesschule).
<input type="checkbox"/>	Anderes, was? _____

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verfügung von Kindern

4. Wirkungen des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes

In diesem Abschnitt werden die Wirkungen des kantonalen Kinderbetreuungsgesetzes und der -verordnung auf die Qualität und das Angebot der Einrichtungen erfragt. Weiter ist die Sprachförderung für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Gegenstand einer Frage.

Bitte beurteilen Sie nachfolgende Aussagen zu den Wirkungen der kantonalen Kinderbetreuungsgesetzgebung (Kinderbetreuungsgesetz und -verordnung)	Stimme voll zu	Stimme eher zu	Stimme eher nicht zu	Stimme gar nicht zu	Kann ich nicht beurteilen
52. Durch die kantonale Kinderbetreuungsgesetzgebung konnte die Qualität der Kinderbetreuung im Kanton Zug gesteigert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
53. Die kantonale Kinderbetreuungsgesetzgebung hat dazu beigetragen, die Qualitätsunterschiede zwischen den Einrichtungen zu verringern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
54. Die Qualität ist aufgrund fachlicher Entwicklungen in der Kinderbetreuung unabhängig vom kantonalen Kinderbetreuungsgesetz gestiegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
55. Die kantonale Kinderbetreuungsgesetzgebung hat die Gründung neuer Einrichtungen gefördert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
56. Die kantonale Kinderbetreuungsgesetzgebung hat die Erweiterung bestehender Einrichtungen gefördert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
57. Eine Ausweitung des Angebots an Einrichtungen erfolgt unabhängig vom Gesetz aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
58. Besteht in Ihrer Einrichtung eine Sprachförderung für Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein			

5. Optimierungen

Ende des Jahres 2012 läuft das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Zug aus. In diesem Abschnitt werden Sie erfragt, ob Bedarf an einem neuen Gesetz besteht (Frage 59) und welche Anpassungen im neuen Kinderbetreuungsgesetz vorgenommen werden sollen (Fragen 60 bis 69).

59. Braucht es Ihrer Ansicht nach ein neues Gesetz?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Schriftliche Befragung von Einrichtungen für die Betreuung, Bildung und Verfügung von Kindern

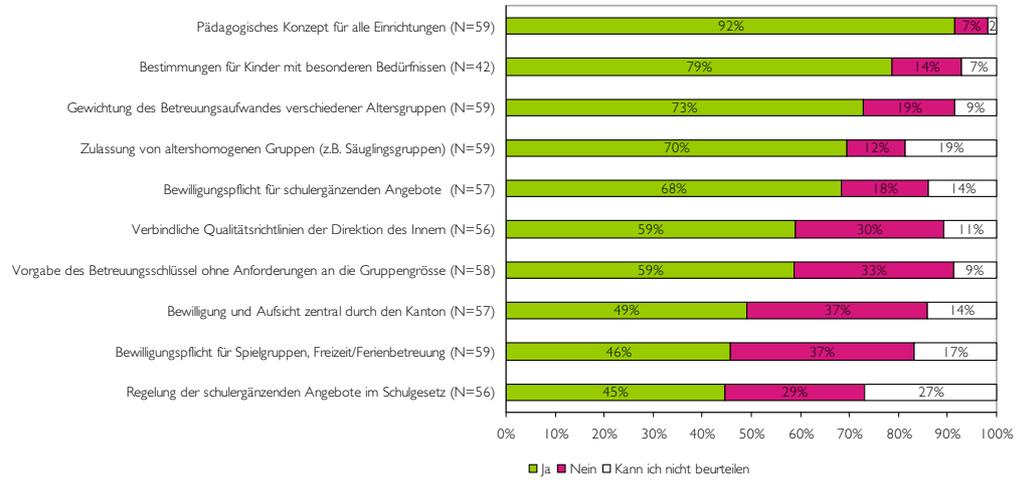
Bitte beurteilen Sie folgende Vorschläge, wie das Kinderbetreuungsgesetz und die -verordnung angepasst werden können.	Ja	Nein	Kann ich nicht beurteilen
60. Die Bewilligung und Aufsicht der familien- und schüleranzuerkennenden Einrichtungen soll zentral vom Kanton ausgeübt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
61. Die Direktion des Innern soll über das Kinderbetreuungsgesetz und die -verordnung hinaus für alle Einrichtungen verbindliche Qualitätsrichtlinien erlassen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
62. Die schüleranzuerkennenden Betreuungsangebote sollen ebenfalls einer Bewilligungsfrist unterstellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
63. Die Bewilligung und Aufsicht der schüleranzuerkennenden Betreuung soll im Schulgesetz geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
64. Einrichtungen wie Spielgruppen, Freizeit- und Ferienbetreuung sollen auch bewilligungspflichtig werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
65. Die bisherigen Anforderungen an die Gruppengrösse sollen aufgehoben und lediglich der Betreuungsschlüssel vorgegeben werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
66. Der Betreuungsaufwand der verschiedenen Altersgruppen soll gewichtet werden (z.B. Säuglinge 1.5, Vorschulkinder 1.0, Kindergartenkinder 0.75, Schulkinder 0.5).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
67. Altershomogene Gruppen (z.B. reine Stagi- lingsgruppen) sollen erlaubt sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
68. Es sollen spezifische Bestimmungen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Behinderungen, Verhaltensauffälligkeit) geschaffen werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
69. Alle Einrichtungen sollen über ein pädagogisches Konzept verfügen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

70. Welche Anregungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge haben Sie uns noch mitzuteilen?

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

A 4.2 DARSTELLUNG ZU OPTIMIERUNGEN

DA 7: Beurteilung von Optimierungen der Kinderbetreuungsgesetzgebung



Quelle: schriftliche Befragung der Einrichtungen Oktober 2010.

A5 BEFRAGUNG DER ELTERN

A5.1 FRAGEBOGEN

Der Fragebogen für Eltern, die ihr Kind in einer Tagesfamilie betreuen lassen, ist inhaltlich mit diesem Fragebogen mehrheitlich identisch. Es wurde vereinzelt die Wortwahl angepasst (z.B. Tagesfamilie statt Einrichtung, Tageseltern statt Personal und Ähnliches).

Anonyme schriftliche Elternbefragung Kanton Zug Einrichtungen

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen für die im Regelfall genannte Einrichtung und für das (ihre/r) Kind, welche dort betreut wird.

0 Bitte nennen Sie die Einrichtung, in der dieses Kind betreut wird. (Name und Ort der Einrichtung) _____ in _____

1 Wann ist dieses Kind geboren? ____ / ____ / ____ (Geburtsmonat und Jahr, z.B. 05/2002)

2 Wurde Ihr Kind zum gewöhnlichen Zeitpunkt in die Betreuungseinrichtung aufgenommen? Ja Nein, wir mussten _____ Monate warten bis ein Platz frei wurde

3 Was war ausschlaggebend für die Entscheidung, Ihr Kind in dieser Einrichtung anzumelden? (Mehrere Antworten möglich)
Wichtigsten Grund bitte unterzeichnen:

Nähe zum Wohnort
 Nähe zum Arbeitsplatz
 Nähe zur Schule, zum Kindergarten
 Gutes Konzept der Einrichtung
 Vertrauenswürdiges Personal
 Ansprechende Räume und Umgebung
 Empfehlungen anderer Eltern
 Geeignete Öffnungszeiten
 Geringere Kosten für die Betreuung als bei einem anderen Angebot
 Nur hier gab es einen Platz
 Sonstige Gründe: _____

4 Wie häufig wird Ihr Kind in dieser Einrichtung betreut?

4.1	Früher Morgen (vor 8 Uhr)	<input type="checkbox"/>				
4.2	Vormittag (8 bis 12 Uhr)	<input type="checkbox"/>				
4.3	Mittag (12 bis 13:30 Uhr)	<input type="checkbox"/>				
4.4	Nachmittag (13:30 Uhr bis 8 Uhr)	<input type="checkbox"/>				
4.5	Abends (nach 18 Uhr)	<input type="checkbox"/>				

5 Öffnungszeiten

5.1	Ersprechen die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung Ihren Wünschen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein: _____
5.2	Ersprechen die Betreuer/innen der Betreuungseinrichtung Ihren Wünschen?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein: _____

© INTERFACE Frühkinder-Forschung Beratung, Luzern / 2010

Anonyme schriftliche Elternbefragung Kanton Zug Einrichtungen

6 Wie zufrieden sind Sie mit dem Innenbereich der Einrichtung? Sehr zufrieden Eher zufrieden Eher nicht zufrieden Gar nicht zufrieden Kann ich nicht beurteilen

6.1 Platzverhältnisse (z.B. Ruhezonen, Grösse der Räume)

6.2 Gestaltung der Räumlichkeiten

6.3 Ausstattung mit Lern- und Spielmaterial

6.4 Massnahmen für die Sicherheit (z.B. zur Minimierung von Verletzungsgefahren)

7 Gibt es einen Aussbereich bei der Betreuungseinrichtung? Ja Nein

7.1 Wenn ja: Wie zufrieden sind Sie mit dem Aussbereich? Sehr zufrieden Eher zufrieden Eher nicht zufrieden Gar nicht zufrieden Kann ich nicht beurteilen

7.2 Gestaltg (z.B. Wiess, Spielgeräte)

7.2 Massnahmen für die Sicherheit (z.B. Abgrenzung von Strassen, Aufsicht)

8 Wie zufrieden sind Sie mit folgenden Situationen in der Betreuungseinrichtung im Allgemeinen? Sehr zufrieden Eher zufrieden Eher nicht zufrieden Gar nicht zufrieden Kann ich nicht beurteilen

8.1 Gestaltung des Tagesablaufs

8.2 Umgang mit Sauberkeit und Hygiene

8.3 Verpflegung (gesund, kindgerecht)

8.4 Kontakt des Personals zu den Eltern, Austausch von Informationen

8.5 Förderung der Entwicklung des Kindes

9 Wie zufrieden sind Sie in der Einrichtung mit folgenden Aspekten?

9.1 Höhe der Betreuungskosten, die Sie für Ihr Kind aufwenden müssen.

9.2 Kompetenz (Ausbildung und Erfahrung) der Betreuer/innen

9.3 Anzahl Kinder in der Gruppe (Gruppengrösse)

9.4 Anzahl Betreuer/innen pro Anzahl Kinder (Betreuungsschlüssel)?

9.5 Anzahl der ausgebildeten Betreuer/innen im Vergleich zu nicht ausgebildetem Personal wie z.B. Praktikanten/innen

© INTERFACE Frühkinder-Forschung Beratung, Luzern / 2010

Anonyme schriftliche Elternbefragung Kanton Zug

Einrichtungen

10	Wie zufrieden sind Sie insgesamt mit der Betreuungseinrichtung?	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden	Kann ich nicht beurteilen
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11	Nutzen Sie für ihr Kind regelmässig noch andere Betreuungsmöglichkeiten? (Mehrere Antworten möglich)	<input type="checkbox"/> Ja, privat organisiert (z.B. Verwandtschaft, Nachbarn). <input type="checkbox"/> Ja, privat angestelltes Personal (z.B. Nanny, Kinderfrau, Au pair) <input type="checkbox"/> Ja, andere Einrichtungen (z.B. Krippe, Hort, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Hausaufgabenhilfe) <input type="checkbox"/> Ja, Tagesfamilie <input type="checkbox"/> Ja, anderes: _____ <input type="checkbox"/> Nein				

Bei den folgenden Fragen würden wir gerne erfahren, warum Sie sich grundsätzlich entscheiden haben, ein Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung zu nutzen.

12	Welche Gründe waren ausschlaggebend für die Anmeldung Ihres Kindes in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung? (Mehrere Antworten möglich) Wichtigsten Grund bitte unterstreichen	<input type="checkbox"/> Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten/ beider Eltern <input type="checkbox"/> Die Familie benötige Entlastung (z.B. aus gesundheitlichen Gründen). <input type="checkbox"/> Die Erziehungsberechtigten/Eltern benötigen stundenweise Freiraum. <input type="checkbox"/> Das Kind sollte lernen, sich in einer Gruppe zurechtzufinden (soziale Kompetenz des Kindes fördern). <input type="checkbox"/> Das Kind sollte (besser) Deutsch lernen. <input type="checkbox"/> Das Kind sollte in seiner Entwicklung durch ein pädagogisches Konzept gefördert werden. <input type="checkbox"/> Sonstige Gründe: _____				
12.1	Wenn Berufstätigkeit für Sie ein Grund war: Bitte geben Sie eine Einschätzung ab, wie eine Berufstätigkeit für Sie möglich gewesen wäre, wenn Sie die Betreuung in der Einrichtung (Kindertagesbetreuung/ Erreichbarkeiten und Tagesstätten) in der derzeitigen Form nicht hätte. Vermutlich wäre die Berufstätigkeit: ...	<input type="checkbox"/> in gleichem Umfang möglich. <input type="checkbox"/> nur in geringerem Umfang möglich <input type="checkbox"/> so gar nicht möglich. <input type="checkbox"/> Kann ich nicht beurteilen.				

Anonyme schriftliche Elternbefragung Kanton Zug

Einrichtungen

13	Wie zufrieden sind Sie mit dem Angebot an Kinderbetreuungsrichtungen und Tagesstätten in Ihrer näheren Umgebung (im Kanton Zug)? Angebote für ...	Sehr zufrieden	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Gar nicht zufrieden	Kann ich nicht beurteilen
13.1	Sauglinge (3 bis 18 Monate)	<input type="checkbox"/>				
13.2	Kleinkinder (19 Monate bis Kindergartenalter)	<input type="checkbox"/>				
13.3	Vorschulkinder (Kindergartenalter)	<input type="checkbox"/>				
13.4	Schulkinder (Primar- bis Sekundarschulalter)	<input type="checkbox"/>				

Die folgenden Fragen dienen dazu, die Familien, die den Fragebogen beantwortet, zu beschreiben.

14	Wie würden Sie Ihren Haushalt beschreiben?	<input type="checkbox"/> Elternpaar mit Kind/Kindern <input type="checkbox"/> Elternhaushalt mit Kind/Kindern (alleinerziehend) <input type="checkbox"/> Anderer Haushalt: _____				
15	Wie viele Kinder unter 18 Jahren leben in Ihrem Haushalt?	Kind 1: _____ (Geburtsjahr, z.B. 2001) Kind 2: _____ (Geburtsjahr) Kind 3: _____ (Geburtsjahr) Kind 4: _____ (Geburtsjahr)				
16	Ist die Mutter/Schwelzern (das oben unter Punkt 1 genanntes Kindes)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
17	Was ist die Muttersprache der Mutter?	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> Französisch, Italienisch <input type="checkbox"/> Englisch <input type="checkbox"/> Andere: _____				
18	Bitte schätzen Sie ab, welcher der folgenden Kategorien Ihr Brutto-Haushaltseinkommen zugeordnet werden kann.	<input type="checkbox"/> Weniger als 50'000 CHF/ Jahr <input type="checkbox"/> 50'000 bis 120'000 CHF/ Jahr <input type="checkbox"/> Mehr als 120'000 CHF/ Jahr				
19	Welche Anregungen, Wünsche, Verbesserungsvorschläge haben Sie uns noch mitzuteilen?	_____ _____ _____				
20	Wer füllte den Fragebogen aus? <input type="checkbox"/> Mutter des Kindes <input type="checkbox"/> Vater des Kindes <input type="checkbox"/> Andere					

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

A 5.2 WEITERE DARSTELLUNGEN

DA 8: Charakterisierung der 424 antwortenden Familien

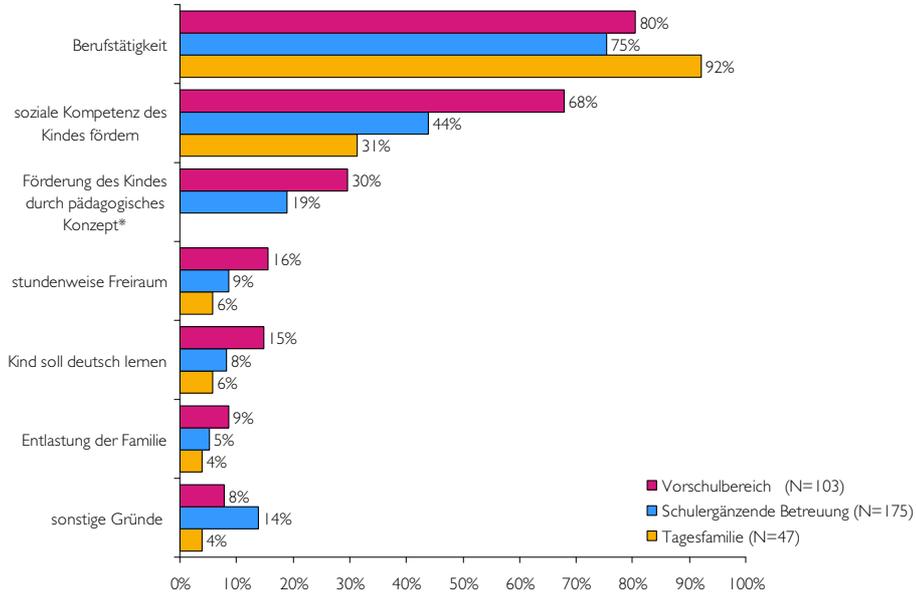
	Einrichtungen		Tagesfamilien	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Nutzerfamilien der Betreuungsangebote insgesamt	373	(100*)	51	(100*)
Altersgruppe Indexkind**				
Säugling	12	(3)	12	(24)
Kleinkind	100	(27)	14	(28)
Kindergartenkind	61	(17)	9	(18)
Schulkind	195	(53)	15	(30)
Nationalität der Mutter				
Schweizerin	248	(68)	40	(78)
Muttersprache der Mutter				
Deutsch (±Französisch/Italienisch)	246	(68)	43	(88)
Französisch/Italienisch	20	(6)	2	(4)
Andere (inkl. Englisch)	97	(27)	4	(8)
Anzahl Kinder < 16 Jahre im Haushalt				
1	136	(37)	25	(49)
2	167	(46)	23	(45)
≥ 3	60	(17)	3	(6)
Familienstruktur				
nur mit kleinen Kindern (Geburtsjahr > 2005)	77	(21)	23	(45)
nur mit grösseren Kindern (Geburtsjahr ≤ 2005)	198	(55)	17	(33)
mit Kindern in beiden Altersbereichen	85	(24)	11	(22)
Brutto-Haushaltseinkommen				
weniger als 50'000 CHF/Jahr	43	(12)	10	(21)
50'000 bis 120'000 CHF/Jahr	170	(48)	27	(56)
mehr als 120'000 CHF/Jahr	143	(40)	11	(23)
Haushaltstyp				
Elternpaar mit Kind/ern	305	(83)	40	(78)
Einelternhaushalt (alleinerziehend)	52	(14)	10	(20)
anderer Haushalt	10	(3)	1	(2)

* Prozentangaben pro Merkmal unten beziehen sich auf die Anzahl gültiger Angaben, daher entspricht die gesamte Anzahl der Familien nicht immer 100 Prozent.

** Säugling = bis 18 Monate, Kleinkind = 19 Monate bis 4 Jahre im Februar 2010, Kindergartenkind = 4 bis 6 Jahre im Februar 2010, Schulkind = ab 6 Jahre im Februar 2010 (obligatorischer Schulbeginn).

Quelle: schriftliche Elternbefragung November 2010.

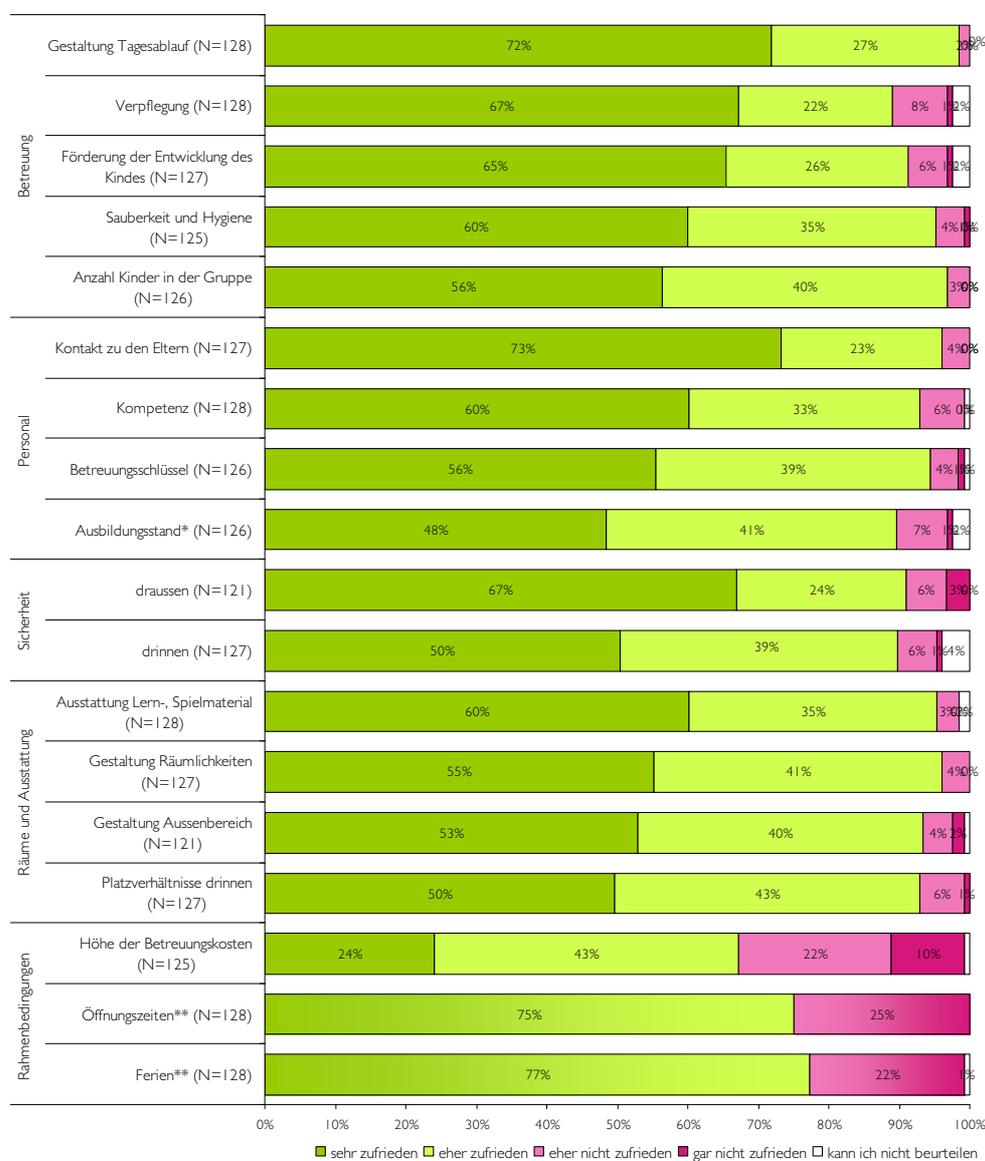
DA 9: Grund für die Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung
(Mehrfachnennungen)



* Wurde nur bei Nutzerfamilien von Einrichtungen gefragt

Quelle: schriftliche Elternbefragung November 2010.

DA 10: Zufriedenheit der befragten Eltern (Vorschulbereich)

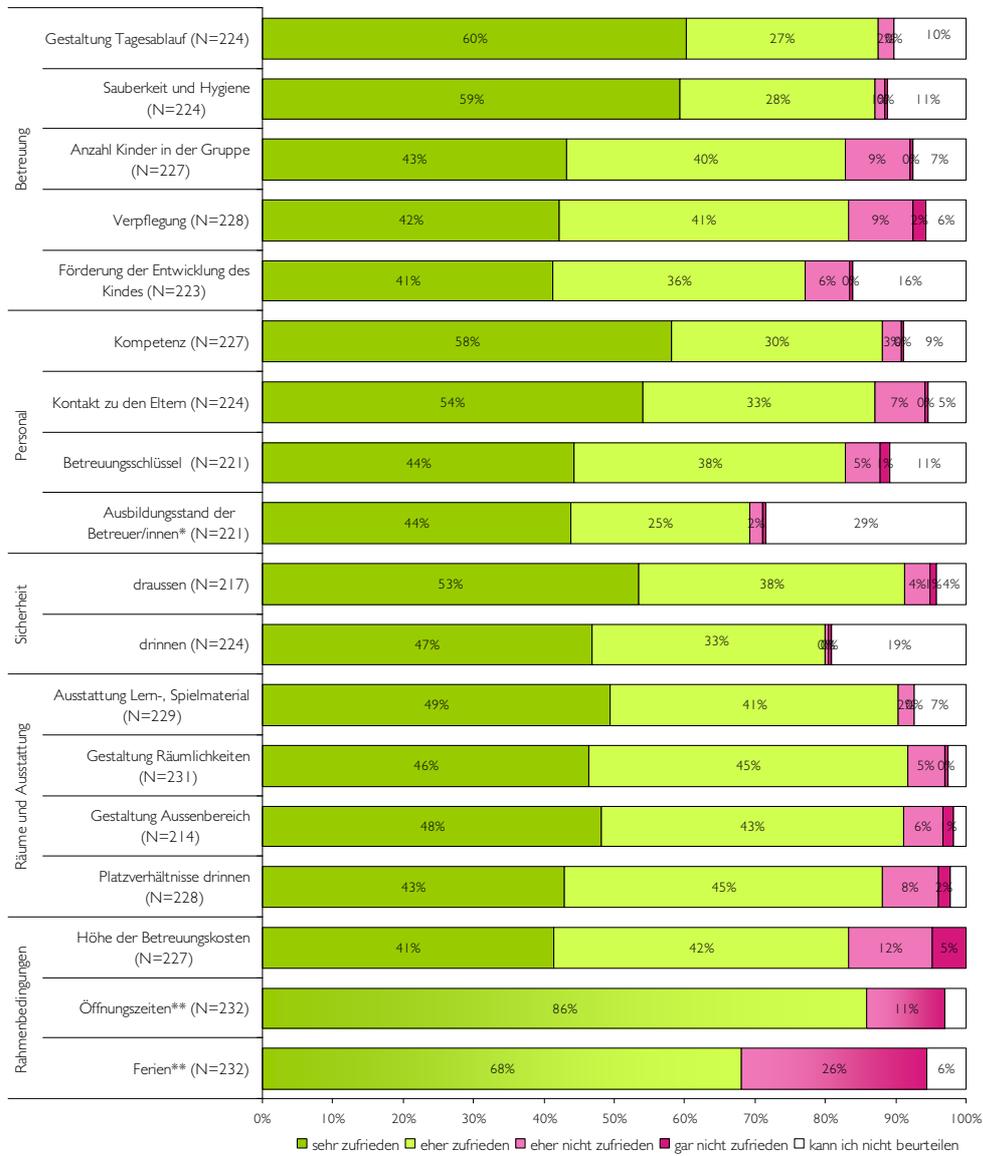


* Anzahl ausgebildete Betreuerinnen im Vergleich zu Praktikantinnen.

** Hier wurde gefragt: Entsprechen die Betreuungszeiten Ihren Wünschen? Antwortmöglichkeiten: ja/nein.

Quelle: schriftliche Elternbefragung November 2010.

DA II: Zufriedenheit der befragten Eltern (Schulbereich)

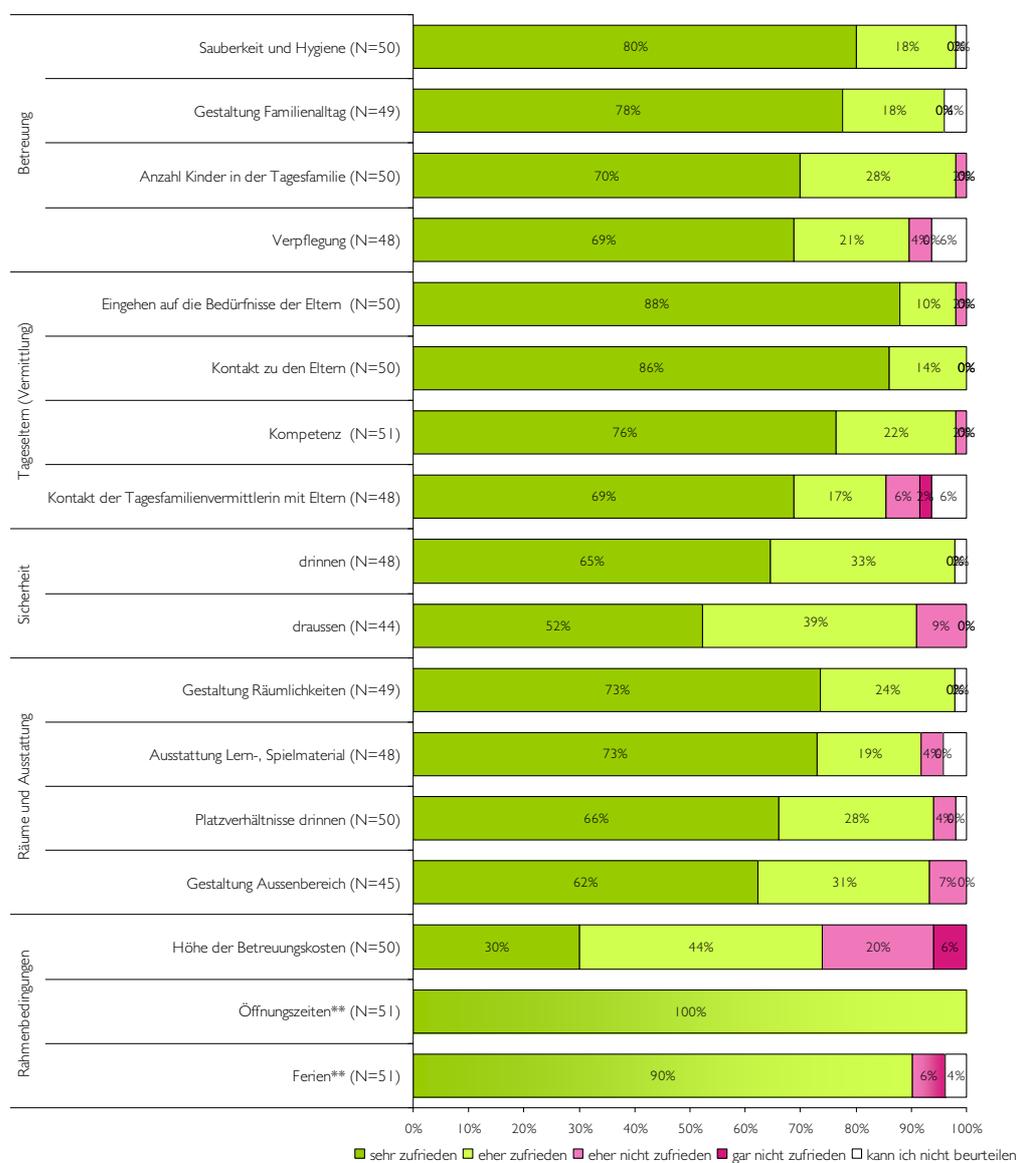


* Anzahl ausgebildete Betreuerinnen im Vergleich zu Praktikantinnen.

** Hier wurde gefragt: Entsprechen die Betreuungszeiten Ihren Wünschen? Antwortmöglichkeiten: ja/nein.

Quelle: schriftliche Elternbefragung November 2010.

DA 12: Zufriedenheit der befragten Eltern (Tagesfamilien)



* Anzahl ausgebildete Betreuerinnen im Vergleich zu Praktikantinnen.

** Hier wurde gefragt: Entsprechen die Betreuungszeiten Ihren Wünschen? Antwortmöglichkeiten: ja/nein.

Quelle: schriftliche Elternbefragung November 2010.

IMPRESSUM

RUTH FELLER-LÄNZLINGER, LIC. PHIL. I

Ruth Feller-Länzlinger studierte Pädagogik/Pädagogische Psychologie, Umweltwissenschaften und Theologie an der Universität Freiburg und ist Primarlehrerin. Sie arbeitet seit 2003 bei Interface und ist seit 2006 Leiterin des Bereichs Bildung und Familie. Ihr Schwerpunkt in der Bildungspolitik liegt bei Evaluationen in den Bereichen nationale und kantonale Bildungsreformen, Berufsbildung und Schulentwicklung. Daneben ist sie in der Beratung von Schulen tätig. Sie führt Kaderkurse für Schulleiter/-innen zur Planung und Realisierung schulinterner Selbstevaluationen an der Pädagogischen Hochschule Luzern durch. Zudem verfügt sie über Lehrerfahrung an der Volksschule. Im Bereich Familienpolitik beschäftigt sie sich unter anderem mit Bedarfsabklärungen von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung für Gemeinden und Städte. Schliesslich befasst sie sich mit der pädagogischen Qualität von Kinderkrippen und anderen Betreuungsformen.

SARAH FÄSSLER, LIC. ES SCIENCES SOCIALES + DEA ES SCIENCES POLITIQUES

Sarah Fässler studierte Sozialwissenschaften in Lausanne und absolvierte an den Universitäten Genf und Lausanne ein DEA in Politologie. Im Rahmen ihrer Tätigkeit als Forschungsassistentin an der Universität Lausanne setzte sie sich mit Gesundheitsthemen auseinander und beteiligte sich unter anderem an einer Studie über afrikanische Mikrokrankenkassen im Auftrag der Internationalen Arbeitsorganisation. Seit 2006 ist sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Gesundheit bei Interface tätig. Sie arbeitet an Evaluationen, Beratungs- und Forschungsprojekten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung mit.

BIRGIT LAUBEREAU, DR. MED. UND MPH

Birgit Laubereau ist Ärztin mit klinischer Erfahrung im Bereich Innere Medizin und Kinderheilkunde. 2001 schloss sie den postgradualen Studiengang Master of Public Health mit quantitativ-methodischem Schwerpunkt in München ab. Sie war dann mehrere Jahre mit dem Design und der Koordination verschiedener epidemiologischer Studien und der statistischen Analyse der Daten befasst. Von 2004 bis 2008 konzipierte und analysierte sie verschiedene bevölkerungsweite Erhebungen zur Schaffung datenbasierter Grundlagen für Entscheide des bayerischen Gesundheitsministeriums. Seit 2009 ist sie bei Interface tätig.

WEITERE INFORMATIONEN

INTERFACE

Politikstudien Forschung Beratung

Seidenhofstr. 12

CH-6003 Luzern

Tel +41 (0)41 226 04 26

www.interface-politikstudien.ch

PROJEKTREFERENZ

Luzern, 18. März 2011

Projektnummer: P10-30